BHS
VIII A
II-47

N. 403.
BHS VIII A II 47

VIII 47

Sammlung

der

Erläuterungen und Rescripte

über

das Strafgesetzbuch

für

das Königreich Baiern.

Nördlingen,

verlegt bey Karl Heinrich Beck,

1821.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Die allerhöchsten Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, sind in der Criminal-Rechtspflege so wichtig, daß sie nicht bloß in den Händen der Criminal- und Untersuchungs-Richter, sondern auch der Polizeybeamten, Vertheidiger und Rechtspraktikanten, kurz in den Händen eines jeden Juristen in Baiern seyn sollten.

Sie sind zwar schon in einer vollständigen Sammlung von 206 Nummern *) lythographirt den Aemtern und dem Publikum gegeben, deren Gebrauch, (weil sie in chronologischer Ordnung abgedruckt sind,) durch ein äußerst vollständiges Sachregister, sehr zweckmäßig erleichtert ist.

Al-

*) Sammlung der wichtigsten Königl. Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München, in der Armenbeschäftigungs-Anstalt am Anger, in Fol.

Allein in dem Preiße dieser höchst schätzbaren Sammlung liegt ein Hinderniß, daß dieselbe nicht jeder Geschäftsmann besitzen kann.

Ebendaher dürfte es den Wünschen mancher Geschäftsmänner entsprechen, wenn ihnen diese wichtigen Erläuterungen und Rescripte um einen geringen Preiß und in einem bequemen Format, zum täglichen Gebrauch in die Hände gebracht würden.

Wenn auch gleich dem Strafgesetzbuche eine gänzliche Reform bevorsteht, und schon gegenwärtig daran gearbeitet wird, so wird dennoch dem Geschäftsmanne so wie überhaupt jedem Rechtskundigen, diese Sammlung für immer als ein unzertrennlicher Anhang des Strafgesetzbuches von Wichtigkeit und wahrem Werthe bleiben, da dieses hiedurch in seiner ganzen Wirklichkeit erscheint, wie es in Anwendung gewesen ist.

Bis zu jenem Zeitpunkt aber, wo durch ein neues Strafgesetzbuch das gegenwärtige und die Kraft und Anwendung dieser Novellen aufgehoben wird, dürfte diese Sammlung zu mancher Erleichterung bey Criminalarbeiten dienen.

Um

Um bey dem Gebrauch dieser Sammlung das Nachschlagen und Auffinden der einzelnen verschiedenen Erläuterungen möglichst zu erleichtern, sind diese unter den einschlägigen Artikeln, nach der Ordnung derselben abgedruckt worden, so daß sie der geübte Geschäftsmann, leicht und schnell und ohne Hülfe des angehängten Registers auffinden kann.

Damit aber so viel wie möglich, nicht nur an Raum gewonnen, sondern auch die Bogenzahl und mithin auch der Preiß verringert wird, so sind die Eingangs- und Schlußworte der Erläuterungen und Rescripte weggelassen worden, wo es ohne Nachtheil oder Entstellung des Sinnes derselben geschehen konnte.

Durch einen Anhang über die allerhöchsten Verordnungen und Bestimmungen über die strafgerichtlichen Tabellen, die Vertheilung der Verurtheilten in die Strafarbeitshäuser, die Instruktionen für Gefangenwärter, Berechnung der Criminalkosten, und Vorschüsse derselben von den Rentämtern, glaube ich diesem Handbuche noch einen ausgedehntern Gebrauch und weitern Werth gegeben zu haben.

Bey der Herausgabe dieser Sammlung habe ich keinen andern Zweck als damit zu nützen, und wenn ich dadurch auch nur den Wünschen weniger Geschäftsmänner Genüge leisten sollte, so finde ich mich hiedurch schon belohnt.

Nördlingen den 5. März 1821.

F. W. Doppelmayr,
Rechtskundiger Rath.

Erläuterungen und Rescripte
über
das Patent
die Verkündung
des
allgemeinen
Strafgesetzbuches
für das
Königreich Baiern.

Zum Art. 1.

(10. Dezember 1814.) **M**it dem 1. März 1815 tritt das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern auch im Bezirke des Fürstenthum **Aschaffenburg** in gesetzliche Kraft.

(9. May 1818.) Mit dem 1. Octob. 1815 hat das Strafgesetzbuch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Würzburg die im Promulgations Patente vom 16. May 1813 ausgesprochenen gesetzlichen Wirkungen. Ebenso die Verordnung über den Wilddiebstahl vom 9. Aug. 1806, auch die bis dahin schon öffentlich bekannt gemachten Gesetzes Erläuterungen, so wie auch alle übrigen an die Gerichte erlassenen Instruktionen und Weisungen über gemachte Anstände und Anfragen.

Zum Art. 2.

(12. Octob. 1813.) Um zu entscheiden, welches Strafgesetz zur Anwendung komme, ist zunächst darauf zu sehen:

 1.) ob

1.) ob die ältern Strafgesetze (das Wort Strafgesetz, in seiner strengen Bedeutung genommen, als ein die Strafe drohendes Gesetz) eine unbestimmte (unwillkührliche) Strafe drohen, oder nicht. In jenem Falle geht immer das neue Strafgesetzbuch, welches nur bestimmte Strafen droht, dem ältern unbestimmten Strafgesetze vor, wenn gleich dieses, weil gesetzliche Unbestimmtheit die richterliche Milde und Willkühr begünstiget, den Angeschuldigten vortheilhafter seyn kann, als das neue.

2.) Sind beyde, das alte und das neue Strafgesetz, in ihrer Strafdrohung bestimmt, so geht dasjenige vor, welches nach seinem Inhalte, das ist, nach der von ihm ausgesprochenen Strafe beurtheilt, gelinder ist. Da es nach dem wortdeutlichen Innhalte des Art. 2. blos auf den Inhalt und die Beschaffenheit des strafdrohenden Gesetzes ankömmt, so folgt

3.) daß bey Beurtheilung der Frage: welches Gesetzbuch zur Anwendung komme? nicht der Umstand entscheide, ob nach diesem oder jenem die Gewalt des Richters mehr oder weniger ausgedehnt, der richterlichen Willkühr ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt ist.

4.) Uebrigens entscheidet der Grad der nach der Verurtheilung zu erwartenden Begnadigung über den Vorrang des einen Strafgesetzes vor dem andern nichts.

(26. Oktob. 1813.) 1.) Wenn nach den bis znm 1. Octob. dieses Jahres gültig gewesenen Ge-

Gesetzen eine gelindere Strafgattung, als das neue Gesetzbuch verordnet, statt gefunden hätte, zum Beyspiel, wenn die Handlung nur als Vergehen, also nicht mit einer Criminal-Strafe, oder nur mit Arbeitshaus, im Gegensatz des Zuchthauses bestraft worden wäre, und nach dem neuen Strafgesetzbuch eine der Gattung nach höhere Strafe zur Folge hat, so sollen die vor dem 1. October dieses Jahres vorgefallenen Handlungen nach dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze bestraft werden, weil solche Gesetze, wenn sie auch jene Strafgattung nicht ganz genau bestimmen, wenigstens in so weit als bestimmt anzusehen sind, daß nach denselben die in Unserm Gesetzbuch angedrohte höhere Straf-Gattung nicht eintreten würde.

2.) Die dem richterlichen Ermessen nach den vorigen Gesetzen überlaßne Dauer solcher nicht genau genug bestimmten Strafen, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen Unseres Gesetzbuches abzumessen; es darf jedoch die in Nummer 1. bemerkte Strafgattung nicht überschritten werden.

3.) Da die verschiedenen vormals gültigen Strafgeseze theils die Strafgattungen nach ihrer Eigenschaft nicht scharf genug unterscheiden, theils Strafgattungen vorschreiben, welche nicht ganz mit den im Gesetzbuch angenommenen Strafgattungen übereinstimmen, und diese Verschiedenheit selbst darauf Einfluß haben kann, ob eine vor dem ersten October dieses Jahres begangene Handlung als Verbrechen oder als Vergehen zu bestrafen sey, so erklären Wir, daß

a.) Hand-

a.) Handlungen, welche den vorigen Gesetzen gemäß, weniger als einjährige Freyheitsstrafe nach sich gezogen hätten, wenn sie gleich in Unserm Gesetzbuche für Verbrechen erklärt sind, alsdann nur mit Gefängniß als Vergehen bestraft werden sollen, desgleichen tritt

b.) bei solchen vor dem ersten October vorgefallenen Handlungen die Strafe des Arbeitshauses ein, wenn die nach den vorigen Gesetzen ausgemessene Strafe in einer einjährigen bis achtjährigen Freyheits-Strafe besteht, daher das im Theil I. Art. 16. bestimmte Maximum des Strafarbeitshauses nicht übersteigt.

c.) Bey Handlungen welche vermöge der vorigen Gesetze mit lebenslänglichem Kerker zu bestrafen sind, kommt die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zur Anwendung.

d.) Ist eine Handlung in Gemäßheit dessen, was Wir gegenwärtig unter Nummer 1. erläutert haben, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche über schwere Polizey-Uebertrettungen zu beurtheilen, so soll dieselbe, wenn sie dem Strafgesetzbuche zu Folge ein Verbrechen oder Vergehen ist, als ein Vergehen behandelt, und darüber von Unsern Appellationsgerichten erkannt werden. Die Hinweisung jener Handlungen an die Polizeybehörden findet daher nur alsdann statt, wenn eine solche Handlung Unserm Strafgesetzbuche zu folge weder Verbrechen noch

Ver-

Vergehen ist. Bey allen vor dem ersten October dieses Jahres begangenen strafbaren Handlungen ist der Artikel 2 des Promulgations-Patentes, verbunden mit den gegenwärtigen näheren Erläuterungen, genau einzuhalten.

(26. Octob. 1813.) Wenn gleich jemand z. B. nach dem österreichischen Strafgesetzbuche blos einer schweren Polizey-Uebertrettung, schuldig ist: so ist zu erwägen, ob derselbe nicht etwa nach Theil II. Art. 14 Nro. 2 wegen Theilnahme an Verbrechen, wegen Vergehen zu bestrafen ist, bevor die Sache an die Polizeybehörde zur Entscheidung verwiesen wird; denn in den meisten Fällen fassen diejenigen Handlungen, welche das österreichische Gesetzbuch unter die schweren Polizeyübertrettungen gestellt hat, Vergehen in sich.

(12. Febr. 1814.) Ob gleich dieser Artikel 2 selbst, so wie das Erläuterungs Rescript vom 26. Octob. v. J. alle Anstände und Zweifel lösen, wenn man in den Geist jener Bestimmungen und in die Grundsätze eindringt, auf welchen sie ruhen. So wird um alle Zweifel und Mißdeutungen zu entfernen verordnet.

I. Anerkannter Rechtssatz ist es, daß bei Verschiedenheit der vorigen, und der neuen Strafgesetze eine vor dem neuen Gesetze begangene, aber nachher zur Entscheidung kommende Handlung mit jener Strafe zu belegen sey, welche unter beiden die mildere ist. Eben diesen Satz drückt der Artikel 2 des Promulgations Patents aus,

aus, indem er ausdrücklich befiehlt, daß die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze angewendet werden sollen, wenn die nach demselben abgemessene Strafe gelinder ist.

II. Um diesen Grundsatz richtig anzuwenden müssen die Gerichte eine vor dem 1. Oct. 1813 begangene Handlung, wenn dieselbe dem Strafgesetzbuche zu folge Verbrechen oder Vergehen ist, nach allen auf die Strafe einwirkenden Rücksichten ganz nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen, und eben so ganz nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilen, die Strafen wie sie sich nach den vorigen, und nach den dermaligen Gesetzen ergeben, miteinander vergleichen, und von beiden die gelindere anwenden.

III. Bei dieser ganz einfachen Art, die mildere Strafe auszumitteln, kommt es auf die Prämissen, mehr in der Strafe als in den Entscheidungsgründen an. Wir wollen jedoch auch über diese, Unsern Gerichten nähere Vorschriften geben, wie nämlich eine Verschiedenheit entweder 1.) der vom Gesetze angedrohten Strafe unmittelbar oder 2.) der zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens gesetzlich bestimmten Merkmale, oder auch 3.) der die Strafbarkeit erhöhenden, oder mindernden Eigenschaften der Handlung darauf einwirkt.

IV. Was die gesetzliche Strafe selbst angeht, so hatten Wir die Absicht keineswegs im Art. 2. des Promulgations-Patents durch den Ausdruck bestimmte Strafe nur diejenigen zu bezeichnen, wel-

welche von den vorigen Gesetzen so genau bestimmt ist, wie wenn es in den neuen Gesetzbücher findet, und hierdurch für eine Gattung strafbarer Handlungen wie dieses vorzüglich bei dem Diebstahl eintritt, die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, so weit dieselbe hinsichtlich verschiedener erschwerender Eigenschaften in Vergleichung mit den vorigen Gesetzen strenger sind mit einer rückwirkenden Kraft blos deswegen zu versehen, weil manche vorige Gesetze der Strafe nicht anders als mittelst Hinweisung auf das richterliche Ermessen bestimmen. Innerhalb der Qualität der Handlung und der Strafgattung, welche den vormals gültigen Normen zufolge nach richterlichem Ermessen eingetreten wäre, ist allerdings die Strafdauer nach dem neuen Gesetzbuche abzumessen, wie Wir schon im Erläuterungs-Rescripte vom 26. Okt. v. J. ausdrücklich verordnet haben, aber in Fällen, wo vormals keine Kriminalstrafe oder wenigstens nicht auf mehr als acht Jahre eingetreten wäre, blos wegen des Mangels einer genauen Zeitbestimmung in den vorigen Gesetzen die härtere Strafe des neuen Gesetzbuches auf früher begangene Handlungen anwenden, das wäre eben so ungerecht, als dem Art. 2 des Promulgations-Patents zuwider. Eben so wenig können Wir billigen, daß die härtere Strafe, welche die ältern Gesetze bei vielen Verbrechen, zum Beyspiel: dem Diebstahl, dem Ehebruch ꝛc. mit Beifügung einer geringern und dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafe enthalten, in jenen Fällen zum Vergleichungs-Maasstab angenommen werde, wo die Gerichte vormals nach der Authorisation

des

des Gesetzgebers nur auf die gelindere Strafe erkannt hätten, wenn gleich jene Authorisation auf ausdrücklichen Gesetzen oder Verordnungen nicht beruhen sollte. Der Art. 2 des Promulgations Patents redet von gültigen Gesetzen, und jene Gesetze waren hinsichtlich der unverhältnißmäßigen Strafen, (meistens Todesstrafen) aufgehoben. Uebrigens verweisen Wir auf dasjenige, was Wir im Erläuterungs-Rescripte vom 26. Okt. v. J. hierüber näher bestimmt haben.

V. Was die zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens gesetzlich bestimmten Merkmale betrifft, von welchen öfters die Frage abhängt, welches Verbrechen begangen worden, dann, ob die Handlung als das vollendete Verbrechen oder als Versuch zu betrachten sey, so fordert zwar die Nro. 1. angegebene Regel, daß, wenn die vorigen Gesetze gelinder sind, wenn sie also mehr zur Vollendung eines Verbrechens fodern, als das neue Gesetzbuch vorschreibt, wovon die Nothzucht und der Raub nach dem vorigen baierischen Straf-Codex das Beyspiel liefert, die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze über die Gattung des Verbrechens, und über die Frage zur Anwendung kommen, ob die That als Versuch oder als Vollendung strafbar sey. Wir müssen aber nach der Nro. 2 gegebenen Vorschrift ausdrücklich bemerken, daß in diesem Falle die Strafe eines solchen Versuchs im Gegensatz des vollendeten Verbrechens nicht nach der Strafe, welche das neue Strafgesetzbuch wider die vollendete Verbrechen anordnet, sondern nach der Strafe des vollendeten Verbrechens welche eben jenes Ge-

Gesetz bestimmt, dem zufolge die Handlung blos nächster Versuch ist, abzumessen ist, und dann mit der Strafe verglichen werden müsse, welche dieser That nach dem neuen Gesetzbuch als vollendeten Verbrechen folgen würde, unter beiden auf diese Weise ausgemittelten Strafen kommt dann die gelindere zur Anwendung. Der vorige baierische Codex fordert zum vollendeten Begriffe des Raubes die wirkliche Entwendung, aber er straft auch denselben mit dem Tode, und ein Raub unter den im Art. 237 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Umständen würde nach dem vormals gültigen Gesetze, zwar als nächster Versuch des Raubes, jedoch mit Zuchthaus auf zwölf Jahre, folglich eben so streng bestraft worden seyn, wie es jener Artikel des neuen Gesetzbuches bestimmt, ungeachtet er diese Handlung als das vollendete Verbrechen ansieht, hier kommt also auch diese Strafe zur Anwendung, denn im Grunde wird eine und dieselbe That nur unter verschiedenen Namen (dort als nächster Versuch, hier als das vollendete Verbrechen) mit gleicher Strafe belegt.

VI. In Ansehung der Eigenschaften einer strafbaren That, wodurch dem Gesetze zufolge derselben Strafbarkeit sich erhöhet oder mildert, folgt aus der Nro. 1 angegebenen Regel

1.) daß erschwerende Eigenschaften einer Handlung, welche von dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze mit dieser Wirkung nicht belegt waren, nicht nach dem neuen Gesetzbuch, welches ihnen die erschwerende Eigenschaft beilegte, sondern nach den vorigen

gen Gesetzen als den milderen zu beurtheilen seyen. Der Hausdiebstahl, welcher vor dem 1. Okt. begangen worden, ist daher in jenen Provinzen, wo der alte baierische Straf-Codex galt, nur als gemeiner Diebstahl anzusehen;

2.) daß Umstände, welche das vorige Gesetz als erschwerende Eigenschaften der Handlung aufstellt, das neue Gesetz aber dafür nicht mehr anerkannt, nach dem neuen Gesetzbuche, als dem gelindern zu beurtheilen seyen;

3.) daß jene Umstände, welche die vorigen Gesetze bestimmt als mildernde Eigenschaften aufgestellt haben, nach eben diesen Gesetzen als den gelindern beurtheilt werden müssen. Dieses tritt nach dem vorigen baierischen Straf-Codex bei dem Diebstahl an Vieh, und dergleichen ein.

4.) Hat das vorige Strafgesetz eine strafbare Handlung im Allgemeinen ohne Abstufung ihrer Grade verpönt, bei welcher das neue Gesetzbuch Grade abstuft, so ist die Abstufung der Grade als das mildere Gesetz anzusehen, so ferne nicht das in den vorigen Gesetzen liegende Strafmaas, der Bestimmung des Nummer 4 gemäß, eine Ausnahme begründet

VII. Die Strafe des Versuches, der Fahrläßigkeit, der Gehilfen und Begünstiger ist nach dem Verhältnisse abzumessen, welches das erste Buch des neuen Strafgesetzbuches vorzeichnet.

VIII.

VIII. Eben die unter Nummer 2 vorgezeichnete Weise, wie die gelindere Strafe ausgemittelt wird, macht es nothwendig, daß bei den vor dem 1. Okt. 1813 begangenen Handlungen in den Entscheidungsgründen diese Vergleichung der Strafe nach den vormals gültigen Normen, und nach dem neuen Gesetzbuche ausgedrückt werde, welches jedoch hinsichtlich der härteren Strafe kürzer gefaßt seyn kann.

IX. Die in den vorigen Gesetzen gegen manche Verbrechen angeordnete selbstständige Strafe der Ehrlosigkeit, wird durch die in Unserm Strafgesetzbuche Theil I. Art. 22. Nro. 2 bestimmte Ehrenstrafe ersetzt, womit bei dem Meineid die Eidesunfähigkeit im Strafurtheil ausdrücklich zu verbinden ist.

X. In allen übrigen hier nicht näher bestimmten Punkten belassen Wir es bey dem Erläuterungs-Rescripte vom 26. Oktober vorigen Jahres.

Erläuterungen und Rescripte
über das
Strafgesetzbuch
für das
Königreich Baiern.

Dessen
erſten Theil
über
Verbrechen und Vergehen.

Zum Art. 7. §. 3.

(29. Nov. 1817.) 1.) Wird die Ausstellung der Kettenstrafe vollstrecket, so ist der Verurtheilte in seinem Eisen, auf der Brust mit der Tafel, welche dessen Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, begleitet von dem Scharfrichtersknechte unter gehöriger Bedeckung in das Gerüste worauf er ausgestellt wird, zu führen, und an den auf dem Gerüste befindlichen Pfahl zu binden, und so eine Stunde lang öffentlich auszustellen.

2.) Kömmt die öffentliche Ausstellung als Schärfung bei der Zuchthausstrafe vor, so wird der Verbrecher, gefesselt durch eine leichte Kette von dem Gerichtsdiener an die Schandbühne geführt, und darauf mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, eine Stunde lang ausgestellt.

3.) Eben dieses geschieht bey denjenigen, welche wegen Meineids (Art. 269.) verurtheilt wurden, doch sind diese ohne Ketten oder Fesseln auszustellen.

4.) Jede Ausstellung soll, wenn es füglich geschehen kann, an einem Markttage, oder sonst an einem Werktage, wo sich mehrere Menschen zu versammlen pflegen, Vormittags vollzogen werden.

5.) In allen Fällen hat der Verurtheilte mit entblößtem Haupte, in anständiger Stellung mit

dem Gesicht gegen das Publicum gewendet, auf die Bühne zu stehen, und sich ruhig zu verhalten.

6.) Ungebührliches Benehmen des Verurtheilten auf der Schandbühne, Essen, Trinken und dergleichen, ist durchaus nicht zu gestatten, sondern gleich durch den anwesenden Gerichtsdiener zu verwehren.

7.) Während der ganzen Ausstellungszeit soll sich der Gerichtsdiener und bey der Kettenstrafe der Scharfrichtersknecht, bey der Schandbühne befinden, und davon nicht entfernen.

8.) Das Publicum muß sich jeder Mißhandlung des Ausgestellten enthalten, und dieser dagegen mit Nachdruck geschützt werden.

9.) Um nöthigen Falls gegen Unordnungen oder Excesse die nothwendigen Maßregeln auf der Stelle zu ergreifen, und überhaupt zu sorgen, daß die Ausstellung als Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses mit erforderlichem Ernste und Würde geschehe, soll sich während der Execution eine Gerichtsperson in der Nähe befinden.

10.) Nach vollzogener Ausstellung ist der Verurtheilte, wenn er nicht gleich an den Strafort abgeführet werden kann, auf dieselbe Art in das Gefängniß zurückzuführen, wie er an die Schandbühne gebracht wurde.

Zum Art. 12.

(24. Juni 1815.) Bey Vergehen-Strafen findet die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung, wornach ein dem Art. 12 Th. I des Strafgesetzbuches entsprechendes Betragen im Straf-Orte, nach Ablauf von drey Viertheilen der Strafzeit Anspruch auf Begnadigung begründet, nicht Statt.

(31. Juli 1817.) In allen Fällen wo drey Viertel der Strafzeit eines nach ältern Gesetzen verurtheilten Sträflings verstrichen sind, muß in dem zu erstattenden Berichte eine Vergleichung der zuerkannten Strafe mit derjenigen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche zuerkannt werden mußte, vorgenommen werden.

(21. Sept. 1815.) 1.) Die Kommissarien und Verwaltungen der Zucht- und Strafarbeitshäuser sind allerdings schuldig, auch über solche Sträflinge, welche sie zur Begnadigung nicht geeignet halten, in dem durch die Art. 12. 13. und 16. des 1. Thls. des Strafgesetzbuches bezeichneten Terminen, Anzeige-Bericht an die betreffenden Gerichtshöfe zu erstatten, indem es diesen allein zukömmt, die Unwürdigkeit in Rücksicht auf Begnadigung auszusprechen.

2.) Alle diese Anzeige-Berichte, es mag nun darinn auf Begnadigung oder gegen dieselbe angetragen werden, sind genau und umständlich zu motiviren, damit die Apellationsgerichte daraus be-

bestimmt entscheiden können, ob und in wie weit diejenigen Voraussetzungen und Vorbedingungen, welche in den oben besagten Artickeln des Gesetzbuches gefordert werden, wirklich eintreten oder nicht.

3.) Findet ein Gerichtshof die gegebenen Daten in einzelnen Fällen unzulänglich oder mangelhaft, und verlangt derselbe daher nähere Aufklärungen und nachträgliche Ersetzungen, so ist diesem Verlangen unweigerlich zu entsprechen. Auch unterliegt es keinem Anstande, den Gerichtsstellen auf Anfodern, die über jedes Individium einzeln zu führenden Conduit-Listen, oder Auszüge daraus, zur genauern Information in Bezug auf die Aufführung solcher Sträflinge, über deren Begnadigung entschieden werden soll, als Belege des Gutachtens der Verwaltungen gegen baldige Remission mitzutheilen.

4.) Von einer regelmässigen periodischen Einsendung der Listen, über den Stand der Straf-Arbeitshäuser und sämtlicher darinnen befindlicher Sträflinge an die Gerichtshöfe, ist, da dieselbe mit zu vielen Schreibereien verbunden seyn würde, und auch zum Zwecke nicht als nothwendig erscheint, um so mehr Umgang zu nehmen, als den Appellationsgerichten, um sich zu versichern, daß die Berichte über Besserung und sonach über Begnadigung einzelner Sträflinge nicht unterlassen oder verspätet werden, das einfachere Mittel zu Gebote steht, die Individuen welche von ihnen in die Strafarbeitshäuser condemnirt werden, sogleich aus den Akten in diesen Listen auf-

zu-

zunehmen, und die Begnadigungstermine zum Behufe der Excitation darinn vormerken zu lassen. Um indessen

5.) die Anwendung dieses Mittels für den Anfang zu erleichtern, soll jedem Apellationsgerichte ein Verzeichniß der von ihm verurtheilten Sträflinge, welche dermal sich in der Strafanstalt befinden, sogleich und ein für allemal zugefertigt werden, worinn Vor- und Zuname, Geburtsort, Lebensalter, Art der begangenen Verbrechen, Art und Dauer der zuerkannten Strafe, und Tag und Monat und Jahr des gefällten Urtheils, so wie des wirklichen Eintritts in der Strafanstalt, zu bemerken kommen.
Schließlich sind

6.) den Gerichtshöfen, damit sie ihre Listen stets in einem verificirten Zustand erhalten, und fortführen können, künftig nur die sich ergebenden Abgänge einzelner Individuen, durch Tod u. s. w. kurz anzuzeigen.

(30. Sept. 1815.) Die Appellationsgerichte haben nicht nur über die zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Individuen eine eigene Liste zu halten, und die Begnadigungs-Termine nach Ablauf dreyer Viertheile der Strafzeit, zum Behufe der Excitation der von den Strafarbeitshaus-Commissionen zu erstattenden Berichte, darinn vorzumerken, sondern auch diese Listen durch Eintragung der sich ergebenden und nach §. 6. jener Entschließung anzuzeigenden Abgänge, stets in einem verificirten Zustand zu erhalten.

Ue-

Ueberhaupt sollen künftig die wegen abgelaufenen drey Viertheilen der Strafzeit zu erstattenden Begnadigungs-Berichte eine genaue Prüfung darüber enthalten, ob nach den von der Strafarbeitshaus-Commission angezeigten Motiven die Voraussetzungen des Art. 12. 13. und 16. des Strafgesetzbuches wirklich eintreten oder nicht.

(23. May 1817.) Die Kommissarien und Inspektionen der Zucht- und Strafarbeitshäuser haben die Anzeigen über das Betragen der Sträflinge vierzehn Tage vor Ablauf der drey Viertheile der Strafzeit an die betreffenden Appellationsgerichte einzusenden.

Von der Wohlthat der Begnadigung sind auch diejenigen Sträflinge nicht ausgeschlossen, welche schon vorher eine auch nicht kriminelle Strafe erlitten haben.

(12. März 1814.) Das Strafgesetzbuch läßt demjenigen Verurtheilten Begnadigung erwarten, welcher drey Viertheile der Strafzeit hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit und Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat.

Die Strafarbeitshaus-Commissionen sind daher angewiesen in ihren ämtlichen Zeugnissen die be-

bestimmte pflichtmässige Angabe aller hiezu wesentlichen Erfordernisse zur Begründung eines Begnadigungsgesuches auszuwirken.

Zum. Art. 13.

(19. May 1816.) Den Bittschriften um Begnadigung und Strafmilderung müssen vollständige Abschriften der rechtmässigen Straferkenntnisse beygelegt werden.

(24. Juni 1817.) Die drey Viertheile der Strafzeit, nach welchen die Sträflinge Hoffnung zur Begnadigung erhalten, werden in der Regel nach dem Eintritt der Sträflinge in den Strafort berechnet, wenn aber ohne Verschulden des verhafteten Sträflings, dessen Einlieferung in den Strafort, z. B. wegen vorgängiger Comunikation mit der Central Administration, respektive mit der Militärbehörde rücksichtlich der zur Festungsstrafe zweyten oder dritten Grades verurtheilten Individuen, verzögert wird, so sind die ersagten drey Viertheile nicht von dem Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden ist, anzurechnen.

Zum Art. 14.

(2. Dez. 1815.) Bei Entlassung der Sträflinge, ist die nach den vormals bestandenen Strafgesetzen stattgehabten Züchtigung (unter dem Tittel Abschiedsschläge) aufgehoben, damit nicht der, wie zu hoffen, gebesserte Sträfling, durch

Streiche der empfangenen Schläge noch gebrandmarkt in die bürgerliche Gesellschaft zurückgewiesen wird.

Zum Art. 16. Siehe zum Art. 12.

Zum Art. 19.

(8. April. 1815.) Die Festungs-Strafe ist den übrigen Strafgattungen koordinirt, um gegen Personen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu lassen, in der gerechten Voraussetzung, daß aus der Klasse der höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen sich solcher strafbaren Handlungen schuldig machen, daher keine große Last für das Staats-Aerar verursachen werden. Ausländer haben auf jene besondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand als in den allgemeinen Straf-Anstalten verbunden ist, ein minderes Recht, da die Gesetzbücher und Straf-Anstalten anderer Länder, wie z. B. von Oesterreich insbesondere bekannt ist, jene Festungs-Strafe nicht haben, und dem Aerar nicht zugemuthet werden kann, einen ungewöhnlichen Aufwand für ausländische Sträflinge zu machen.

Die Gerichte haben daher in der Regel gegen einen Ausländer auch Festungsstrafe nur dann zu erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beygebracht hat, daß die Kosten seines Unterhaltes auf der Festung aus seinem

oder

oder der Seinigen Vermögen oder auf andere Weise ohne Belästigung der Staats-Casse bestritten werden können.

Zum Art. 20.

(10. Juni 1816. Wegen denen zur Festungsstrafe Verurtheilten, ist sich jederzeit sogleich mit dem General-Commando in das geeignete Benehmen zu setzen, von welchem sodann der Befehl zur Aufnahme des Arrestanten an die Festungs-Commandantschaft ergeht.

(2. Nov. 1813.) Bey Abgebung der Civil-Verbrecher zum Festungsarrest, ist jedesmal für ihre Verpflegung, so wie auch für die richtige Fortzahlung der Unterhaltskosten genaue Sorge zu tragen, und die geeignete Militär-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Zum Art. 23.

(26. May 1818.) Mit der Verurtheilung in eine Kriminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

Zum

Zum Art. 27.

(19. Dez. 1815.) Die Strafgefangenen dürfen in den Detentions-Orten während ihrer Strafzeit nicht eben in engem Frohnfeste-Arrest gehalten und etwa in ungesunde Keuchen eingesperrt werden, sondern nach Umständen, besonders bei Personen, die der Flucht nicht verdächtig sind, kann eine schonende Behandlung der zum Gefängniß Verurtheilten eintreten und zugelassen werden, daß sie bei Tage in der Wohnstube des Gefangenwärters oder auf eine andere gelindere Art verwahrt, und was die Hauptsache der Gefängniß-Strafe ausmacht, ihrer Freyheit beraubt werden.

(26. Dez. 1815.) Die mit Gefängniß bestraften, sollen nicht, statt, zur Entschädigung des Aerars und eigenem Erwerb, geeignet beschäftiget zu werden, zum Privatdienst der Amtleute verwendet werden.

(17. Juni 1817.) Um für Unterbringung jener Civil-Sträflinge, welche auf längere Zeit zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, an einen sichern und zur Arbeit eingerichteten Verwahrungsort den Bedacht zu nehmen, haben die Appellationsgerichte

1.) alle in der Verordnung vom 28. Novemb. 1816. (Reg. B. 1816 pag. 861.) Art. 3 und 4 bemerkten Landstreicher, vorzüglich aber die gefährlichen, wenn sie nicht dem Strafgesetzbuch Th. I Art. 31. und dem Rescripte vom 8. Nov. 1816 ge-

gemäß zur Ausschaffung über die Gränze sich eignen, zur Erstehung der Gefängnißstrafe sobald diese wenigstens drey Monate beträgt; desgleichen

2.) jene Civil-Sträflinge, welche wegen gleichzeitig begangenen Verbrechen verdächtig, und nur von der Instanz losgesprochen sind, oder welche schon einmal wegen Verbrechen eine Strafe erlitten haben, wenn die zuerkannte Gefängnißstrafe eine Dauer von wenigstens sechs Monaten hat, zur Erstehung derselben bis auf weitere Verordnung in die Strafarbeitshäuser abliefern zu lassen, dieses jedoch in jedem Falle besonders im Strafurtheile auszudrücken.

(18. May 1819.) Den Civilsträflingen, welche in einem Arbeitshause ihre Gefängnißstrafe zu erstehen haben, genießen keineswegs die Wohlthaten der Art. 12. 13. und 16. Th. I des Strafgesetzbuches, indem diese Wohlthat nur von Criminal-Sträflingen zu verstehen ist.

Zum Art. 29.

(11. Jänner 1820.) Da die Schärfung der in den Zwangsarbeitshaus-Anstalten zu erstehenden Gefängnißstrafen mannichfachen Anständen unterliegen, und verbunden mit angestrengter Zwangsarbeit, von nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Büßer ist, so werden sämtliche Appellationsgerichte als Civilstrafgerichte angewiesen, entweder die gesetzliche Dauer der Gefängnißstrafe bei jenen Verurtheilten, die sich nach

Art.

Art. 3. der Verordnung vom 28. Novemb. 1816 (R. B. 1816 pag. 861 bis 864.) und nach der Entschließung vom 24. Nov. 1818 zur Aufnahme in ein Zwangsarbeitshaus eignen, durch Anwendung des im Art. 29. Th. I des Strafgesetzbuches festgesetzten Schärfungsarten nicht abzukürzen, oder, wenn diese Abkürzung durch individuelle Verhältnisse in Gemäßheit des darauf folgenden Artickels nothwendig seyn sollte, die Erziehung der alsdann zu schärfenden Freyheitsstrafe in den ordentlichen Civilstrafgefängnissen zu verfügen.

Zum Art. 31.

(8. Nov. 1816.) Die Appellationsgerichte sind ermächtiget, gegen ausländische Vaganten und Bettler, und anderes dergleichen fremdes Gesindel, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer eines Jahres übersteigen, und das im Art. 28 bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe erreichen sollte.

Zum Art. 50 §. 2.

Siehe auch zum Art. 238.

(21. Februar 1815.) Wenn sich jemand mit einer andern Person nicht in Verbindung gesetzt und ein Komplot gebildet, sondern blos Beyhülfe geleistet hat; so kann derselbe blos nach Art. 50. bis 51. als Miturheber verurtheilt werden.

Dieß

Dieses ist nicht nur dem §. 2. des Art. 50. gemäß, sondern auch schon daraus einleuchtend, weil sonst jeder mit einem Gehülfen verübte Diebstahl als ausgezeichneter, und jeder Gehülfe des Diebstahls im Minimum mit zwey Jahren Arbeitshaus, also viel härter, als wenn er selbst einen einfachen Diebstahl verübt hätte, bestraft werden müßte.

Zum Art. 69.

(8. Febr. 1817.) Durch den Art. 69. und die Anmerkungen zu diesem Artikel Bd. 1 pag. 200. ist ausgesprochen, daß, wenn die Strafe des Vorsatzes sechs monatliches Gefängniß ist, hat die Polizey-Behörde die Strafe der Fahrlässigkeit auszusprechen.

Da in dem Konscriptionsgesetze Art. 123. u. 124. (Reg. B. 1812. Seite 659.) die Strafe wegen Desertions-Begünstigung selbst unter der Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, sechs monatliches Gefängniß nicht übersteigt: so gehört die Bestrafung der Verfehlungen dagegen offenbar der Polizeybehörde.

Zum Art. 78. Siehe Th. II zum Art. 145.

Zum Art. 79.

(28. Dez. 1813.) Es ist nothwendig, daß wenn a.) Personen, welche im Art. 79. Th. I benennt sind, zur Zeugschaftsleistung gefodert werden, sie der untersuchende Richter zuvörderst

derst darüber belehre, das Gesetz räume ihnen die Freyheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen.

b.) daß diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber zu Protocoll genommmen, und

c.) nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freyheit entsagt haben, die Zeugen Verhör mit ihnen, wie mit allen andern Personen also auch mittels Eides, wirklich vorgenommen werden.

Zum Art. 85.

(1. April 1815.) Ein gewerbsmässiger Begünstiger ist für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Th. I Art. 85. zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertrettung zu betrachten, und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenfluß (Art. 108. und folgende) auszumessen.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Strafe der gewerbsmässigen Begünstigung nicht in der Art im Ganzen, daß in derselben die Strafe aller begünstigenden Handlungen begriffen wäre, sondern vielmehr nach einzelnen Handlungen, muß nun jede Uebertrettung besonders betrachtet, und bei der Strafe angerechnet werden, so folgt nothwendig, daß sie mit der ihr anklebenden Eigenschaften beurtheilt, und hiernach die Strafe bestimmt werde; denn es läßt sich nach der ganzen Anlage des Strafgesetzbuches nicht denken,

daß

daß dem gewerbsmässigen Begünstiger eine Handlung als gewerbsmässig angerechnet werde. Ueberhaupt ist diese Begünstigung, welche gewöhnlich bei Diebstahl und Raub vorkommt, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich, und im Strafgesetzbuch, welches sie nur den Gehülfen zweyten Grades gleich stellt, ferner wegen Zusammenfluß mehrerer Verbrechen oder Vergehen, das Maximum einer Strafgattung nicht übersteigen läßt, keineswegs mit einer Strafe belegt, welche bey Anwendung dieser im Strafgesetzbuch liegenden Grundsätze zu einer widerrechtlichen Härte führen könnte. Sind von den zusammenfließenden Begünstigungs-Handlungen eine oder die andere als Verbrechen, andere aber nur als Vergehen strafbar, so ist die Strafe mit Rücksicht auf die Anmerkungen Bd. III Seite 237. zu bestimmen, damit durch längere Strafdauer dergleichen Menschen eines Theils von ihrer strafbaren Gewohnheit abgebracht, andern Theils die alten Verbindungen mit Verbrechern nicht so leicht wieder angeknüpft werden.

Zum Art. 88. Siehe Th. II zum Art. 145.

Zum Art. 96.

(13. Dez. 1813.) Die Strafmilderungs-Anträge können nur dann erst Sr. des Königs Majestät vorgelegt werden, wenn das richterliche Straferkenntniß rechtskräftig ist, folglich Rechts-Bestand hat. Im Falle sodann die verurtheilte Person die Berufung an das Oberappellationsgericht ergreift, sind dem Berichte bey der Akten-

Ein-

Einsendung, die zum Antrag auf Milderung der gesetzlichen Strafe bestimmenden Gründe beyzulegen. Im Falle der Nichtberufung bleibt den Appellationsgerichten unbenommen, den Antrag auf Strafmilderung in einem gründlich motivirten Berichte vorzulegen.

(6. Sept. 1814.) Den Begnadigungs-Anträgen ist nach vorausgeschickter succincter That-Geschichte und Bemerkung der die Entscheidung des Richters geleitet habenden Gesetze zu erörtern, welcher Straf-Bestimmung der Büßende nach dem neuen Strafgesetzbuche würde unterlegen haben.

(5. May 1815.) Da jeder einem Straf-Erkenntnisse zum Grunde liegende Vortrag, bei zweckmässiger Bearbeitung alle für oder gegen den Verurtheilten acktenmässigen Milderungs- oder Erschwerungs-Gründe, und jedes vollständige Sitzungs-Protokoll, die Motive in gedrängter Kürze etwa dissentirender oder neue Gründe bemerkender Votanten enthält; da ferner die Einsicht und genaue Prüfung der Akten selbst, die Ausübung des Begnadigungs-Rechtes vorzüglich bestimmt, so bedarf es der Regel nach keiner weitwendigen Darstellung bei Vorlage von Begnadigungs-Anträgen. Es kann sich lediglich darauf beschränkt werden, unter Beziehung auf jederzeit vollständige beizulegende Akten, Vorträge und Sitzungs-Protokolle, den entweder einstimmigen oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zu bemerken, und zur Entscheidung vorzulegen.

(4. März 1818.) Mit Gesuchen um Begnadigung, sind die Verurtheilten jedesmal zu Vermeidung zeitraubender Berichts-Erstattungen unmittelbar an die allerhöchste Stelle hinzuweisen.

Zum Art. 99. Nro. 4.

(18. Sept. 1817.) Bey Unmündigen kann die Ausmessung der Strafe, nicht nach den einzelnen im Zusammenflusse stehenden Verbrechen und der hierdurch verwirkten Strafen, geschehen, sondern es kann nur die Totalität der deßhalben allgemeinen verwirkten Arbeitshausstrafe berechnet werden, welche sodann in Ansehung des Unmündigen in eine zwölf Monate niemals übersteigen dürfende Gefängnißstrafe verwandelt werden muß.

Zum Art. 109.

(19. März 1814.) Da ein Gesetz, welches eine Strafe durch einen äußerlichen Zusatz zu schärfen verordnet, vorausgesetzt, daß die innerhalb eines Zeitraums bestimmte Strafe im gesetzlichen Maximum vorgewendet werde, indem nicht eher dem Art. 95. §. 2. Nro. 2. gemäß eine äusserliche Schärfung eintreten kann, so muß es allerdings als Regel gelten, daß bey der Konkurrenz mehrerer nicht zu verbindender Strafen die durch die schwerste Uebertretung verwirkte Strafe im gesetzlichen Maximum angewendet werde. Weil aber in einem solchen Falle die Konkurrenz dem Art. 109. §. 2. gemäß die Eigenschaft eines erschwerenden, und durch irgend eine Erhöhung der durch die schwerste Uebertretung an sich verwirkten

ten Strafe auszugleichenden Umstandes an sich trägt, so sind die Wirkungen dieses erschwerenden Umstandes in Zumessung der Strafe nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 95. zu bestimmen, wodurch die obengedachte Regel bey vorkommenden Straffällen, verschiedene Ausnahmen und Limitationen erhalten kann, je nachdem nämlich der in der Konkurrenz liegende erschwerende Umstand mit Rücksicht auf alle übrige erschwerende und mildernde Umstände dem Art. 95. §. 2. gemäß, auf Zumessung der durch die schwerste Uebertretung an sich verschuldeten Strafe einwirkt.

Jene Regel und diese Limitationen bestehen also vollkommen und ohne sich wechselsweise zu derogiren, neben einander. Ueberhaupt liegt es im Geiste der Straf-Bestimmungen, daß das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe vordersamst durch die Strafdauer innerhalb der gesetzlichen Grenze, und dann erst durch äußerliche Schärfungen hergestellt werde, wenn jene Grenze durch die erschwerenden Umstände überschritten wird. Den Einfluß, der bei nicht vereinbaren Straf-Arten, erschwerenden Konkurrenz auf Zumessung der Strafe, wird dem vernünftigen Ermessen der Strafgerichte nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 90. bis 95. überlassen, indem eine genaue arithmetische Festsetzung des Verhältnisses der verschiedenen Strafgattungen gegen einander bedenklich ist. Hinsichtlich der konkurirrenden Diebstähle hat es bey demjenigen, was die Anmerkungen Bd. II. S. 112. bis 114. enthalten lediglich sein Bewenden.

4. May

(4. May 1806.) Bey mehrjährigen Freyheitsstrafen, finden Zusätze von einigen Tagen oder Wochen nicht statt, indem bey Konkurrenz-Fällen eine arithmetische Reduktion ausdrücklich für unanwendbar erklärt ist, und die Konkurrenz vielmehr mit Hinweisung auf die Art. 90. bis 95. Th. I. unter die allgemeinen erschwerenden Umstände versetzt, welche oft wieder durch andere aufgewogen werden, oder die Strafbarkeit eines Individuums innerhalb desselben Strafgrades mehr erhöhen, als die Strafe einer solchen konkurrirenden Handlung allein betragen würde.

Zum Art. 110. §. 2.

(28. Juni 1815.) Der Begriff eines fortgesetzten Verbrechens wirkt im Gegensatz eines wiederholten nur so viel, daß bei dem ersten die Strafe nicht für jede Handlung besonders angerechnet, und die Gesammtstrafe dieser mehreren Verbrechen durch Addition nach Art. 109. §. 1. ausgemittelt wird, sondern daß alle das Verbrechen fortsetzende Handlungen nur als ein Verbrechen angesehen und nach Art. 110. §. 1. bestraft werden.

Zum Art. 112.

(10. Dez. 1814.) Gegen einen nach dem 1. Okt. 1813 rückfälligen Sträfling, wegen der vor diesem Zeitpunkte, wenn gleich mehrmals erlittenen Strafen verbleibt es durchgehends bey der angeführten Regel: daß lediglich die Strafe des ersten Rückfalles anzuwenden ist.

Ueber die Ausmessung dieser Rückfallsstrafe entscheidet keineswegs die ganz zufällige Reihe der vor dem 1. Okt. 1813. erlittenen Strafen, sondern allein der in den Anmerkungen zum Art. 111. aufgestellte, und durch die Lehre vom Rückfall konsequent durchgeführte Grundsatz der respektiven Identität, so zwar, daß wenn z. B. die rückfällige Handlung als ein geflissener oder gefährlicher Diebstahl strafbar ist, und sich unter den vorher bestraften Handlungen ein gleichartiger Diebstahl befindet, die Rückfallstrafe nach dieser Handlung bemessen wird, sie mag in der Reihe der vorher bestraften Verbrechen die erste oder letzte oder mittlere Stelle eingenommen haben. Daß hier auf die Erläuterungs-Rescripte zum Art. 2. des Promulgations-Patents Rücksicht zu nehmen ist, versteht sich von selbst.

Zum Art. 112.

(18. April 1815.) Wegen Konkurrenz einer Rückfallstrafe mit andern Strafen, darf keineswegs zu einer höhern Strafgattung übergegangen werden, wenn nicht durch die Rückfallstrafe allein, sondern erst durch Zusammennehmung sämtlicher Strafen, unter welchen sich eine Rückfallstrafe befindet, das Art. 13. 16. und 28. festgesetzte Maximum einer Strafgattung überschritten wird. Der Art. 112. handelt ausschließend von der Rückfallsstrafe, und verordnet die Zuerkennung der nächst höhern Strafgattung nur in dem Fall, wenn die nach dem Grundsatz vom Rückfall, ausgemessene Dauer der Rückfallsstrafe selbst an sich und allein das in jenen Artickeln

be-

bestimmte Maximum einer Strafgattung übersteigt, mit andern Strafen zusammen, und würde erst hiedurch die in den Artickeln 13. 16. und 28. bestimmte Grenze überschritten, so entscheiden ausschließend die Bestimmungen des Art. 109. vom Zusammenfluß, weil alsdann der Grund jenes Uebersteigens nicht im Rückfalle, sondern im Zusammenfluß mehrerer Verbrechen liegt, und der Art. 109. §. 3. wenn das Gegentheil gelten sollte, den Fall, daß sich unter den zusammentreffenden Strafen eine Rückfallsstrafe befindet, ausdrücklich ausnehmen müßte, aber dieser Ausnahme weder enthält, noch enthalten kann.

(27. Nov. 1815.) Das Strafgesetzbuch hat die Konkurrenz vom Rückfall im Begriff, wie in den Wirkungen, scharf geschieden, und nur den Rückfall mit der Folge des Ueberganges zur höhern Strafgattung belegt, diesen Uebergang aber bei der Konkurrenz ausdrücklich ausgeschlossen. Jener Uebergang erfolgt demnach nur alsdann, wenn die nach Art. 112. mit Rücksicht auf respektive Identität, ausgemessene Dauer der Rückfallsstrafe, als solche und ohne Einfluß irgend einer Konkurrenz, das Maximum einer Strafgattung übersteigt; sobald aber Konkurrenz einwirkt, sobald entscheidet über deren Wirkungen der Art. 109. wenn gleich unter den konkurrirenden Strafen eine und die andere Rückfallsstrafe vorkommt. Dieser Grundsatz führt von selbst zur richtigen Auflösung aller denkbaren Fälle.

1.) Bei

1.) Bei dem Rückfalle ohne Konkurrenz wird zur Begründung der höhern Strafgattung nichts anders erfordert, als daß durch das neu begangene Verbrechen, oder wenn mehrere konkurriren, durch Eines derselben, und zwar durch das schwerste (den Grundsatz der respektiven Identität vorausgesetzt) und durch die des Rückfalls wegen eintretende Erhöhung der Strafe, eine Strafe begründet, deren Dauer das Maximum einer Strafgattung übersteigt. Hiebei kommt es nicht auf die Strafe an, womit ein Verbrechen absolut belegt werden kann, sondern auf die Strafe, womit die That in Concreto zu belegen ist, wobei jedoch die übrigen strafbaren Handlungen nicht als Erschwerungsgrund in Anrechnung gebracht werden dürfen, indem sonst die Konkurrenz unter einer andern Wendung den Uebergang zur höhern Strafgattung bewirken würde.

2.) Kommt neben dem Rückfall eine Konkurrenz vor, so muß zuerst die Rückfallsstrafe für sich allein nach Art. 112. ausgemessen und hierauf jede noch sonst dabei konkurrirende Strafe neben jener Rückfallsstrafe berücksichtiget werden, um nach den Vorschriften des Art. 109. die im Ganzen eintretende Strafe zu bestimmen.

Diese Sätze werden durch folgende Beyspiele erläutert:

a.) Wenn Titius wegen eines Diebstahls vier Jahre Arbeitshausstrafe erlitten hat, und nachher sechs Diebstähle begehet, deren jeder nur vier Jahre Arbeitshausstrafe zur Folge hat, so bestehet dessen Strafe in acht Jahren geschärfter Arbeishausstrafe, weil des Rück-

fal-

falles wegen die Strafe nur in acht Jahren Arbeitshaus bestehet, die Rückfallsstrafe für sich allein das Maximum dieser Strafgattung nicht übersteigt, und die dabei noch konkurrirenden Dievstähle als Konkurrenz zu betrachten sind, welche den Uebergang zur höhern Strafgattung nicht begründet.

b) Titius hatte wegen Diebstahls vier Jahre Arbeitshausstrafe erlitten, nun begeht er einen Diebstahl, der fünf Jahre zur Folge hat, und nebst diesem noch zwey Diebstähle, deren jeder vier Jahre Arbeitshaus nach sich ziehet. Die Strafe ist neun Jahre Zuchthaus mit Schärfung, weil der Rückfall für sich nur neun Jahre Zuchthaus bewirkt, und mit dieser Strafe die übrigen durch Arbeitshaus strafbaren Diebstähle konkurriren. Wir bemerken jedoch, daß, nach dem einmal durch den Rückfall der Uebergang zur höhern Strafgattung begründet ist, die Schärfung, den Anmerkungen Bd. III. Seite 237. zu folge, in verhältnißmäßiger Verlängerung der Strafzeit bestehen könne.

c.) Titius hatte wegen Konkurrenz von sieben ausgezeichneten Diebstählen Arbeitshausstrafe von sieben Jahren erlitten, und begehet jetzt sieben Diebstähle, davon jeder ein Jahr Arbeitshaus zur Folge hat. Die Strafe ist Arbeitshaus auf acht Jahre ohne Schärfung, wegen des Grundsatzes der respektiven Identität und der Konkurrenz, indem auf den Uebergang zur höhern Strafgattung die Konkurrenz niemals Einfluß hat, sie mag unter den zuletzt strafbaren oder unter den vorher bestraften Handlungen vorkommen.

d.) Ti-

d.) Titius hatte wegen sieben einfacher krimineller Diebstähle sieben Jahre Arbeitshaus erlitten, nun macht er sich schuldig eines mit zwey Jahren zu bestrafenden Diebstahls, sodann noch sechs Diebstähle, deren jeder ein Jahr nach sich ziehet. Die Strafe bestehet nach den angeführten Prinzipien in Arbeitshaus auf acht Jahre mit Schärfung, im Verhältnis des nach der Konkurrenz excedirenden einen Jahres.

e.) Titius hatte erlitten wegen eines Vergehendiebstahls sechs Wochen Gefängniß, und macht sich nachher eines mit acht Jahren Arbeitshaus strafbaren Diebstahls schuldig. Die Strafe bestehet in Zuchthaus auf acht Jahre und sechs Wochen, weil die nach Artikel 12. ausgemessene Rückfallsstrafe allein das Maximum der Arbeitshausstrafe übersteigt, und das Gesetz bey dem Rückfall den Einfluß verschiedener Strafgattungen aufgehoben hat.

f.) Titius hatte wegen Betrugs vier Jahre, wegen Diebstahls vier Jahre, also im Ganzen acht Jahre Arbeitshausstrafe erlitten, und wird zugleich wegen Betrugs und Diebstahls rückfällig, so, daß ihn als rückfälligen Betrüger acht Jahre, und als rückfälligen Dieb acht Jahre Arbeitshaus treffen. Die Strafe besteht in acht Jahren Arbeitshaus mit Schärfung, weil nicht Eine nach Artikel 112, ausgemessene Rückfallsstrafe das Maximum der Strafgattung übersteigt, und die Konkurrenz den Uebergang zur höhern Strafgattung niemals also auch dann nicht begründet, wenn mehrere Rückfallsstrafen konkurriren, wel-

welche erst durch ihre Konkurrenz das Maximum ihrer Strafgattung übersteigen.

Nach diesen Grundsätzen und erläuternden Beyspielen sollen alle vorkommenden Fälle beurtheilt werden.

Zum Art. 116.

(29. April 1807.) Wegen denen, aus dem Strafarbeitshaus entlassenen Personen, ist an die Strafarbeitshaus-Commission von dem richtigen Eintreffen des Sträflings Nachricht zu geben.

(7. März 1816.) Die Belehrung und Warnung, des, seine Strafzeit abgebüßt habenden Individuums, gegen Rückfall, geschieht bey Züchtlingen und Sträflingen vor ihrer Entlassung aus dem Straforte, durch die Zucht- und Arbeitshaus-Commission, bey Festungsarrestanten durch die Festungs-Commandantschaft, bey den Strafgefangenen, und wegen Vergehen bestraft gewordenen, durch die dem Civil-Strafgefängniß vorgesetzte Obrigkeit.

Zum Art. 118.

(7. Jänner 1815.) Die erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn sie dem Begünstiger unbekannt geblieben sind, dürfen bey Ausmessung der Strafe des Begünstigers, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach der Analogie des Th. I Art. 118.

und

und der Anmerkungen Band I Seite 296. nicht in Anschlag gebracht werden.

Zum Art. 140.

(10. Dez. 1814.) 1.) Wenn sich bey der General-Untersuchung zeigt, daß die im Strafgesetzbuch Th. I Art. 140. bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist, so muß die General-Untersuchung sogleich auf die im Art. 139. vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere wegen der ununterbrochenen guten Aufführung des Thäters, oder des der That Verdächtigen gerichtet werden, und es sollen, wenn dies für den Thäter oder Verdächtigen günstig ist, die Akten, ohne in der Untersuchung der That weiter fortzuschreiten, zur Entscheidung an das Appellationsgericht eingeschickt werden; auch soll eine Verhaftung nicht statt finden, wenn der Untersuchungsrichter hinreichende Gründe hat, alle Bedingungen der Verjährung für erfüllt zu achten.

2.) Findet das Appellationsgericht aus den Akten der General-Untersuchung die Verjährung gegründet, so wird nach der im Strafgesetzbuche Th. II Art. 98. vorgeschriebenen Urtheilsform auf definitive Aufhebung der Untersuchung erkannt.

3.) Kommen erst bey der Spezial-Inquisition Umstände vor, welche die Verjährung zu begründen scheinen, so hat das Untersuchungsgericht vor Allem die Untersuchung auf die Bedingungen der Verjährung zu richten, und, wenn diese gegründet scheinen, mit Einstellung der weitern Untersuchung die Akten zur Entscheidung an das Appellationsgericht einzuschicken.

4.) Ist

4.) Ist der Angeschuldigte nach Innhalt der Akten nicht vermöge der Urtheilsform Th. II Art. 353. für vollkommen unschuldig zu erklären, jedoch die Verjährung gegründet, so wird derselbe nach Th. II Art. 354. ohne zu sagen, daß er nicht als schuldig befunden worden, lediglich von der Strafe frey gesprochen. Die Entscheidungsgründe sind in diesem Falle mit Vorsicht abzufassen, damit dem Angeschuldeten, wenn er der That entweder geständig, noch sonst überwiesen ist, auf keine Weise zu nahe getretten werde.

5) Uebrigens stehet es jedem Angeschuldigten frey, wenn er sich bey der auf den Grund der Verjährung erkannten Losssprechung nicht beruhigen will, sondern seine vollkommene Unschuld beweisen zu können glaubt, die Fortsetzung der Untersuchung zu verlangen, welche auf dessen ausdrückliches Begehren nach rechtlicher Ordnung fortgesetzt, und über dieselbe das weitere Erkenntniß gefaßt werden soll.

Zum Art. 212.

(22. Nov. 1815.) Provisorische Verfügung über gefundene Sachen, bis zur Erscheinung des allgemeinen Civil-Gesetzbuches.

1.) Verlohrene Sachen, rücksichtlich welcher die im I. Th. des Strafgesetzbuches Art 212. vorgeschriebene Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung erfüllt worden ist, sollen dem Finder, wenn sie nicht von den Eigenthümern oder jenen, die solche verlohren, zurückgefordert werden, nach verflossener Verjährungszeit

eigenthümlich verbleiben, sofern nicht auf dieses Eigenthum freywillig verzichtet wird, in welchem Falle der Localarmenfond in dasselbe eintretten soll;

2.) unterläßt der Finder die oben erwähnte gesetzliche Pflicht, so wird er nebst der geeigneten Bestrafung, des eventuellen Eigenthumsrechtes auf die gefundene Sache verlustig, und dieselbe fällt nach vollendeter Verjährung dem Localarmenfond anheim.

Zum Artikel 214. — 221. dann 223. — 228. 349. 379. — 381.

(25. May 1816.) Die bey allen Gerichtshöfen gesammelte Erfahrung hat Uns überzeugt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Diebstahl in einigen Punkten zu berichtigen, und folgendermassen festzusetzen:

Art. I.

1.) Von einfachen Diebstählen.

Der Diebstahl, welcher keine von den im folgenden Artikel VI. bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden baierischer

scher Reichswährung übersteigt, beträgt das Entwendete mehr als fünf Gulden, jedoch nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, so ist ein solcher Diebstahl als Vergehen strafbar.

Art. II.

Erschwerende Umstände des Diebstahls.

Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen, (Strafgesetzbuch Th. I Art. 91. u. 92.) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahl zu betrachten:

1.) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräusserlichen Gütern des königl. Hauses, oder

2.) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören;

3.) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen, sind;

4.) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reisenden, oder an den von den

Fuhr-

Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind.

5.) Wenn ein Diebstahl verübt wird, bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen

6.) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge.

7.) Wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergerätheschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz auf öffentlichen Holzlägen, und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen.

8.) Wenn der Diebstahl von Dienstbothen oder Gesellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im

im Haus aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemand begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet.

9.) Wenn zwey oder mehrere Personen ausser dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben;

10.) wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

Zu §. 7.

(21. März 1815.) Bis auf weitere Verordnung werden jene kleinen Holzentwendungen und Beschädigungen am Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgesetzbuch bereits bestehenden Forst-Verordnungen als Forst-Frevel behandelt und gerügt wurden, nicht als Verbrechen oder Vergehen, sondern als Forst-Frevel nach diesen Verordnungen auch ferner behandelt und bestraft.

(3. Okt. 1815.) Wenn gleich das preußische Landrecht die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt: so kann ein im preußichen Gebiete begangener Holzdiebstahl im Walde nicht nach den bürgerlichen Gesetzen als Verbrechen bestraft werden, da die im preußischen Landrechte bestimmte Strafe im Minimum sechs Wochen beträgt, und die Erläuterungsrescripte des Promulgations-Patents deutlich aussprechen, daß

die Eigenschaft einer Handlung, ob sie Verbrechen sey oder nicht, keineswegs nach dem Namen der ältern Gesetzbücher, sondern nach der Größe der Strafe zu bestimmen sey.

Die Entwendungen an Holz im Walde sind daher in allen Theilen des Königreichs aus der Klasse der ausgezeichneten Diebstähle zu streichen, und soferne sie nicht rücksichtlich des Betrags als krimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne Weiteres den Forst respektive Polizey-Behörden zur Abwandlung zu überlassen.

(18. Okt. 1815.) In strafrechtlicher so wie in privatrechtlicher Hinsicht, wird alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen.

Das Gesetz kennt keinen Unterschied, ob ein Produkt in reifem Saamen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze, oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden, oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird, und man darf ihm die Inconsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Strafbestimmungen sichern wollte.

(13. Jänner 1816.) Die Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahls an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derselben That kann nicht zusammentreffen.

Die

Die im Art. 218. Nro. 2. 3. und 4. bemerkten Diebstähle sind nur wegen besonderer Gelegenheit ausgezeichnet, und dieses gründet sich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren. Sind sie nun verwahrt, und ist der Diebstahl eben deswegen als geflissener nach Art. 221. ausgezeichnet, weil die Verwahrungsmittel verletzt wurden, so wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Art. 218. aufgehoben, und der Diebstahl ist lediglich nach Art. 221. nicht aber doppelt ausgezeichnet.

Zu §. 10.

(25. März 1816.) Der besonders erschwerende Umstand des Einschleichens ist auf den Fall beschränkt, wenn der Dieb sich vorher in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen und nachher den Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. Verübt er den Diebstahl so, daß er sich zur Nachtzeit in eine fremde Wohnung eingeschlichen und dabey sogleich den Diebstahl verübt, so ist der Diebstahl ohne besonders erschwerenden Umstand strafbar, indem derjenige, der sich in eine offen stehende Wohnung einschleicht, dadurch allein die häusliche Sicherheit auf keine besonders erschwerende Art verletzt, und der Bewohner, welcher seine Wohnung zur Nachtzeit so wenig verwahrt, daß ein Anderer in dieselbe einschleichen kann, eine Fahrläßigkeit begehet, welche den Begriff besonderer Erschwerung aufhebt.

Art. III.

Strafe des einfachen Diebstahls.

1.) als Verbrechen.

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, soll mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umständen (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 91. — 95.) nach folgendem Unterschied zugemessen werden:

1.) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vier hundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von ein bis drey Jahre, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen Art. II. verübt worden, auf zwey bis vier Jahre ein;

2.) übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vier hundert Gulden; so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drey und sechs Jahren, oder im Falle erschwerender Umstände Art. II. zwischen vier und acht Jahren zuzumessen.

3.) bei Entwendungen sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände auf achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden.

Art. IV.

2.) Als Vergehen.

Das Vergehen des Diebstahls (Art. I.) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und, wenn es unter erschwerenden Umständen (Art. II.) verübt wurde, mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Zum Art. III. und IV.

(26. Nov. 1816.) Wenn das Gesetz mehrere Spezies unter einem Genus zusammenfaßt, und dieses Genus mit einem Namen in vielfacher Zahl bezeichnet, so muß eine Bestimmung, worinn sich das Gesetz auf jenes Genus mit Beibehaltung seiner Beziehung in der vielfachen Zahl beziehet, so ausgelegt werden, als hätte das Gesetz alle in jenem Genus begriffenen Spezies ausdrücklich wiederholt und die einem solchergestalt in vielfacher Zahl bezeichneten Genus beygelegten Prädikate oder Wirkungen, kommen allen einzelnen darinn begriffenen Speziebus zu. Nun bestimmt der Art. III. und IV. die Strafe des einfachen Diebstahls unter besonders erschwerenden Umständen, mit Beibehaltung des Namens, womit im Art. II. jene einzeln aufgezählte Umstände im Genus bezeichnet wurden, er allegirt dabey jenen Art. II. folglich ist es eben so viel, als ob alle hierinn aufgezählten, erschwerenden Umstände einzeln in dem Art. III. und IV. wieder-

 holt

holt worden wären, und es ist nach den Regeln juristischer Interpretation unverkennbar, daß die Strafe des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eintritt, es mag einer oder es mögen mehrere von den im Art. II. aufgezählten besonders erschwerenden Umständen, mit einem einfachen Diebstahl verbunden seyn.

Eben dieselbe Redaktion und Bezeichnung eines Genus durch die vielfache Zahl, findet sich im Strafgesetzbuch beinahe auf jedem Blatte, ohne jenes Pluralis halber, zur Anwendung der gesetzlichen Strafe, mehrere Handlungen, Gegenstände, oder Umstände vereint zu fordern.

Art. V.

3.) Als Polizeyübertrettung.

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, desgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde Art. II. Nummer 8. oder von verwandten Personen Art. XII. aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist polizeylich zu bestrafen.

Zum Art. V.

(6. May 1816.) Entwendungen aus Lüsternheit, sollten sie auch ihrem Betragen nach die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was wegen Fortsetzung der Entwendung leicht möglich ist, sollen immer nur polizeylich be-

straft werden. Wegen andern Entwendungen des Hausgesindes aber findet eine Gleichstellung der Personen von ähnlicher Classe statt.

(25. Juli 1816.) Der Diebstahl des Hausgesindes, oder der Verwandten, so lange derselbe nur an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit verübt wird, ist polizeylich strafbar, wenn gleich die dadurch in fortgesetzter Handlung entwendeten Sachen, den Werth von fünf Gulden, oder fünf und zwanzig Gulden übersteigen. So wenig nun die polizeyliche Natur dieser Entwendung durch den Betrag verändert wird, eben so wenig kann sie durch die Art der Begehung, z. B. vermittelst nachgemachter Schlüssel, oder Einsteigens, verändert werden. Es würde sogar durch eine übertriebene Strenge in diesem Punkte, gegen die Erscheinungen im täglichen Leben, und gegen die bisherige Erfahrung, die Sphäre der Criminalität zu sehr erweitert, und eben jener Zweck verfehlt, den man bei der Verordnung vom 25. May 1816. sich vorgestellt hatte.

Zum Art. V. und X.

(25. Juli 1816.) Durch das Edikt vom 25. März sind die Art. 225. und 380. Th. I. ausdrücklich aufgehoben, und in den Artikeln V. und X. sind die polizeylich strafbaren Entwendungen ohne Unterschied, ob dabey ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeybehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen.

Eine Abänderung dieses Edikts lag in der Absicht des an sämtliche General-Kreis-Kommissariate vom 10. April diesis Jahrs erlassenen und sämtlichen Gerichtshöfen mitgetheilten Rescriptes nicht, vielmehr wurden in dessen ersten Absatz die Polizeybehörden zur genauen Befolgung des besagten Ediktes ausdrücklich angewiesen. Die Beziehung auf das an sämtliche General-Kreis-Kommissariate vom 31. März 1814. ergangenen Rescript, kann daher nur von jenen Bestimmungen verstanden werden, welche mit dem Edikte vom 25. März dieses Jahrs übereinstimmen, und die Kompetenz rücksichtlich der polizeylich strafbaren Diebstähle, ist lediglich nach diesem Edikte zu bemessen, welches die Untersuchung und Bestrafung solcher Entwendungen auch bey eintrettendem Rückfall den Polizeybehörden überträgt.

Art. VI.

II.) Von ausgezeichneten Diebstählen.

Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen,

1.) wenn eine zum Gottesdienst gewiedmete Sache aus einem dem Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wurde;

2.) wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darinstehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hilfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist;

3.) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten z. B. Sperrhacken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, so wie das Erbrechen der darin oder im Freyen stehenden Behältnisse, und das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls Art. II. zu betrachten;

4.) wenn der Diebstahl von Banden (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 54.) verübt worden ist;

5.) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 222.) sich versehen hat.

Zum Art. VI. §. 1.

(4. April 1817.) Der Art. VI. Nro. 1. des Edikts vom 25. März 1816. die Bestrafung

des Diebstahls betr. macht keinen Unterschied, ob die aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte entwendete Sache mittelbar oder unmittelbar, wesentlich oder nicht wesentlich zum Gottesdienste bestimmt ist, noch weniger kann die Auszeichnung des Diebstahls auf geweihte Sachen in einem Gesetze beschränkt seyn, welches allen im Königreich aufgenommenen Konfessionen anpassen soll, die Heiligkeit des Ortes, an welchem eine zum Gottesdienst gewiedmete Sache entwendet wird, rechtfertigt die gesetzliche Strenge gegen dergleichen frevelhafte Entwendungen.

Zum §. 2.

(15. Febr. 1815.) Der zum Hause gehörige und mit demselben unmittelbar verbundene Hof oder Garten muß gleiche Sicherheit genießen, wie das Wohnhaus, dessen Theil es ausmacht.

(14. Juni 1814.) Der allgemeine Ausdruck Einsteigen paßt auf alle Arten des Hineinkommens, durch Steigen, Herablassen, Kriechen ꝛc.

Zum §. 3.

(4. Okt. 1814.) Der mit Dietrichen oder auch den rechten Schlüsseln verübte Diebstahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb um stehlen zu können, sich vorher vor der That jene Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls absichtlich verschaffte. Bei Dietrichen und nachgemachten Schlüsseln liegt dieses sogar in den Worten des Artikels; eben deswegen gilt dasselbe von den rechten Schlüsseln. Es ist kein qualifi-

zir-

zirter Diebstahl, wenn der Dieb die rechten Schlüssel gefunden, oder auf eine andere erlaubte Art erhalten hat, und nachher damit den Diebstahl verübt, weil er sich die rechten Schlüssel nicht erst vorher um stehlen zu können, absichtlich verschaffte; hat er sie aber vorher mit List oder auf andere Art, das heißt durch heimliche Weise, Entwendung, als Gegensatz der List absichtlich an sich gebracht, um stehlen zu können, so ist der mit diesen Schlüsseln verübte Diebstahl ein gefährlicher.

Daß an den Schlüsseln selbst ein Diebstahl im juristischen Sinn begangen wird, ist zu dieser Qualifikation weder den Worten noch dem Geiste des Gesetzes nach erforderlich. Das Eigenthum des im Werthe so unbedeutenden Schlüssels trägt zur Qualifikation einer Handlung, welche nur in der absichtlichen Verschaffung der Mittel des Diebstahles, also im Gebrauche der Mittel ihren Grund hat, nichts bey. So wenig es bei Dietrichen darauf ankommt, ob der Dieb sich dieselbe zum Eigenthum verschaffte, eben so wenig kommt es bey den rechten Schlüsseln darauf an, ob er sie zum Eigenthum oder zum Gebrauche heimlich entwendete. Hinsichtlich der Zeit, welche der Artikel mit dem Worte erst andeutet, wird bemerkt, daß es auf die Länge des Zwischenraums von der absichtlichen durch Entwendung oder List geschehenen Verschaffung an bis zur Vollbringung des Diebstahls nicht ankommt, und der Diebstahl ist als gefährlicher strafbar, wenn auch der Dieb auf die Stelle, wenn er die Schlüssel durch heimliche Entwendung oder List sich verschaffte,

da-

damit den Diebstahl verübt, eben so, als wenn er es Stunden oder Tage nachher thut.

(31. Jänner 1817.) Jede Gewalt, ohne Unterschied des Grades, ist hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten Diebstahls.

Angriffe an die häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen innern oder äußeren Verwahrungsmittel ist das karakteristische Merkmahl des ausgezeichneten Diebstahls. Z. B. Einbrechen oder Auslösen einer Fensterscheibe, ist dem Aufbrechen einer Thüre gleich zu rechnen.

Art. VII.

Strafe des ausgezeichneten Diebstahls.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre bestraft, den Gerichten ist jedoch verstattet, diese Strafe bey besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen. Uebersteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von vier hundert Gulden so kann nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

Art. VIII.

Vom Wilddiebstahle.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besondern Verordnungen. *)

Art. IX.

Vom Zusammenfluße bei Diebstählen.

Wenn

1.) ein ausgezeichneter Diebstahl Art. VI. zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen Art. I. und überdieß durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert, Art. II. ist; so kann, Falls das Entwendete nicht mehr als vier hundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so soll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2.) Treffen in einem, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstähle zwey oder mehrere Auszeichnungen Art. VI. zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn

*) Die allerhöchste Verordnung über den Wilddiebstahl ist sogleich am Schlusse dieser Verordnung abgedruckt, pag. 66.

zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöhet werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vier hundert Gulden beträgt.

3.) Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehet, aber durch Zusammenrechnung der einzeln verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten wird, so ist auf Zuchthaus Strafe von acht bis zwölf Jahre zu erkennen.

Zum Art. IX. §. 3.

(18. Sept. 1817.) Wenn es gleich richtig ist, daß wegen des mit vier ausgezeichneten, der besonders mildernden Umstände wegen einzeln nur mit zweijährigen Arbeitshause zu bestrafenden Diebstähle in Konkurrenz stehenden und mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegenden nächsten Versuches, auf Zuchthaus, als auf die höhere Strafgattung nicht übergegangen werden kann, so folgt daraus gleichwohl nicht, daß bei einer achtjährigen Arbeitshausstrafe stehen geblieben, und daß die weitere Strafe des Versuches mit den Milderungsgründen in Composition gebracht werden dürfte. Eine solche Composition kann bey konkurrirenden Uebertrettungen nur alsdann statt finden, wenn diese der Gattung nach geringere Strafe als die Hauptübertrettungen, nach sich ziehen. In einem solchen Falle, z. B. der das Maximum der Arbeits-

beitshausstrafe um ein Jahr überstiegen hätte, ist nach Art. 109. §. 3. Th. I. des Strafgesetzbuches, die Strafe durch einen äußern Zusatz zu schärfen.

Art. X.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1.) Von wiederholten Diebstählen.

Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem im vorigen Artikel Nummer 3. bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen (Strafgesetzb. Th. I. Art. 108. und folgende) und bei einer vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall Strafgesetzb. Th. I. Art. 111. — 117. in Anwendung zu bringen.

Zum Art. X.

(14. May 1816.) Der polizeylich strafbare Diebstahl, wird durch den Rückfall nicht mehr als ein Vergehen strafbar, sondern auch beim Rückfall, sollte gleich eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe vorausgegangen seyn, behält er unverändert die Eigenschaft einer Polizeyübertrettung.

(25. Juli 1816.) Alle nach dem Edikt vom 25. März 1816. als polizeylich strafbare Entwen-

wendungen, sind ohne Unterschied, ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeybehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen.

Art. XI.

2.) Von der thätigen Reue.

Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit in so weit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten Art. I. III. IX. abhängt, außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

Zum Art. XI.

(13. Februar 1815) Dieser Artikel kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Thäter neben dem freywilligen Ersatze sich zugleich der Obrigkeit freiwillig angiebt, nicht aber, wenn er sich bei der Restitution nur dem Dmanificaten als Thäter entdeckt. (17. Apr.

(17. Apr. 1816.) Wenn der Dieb im Entfliehen die gestohlenen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern, oder bei einer Haussuchung, ohne sein Zuthun abgenommen werden, kann man nicht sagen, der Dieb habe die Zurückgabe, oder den Ersatz bewirkt. Das Gesetz führt alles auf eine Handlung des Diebes zurück, womit er den Ersatz bewirkt, und daß diese Handlung freywillig seyn muß in dem Sinne, daß, ein ohne seinen Willen und Zuthun, also unfreywillig erfolgter Ersatz, als thätige Reue nicht angesehen werden kann, versteht sich von selbst, weil sonst das Gesetz sagen müßte: wenn der Ersatz vor der Untersuchung geschehen, oder wenn aus dem Diebstahl kein Schaden entstanden ist. Aber wenn man das freywillig auf die innern Beweggründe zurückführen, und einen selbstthätigen innern Antrieb als Bedingung der thätigen Reue aufstellen wollte, um denjenigen von ihren Wirkungen auszuschließen, welcher nicht ganz aus eigenem Antrieb sondern durch äußere Zuhülfe, z. B. auf aussergerichtliche Anforderung des Beschädigten, den Ersatz bewirkt hat, so würde man Moral und Recht verwechseln, das Gesetz von den schwer erkennbaren innern Beweggründen abhängig machen, und seinen hohen Zweck verfehlen.

(11. Juni 1816.) Ein nach dem Strafgesetzbuch Bestrafter, aber nach der Verordnung vom 25. März 1816. wegen thätiger Reue strafloser Diebstahl, darf bei einem nachherigen Rückfall

fall nicht berücksichtiget, und wegen desselben auf eine Rückfallsstrafe nicht erkannt werden.

(6. Aug. 1816.) „Ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden"

Unter dieser Untersuchung muß nach dem klaren Innhalt der hieher noch passenden Stellen der Anmerkungen Bd. II. Seite 140. die General-Untersuchung, und besonders der dort benannte Fall verstanden werden, wenn der Dieb in Gemäßheit des Art. 86. Th. II. als verdächtiger Zeuge vernommen wurde.

(12. Aug. 1817.) Ob die Wirkungen der thätigen Reue auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untrene im Amte eintretten?

Dieses Edikt handelt von Diebstahl als Privatverbrechen, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber findet in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, welches durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann. Bei Unterschlagungen als Privatverbrechen, niemals aber bei der Untreue im Amte ist daher dieser Artikel des Edikts in Anwendung zu bringen.

Art. XII.

3.) Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kin-

Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchen sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden.

Durch gegenwärtige Verordnung sind die Artikel 214. bis 221. dann 223. bis 228. ferner 349. endlich 379. bis 381. Th. I. des Strafgesetzbuches aufgehoben, und dieselbe kommt bey allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen gegen Diebstähle, welche dem Publikations-Patente vom 16. Mai 1813. gemäß nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind, in Anwendung.

Zum Art. XII.

(12. April 1814.) Wenn ein Bestohlener die Anzeige eines an ihm begangenen Diebstahls macht, so tritt die Voraussetzung dieses Artikels nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider eine der dort benannten Personen bestimmt gerichtet ist, oder wenn der Bestohlene, nachdem er weiß, daß eine solche Person der That schuldig oder verdächtig ist, dennoch die Untersuchung gegen dieselbe ausdrücklich verlangt. Ist aber eines oder das andere einmal geschehen, so kann

der Damnificat durch eine nach angefangener gerichtlichen Untersuchung abgegebenen Erklärung die Thätigkeit der nunmehr begründeten Strafgewalt so wenig, als in andern Fällen der Urheber, durch thätige Reue mehr hemmen.

Zum Art VIII.

Die allerhöchste Verordnung über das Verbrechen des Wilddiebstahls.

(Vom 9. August 1806.)

A. Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

Ersatz des Wildschadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Försten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschä-

schädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabey sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern, wie in Kultursachen und andern Polizeyfällen, vor den polizeylichen Behörden summarissime geführt, und abgethan werden.

B. Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten, und Strafen der Uebertretung derselben.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1. Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesitzer in treuem Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen, und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten, oder bewachsenen Aeckern, oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehres tödten,

tet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

2. Mittelst Schießgewehrs.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn, im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe jedoch nicht über einen Monat und im zweyten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilet werden.

Zu §. 2. und 3.

(25. Okt. 1813.) Hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung des Wilddiebstahls, wird in Erwägung der Disposition des Strafgesetzes Th. I. Art. 2. verglichen mit den Anmerkungen Bd. I. S. 28. und Thenis S. 152. folgendes bestimmt:

1.) Wildfrevel, welche zu den Bestimmungen der §. §. 2. und 3. des Wildschützen Mandats gehören, sind Polizeyübertrettungen. Die

Un-

Untergerichte haben sie daher polizeylich selbst abzuwandeln, und es bedarf der Akteneinsendung zu den Appellationsgerichten nicht.

2.) Wilddiebståhle, welche wie in den §. §. 5. u. 6. geschieht, mit Gefångniß und anderer geringer Strafe geahndet worden, sind als Vergehen, diejenigen Fålle aber, für welche das Gesetz in dem §. 7. und folgenden Zuchthaus respektive Arbeitshaus bestimmt als Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

Zu §. 3.

(28. Jul. 1818.) Die den Wildschützen abnommenen Gewehre, sind nach geendigter Untersuchung an das einschlågige Rentamt sogleich abzugeben.

II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahls.

§. 4. Wer auf fremden Grundstücken, oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch gemåß den nachfolgenden Gesetzen bestraft werden, wobey

es

es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in Unseren königlichen Jagdrevieren, oder in den Bezirken anderer Jagdbesitzer begangen worden.

1. Gemeiner Wilddiebstahl, das ist, ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit ein- bis dreymonatlicher Gefängniß, und wenn solche Handlung in umfangenen Försten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe auf drey bis sechs Monate belegt werden.

2. Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehren begangenen Wilddiebstahle.

a. Bloße Betretung mit Jagdgewehre.

§. 6. Wird jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen, oder andern Schießgewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtiget ist, in, oder bey einer Jagdreviere mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubten Schlosse betreten, so soll

er

er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehres, drey bis sechs monatliche Gefängnißstrafe; wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedtigten Wäldern, Parks, oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von sechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschütze nach der im §. 7. enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b. Wirklich vollbrachter, gefährlicher Wilddiebstahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen, oder erlegt hat, er habe das Thier in seinen Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmal begangen, auch keine der nachher (§. 11. und folgende) angegebenen beschwerenden Umstände damit zusammentreffen, zu ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe bis zu drey Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden ist.

Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen.

§. 8. Wenn ein Jagdbesitzer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlun-

lungen (§. 5. 6. 7.) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertretter eine angesessene oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit, oder Eigennutz eine solche Handlung begangen; dann soll dieselbe, wenn sie deßhalb noch nicht abgestraft, auch die Handlung außer einem Parke begangen worden, in dem §. 5. bemerkten Falle, nebst dem Ersatze eine Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden; im Falle des §. 6. eine Geldstrafe von 30 bis 50 Gulden; und unter der §. 7. bestimmten Voraussetzung eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden bezahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5. 6. 7. bestimmten Strafen gegen sie zur Anwendung.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Personen §. 8. eine der in den §§. 5. bis 7. erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in den §§. 5. bis 7. wider das Wildverbrechen außer einem Parke bestimmten Strafen, mit Rücksicht auf §. 13., zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

§. 10. Ist in dem §. 8. bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt, und je zehn Gulden einem achttägigen Arreste gleich geachtet werden.

3. Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

§. 11. In drey- bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden diejenige, welche

1. durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen sich zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickter Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben, oder nicht.

2. Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberey noch nicht abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3. Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschießens, jedoch nur für den einen und

an-

andern bestimmten Fall miteinander verbunden haben, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

Fortsetzung.

§. 12. Dagegen soll fünf- bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1. Wenn die im voranstehenden Gesetze §. 11. angeführte beschwerende Umstände entweder insgesammt, oder wenigstens zwei derselben bey einem Verbrecher zusammentreffen.

2. Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11. bemerkten beschwerenden Umstände verbundene Wildschießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3. Wenn sich zwey oder mehrere Wildschützen auf immer, oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereiniget, und sich diesem gemäß wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgrund für sämmtliche in den §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. bestimmte Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte

tappte Uebertretter sich entweder sogleich ergiebt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §. 5. 6. 7. 9. 11. 12. angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältniße:

1. im Falle des §. 12. auf vier bis drey Jahre; 2. im Falle des §. 11. auf zwey oder ein Jahr; 3. im Falle des §. 7. auf ein Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf neun bis sechs Monate, wenn es außer demselben vorgefallen; 4. im Falle des §. 6. und zwar bey Betretung in einem Park auf vier bis drey Monate; bey Betretung in offenem Jagdbezirke auf zwey oder einen Monat; endlich 5. in dem §. 5. erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf zwey oder einen Monat; hingegen wenn sie außer einem Parke geschehen, auf vierzehn oder acht Tage.

4. Von gewaltsamen Wildschützen.

a. Erster Fall.

§. 14. Ist ein Wildschütze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreutern, streifenden Kordonsoldaten betreten, oder angetroffen worden,

den, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen, hat auf dieselbe mit Gewehr angeschlagen, oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b. Zweyter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildschütze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödtlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, dann soll er auf sechszehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5. Von mörderischen Wildschützen.

§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an den erlittenen Mishandlungen, oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und soll mit dem Schwerde hingerichtet werden.

6. Von der Wiederholung u. s. a.

§. 17. Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, ist in den Fällen, wobey nicht das gegenwärtige Gesetz die Strafe des Wieder-

ho-

holungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach den bestehenden Grundsätzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

III. Von Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstützt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, außer dem aber aus der Staatskasse bezahlt werden.

IV. Vom Beweise.

§. 19. Was den Beweis dieses Verbrechens anbetrifft, so bleibt es zwar im Allgemeinen bey dem, was von dem Beweise der Verbrechen, und der Person des Verbrechers in den bestehenden Kriminalgesetzen überhaupt verordnet ist; doch soll, ausgenommen in den §§. 14. 15. und 16. bestimmten Fällen, die eidliche Zeugen-Aussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu wesentlich erfordert: 1) daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur über-

überhaupt alle Eigenschaften eines exzeptions-freyen Zeugens an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesse bey der Aussage in ihm entdeckt werden könne; 2) daß die Aussage desselben erschöpfend, mit sich selbst übereinstimmend, und noch durch besonders erwiesene Indizien wahrscheinlich; auch 3) der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen eine Person sey, zu der man sich einer solchen That wohl versehen kann.

Zum §. 19.

(22. Mai 1814.) Die Hinweisung des Art. 218. Th. I. des Strafgesetzbuches auf die besondere Verordnung über den Wilddiebstahl, ist nur von der Bestrafung des Wilddiebstahles zu verstehen, der Beweis aber ist lediglich nach den Bestimmungen des II. Theils des Strafgesetzbuches zu beurtheilen, welche durch die Vorschriften über den zusammen gesetzten Beweis, wenn mit der Aussage des verpflichteten Jägers noch andere Anzeigungen übereinstimmen, hinreichende Gründe zu einem Straferkenntnisse darbiethen werden.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

§. 20. Nach überstandener Strafe sollen 1. die Ausländer über die Gränze gebracht, ihrer be-

behörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabey für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafzeit jedesmal zu verdoppeln. 2. Inländer sollen nach Befinden der Umstände, nach überstandener Strafe auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Polizey und ihres nächsten Ortsvorstandes gestellt seyn. Doch behalten Wir Uns über das letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Justizstelle, und Einsendung der Akten die alleinige Entscheidung bevor.

Allgemeine Bestättigung nicht wiederrufener, früherer Gesetze.

§. 21. Alle frühere Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles, und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselbe nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Kriminal-Koder, Th. I. Kap. 10. §. 13. 14. 17. gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben, u. s. a.; ingleichen in Unserer Generalverordnung vom 13. März 1799, vornehmlich

in

in Rücksicht des Plänkelns und Schießens der Bauers- und anderer gemeiner Leute, verordnet ist, wird hiemit auf das ernstlichste von neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

C. Pflichten der Forstbedienten und Jäger bey Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um eines Theils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, anderntheils gefährliche, und nicht zu duldende Exzesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit folgendes vorgeschrieben.

Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuförderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist, mit Hilfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1.) Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift, und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. a. dem Uebertretter genähert haben, und dieser ihnen etwa mit Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben, und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe 1. ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehrs, oder das Mitgehen verweigert, dazu, wider seinen Willen, mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger, u. s. a., wenn er nicht schon, bey der Betretung desselben, Zeugen bey sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeyrufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bey der Behörde anzeigen. Ist aber 2. der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider

Willen fortzuführen. Doch wird es, außer im Falle der Nothwehre §. 26, nicht gestattet, denselben zu tödten.

2. Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begiebt sich der Uebertretter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. d. gl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf, und giebt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorhergehenden §. 24. mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenige, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hofnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemühet seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hilfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3. Wenn

3. Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist; wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt; wenn er bey, oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren; auch keine andere Mittel diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zu Rettung eigenes Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Kriminal-Kodex Thl. I. Kap. 10. §. 11. ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange, bestättiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger, oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werde; auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bediensteter einen solchen Todtschlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Hofmark, oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publikation dieses Gesetzes.

§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, so wie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke den versammelten Vorgesetzten, und resp. Obmännern der ihrer Jurisdiktion untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger, und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Innhalte der §§. 22. bis 26. bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruktion einschärfen.

Zum Art. 223. bis 228. Siehe zum Art. 214.

Zum Art. 238. und Art. 250.

(28. Sept. 1813.) Wenn nach dem Artikel 238. ein mittels gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung verübter Raub, mit einem beschwerenden Umstande des zweiten Grades zusammentrifft, die Kettenstrafe zur Folge hat, und zu den beschwerenden Umständen des zweiten Grades nach Art. 237. auch der Fall gehört, wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist; da nach Art. 50. wenn mehrere sich als Coauctores in ein Complott zu Begehung eines Verbrechens vereinigt haben, alle Theilnehmer

des

des Komplotts, als Miturheber zu bestrafen sind, ohne Unterschied, auf welche Art dieselben bei der Ausführung mitgewirkt haben; da sogar im Artikel 51. noch besonders verordnet ist, daß unter den Komplottanten die Anstifter, das ist, diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, mit geschärfter Strafe belegt werden sollen: so tritt die Verurtheilung zur Kettenstrafe ein.

Die im Art. 237. enthaltenen Worte „entweder — oder — oder endlich, zeigen an, daß die daselbst aufgeführten beschwerenden Umstände nicht copulativ sondern alternative zu nehmen sind. Und der Art. 238. §. 2. sagt ausdrücklich, daß auf Kettenstrafe zu erkennen, wenn mit einem Raube des dritten Grades einer oder mehrere der im Art. 237. beschwerenden Umstände zusammentreffen.

Es ist einleuchtend, daß wenn immer erfordert werden wollte, daß die Verabredung bestimmt und namentlich auf die Vergewaltigung der Person gerichtet gewesen sey, hieraus folgen würde, daß auch gerade diejenige Art, und derjenige Grad der Gewalt verabredet worden seyn müsse, wenn das Gesetz seine volle Anwendung finden solle. — Ferner; daß bey solchen Distinktionen die Strafgesetze wider Räuberbanden und Raubkomplotte selten oder nie zur Anwendung gebracht werden könnten, und den Grund ihrer Nichtanwendung in sich selbst haben würden.

Wenn mehrere sich verabreden, in ein bewohntes Haus einzudringen, um sich dort beweglichen

Eigenthums zu bemächtigen, wenn dann Personen wirklich vergewaltigt worden sind, so ist schon aus dem Grunde des Art. 43. anzunehmen, daß dieser Raub wenigstens eventuell beschlossen, und mit verabredet worden sey, so lange nicht das Gegentheil, zum Beyspiele, daß die Verabredung bloß auf den Diebstahl gegangen aus andern Umständen deutlich erhellet.

Auch kann nicht der geringfügige Betrag des Entwendeten als Begnadigungsgrund angeführt werden, da nach dem Strafgesetzbuch Art. 233. und folgenden weder ein bestimmter Betrag, noch auch nur überhaupt die vollbrachte Entwendung zum Begriffe des Raubes oder eines bestimmten Grades seiner Strafbarkeit vorausgesetzt wird.

Denn sonst würde um dieses Grundes willen, gegen keinen Räuber, wo derselbe seine gewinnsüchtige Absicht nicht erreicht hat, oder, wo der Betrag der Entwendung nur gering ist, die gesetzliche Strafe vollzogen werden können.

Zum Art. 263.

(27. Okt. 1814.) Ob das Kartenschlagen zu den ausgezeichneten Betrügereyen des ersten Grades nach Th. I. Art. 263. zu rechnen sey?

1.) Der Sinn des fraglichen Artikels ist offenbar nicht, daß Schatzgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu bestrafen seyen, sondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichen-

chendeuten verübt, wobei also die Volksurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht worden, ein ausgezeichneter Betrug des ersten Grades sey.

2.) Ob dabei ein Betrug gespielt worden, ist nach Art. 256. zu bemessen, welchen zu Folge eine Person, welche falsche Thatsachen wissentlich für wahre ausgiebt (Betrüger) und eine Person, welche sie im Irrthume für wahr annimmt (ein Betrogener) vorausgesetzt wird.

3.) Bei Schatzgraben, Goldmachen, Geisterbeschwören ist es in jedem Falle sehr leicht den Selbstgetäuschten, der zum Beispiel an das Heben eines Schatzes, oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Absicht Gesellschafter für sein Unternehmen sucht, vom Betrüger zu unterscheiden.

4.) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter schon dem Wortverstande nach auch das Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen aus der Hand, nach dem Kaffeesatz u. d. gl. offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und hier jenen, der sich die Zeichen deuten ließ, die Vermuthung des Aberglaubens aufstellen und nach dieser doppelten sich widersprechenden Präsumtion so oft, als der Zeichendeuter ohne eine andere betrügliche Absicht die freywillig dargebothene oft in einer Kleinigkeit bestehende Summe angenommen hat, wenigstens eine Spezial-Inquisition einleiten wollte, in wel-

welcher erst ausgemittelt werden soll, ob einer oder der andere an die Zeichendeutung geglaubt hat. Gewöhnlich gehet das Zeichendeuten auf eine Art vor, daß man nicht ganz im Sinne des Art. 256 sagen kann, der Zeichendeuter gebe falsche Thatsachen für wahr an, auch ist dasselbe an sich, wie aus den Anmerkungen Th. I. Seite 23. §. 8. erhellet, keine unmittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszustandes, sondern mehr aus rein politischen Gründen verbothen, daher an sich eine Polizeyübertrettung, und diesen Karakter behält es so lange, bis aus den Umständen hervorgeht, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Betruges angewendet wurde.

Das Zeichendeuten ist also der polizeylichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch besondere Umstände die Gewißheit, oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betrugs gebraucht würde, welchen falls der Art. 263. VI. auch gegen das Kartenschlagen zur Anwendung kommt.

Zum Art. 265.

(28. Juni 1814.) Da einerseits der Art. 265. im ersten Theile des Strafgesetzbuches seinen Titel nach von ausgezeichneten Betrügereien handelt, und die Stelle Nro. III. ausdrücklich von Innhabern falscher Lotterien, und deren Kollekteurs spricht, welche mit falschen Spielern in eine Klasse gesetzt werden, anderer Seits aber weder das Col-

lectiren für fremde oder innländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsetzen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertrettung der deßfalls bestehenden Polizeyverbote ist; so bleibt die Verordnung vom 14. August 1810. (Reg. Bl. 1810. Seite 674.) auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Kompetenz-Verhältnisse der Polizeybehörden fortwährend in Wirkung, und der oben allegirte Artikel 265. des Strafgesetzbuches ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Art. 256. und 257. gesetzlich bestimmt ist.

Zum Art. 265. Nro. IV.

(30. Nov. 1814.) Auf Bettler, welche mittelst einer gemeinen Lüge, für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte sammeln, paßt der allgemeine Begriff eines Betruges nicht, und selbst den Worten nach kann man unter die falschen Sammler für Verunglückte, wie sie in den Anmerkungen als Beyspiel zum Art. 265. Nro. IV. vorkommen, den gemeinen Bettler nicht begreifen, welcher ohne sonstigen Betrug und ohne eigentliches Sammeln lediglich das gemeine Mitleiden durch eine falsche Erzählung erlittenen Unglücks zu wecken sucht.

(30. Dez. 1814.) Bettler, welche blos den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch

durch Brand, Krankheit und dergleichen, es sey an mehreren Orten oder von mehreren Personen gebrauchen, unterliegen, in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Karakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trage, fernerhin wie bisher der polizeylichen Untersuchung und Bestrafung; wo hingegen Bettler, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse, als falsche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte, oder auf andere Weise, wirklichen Betrug spielen, nach der oben angeführten Gesetzstelle, den Criminalgerichten zur Untersuchung und Bestrafung angehören.

Zum Art. 266.

(26. Nov. 1816.) Wenn die auf fremden Namen erdichteten Briefe nichts enthalten als eine Nachricht von einer an sie gefallenen Erbschaft, und diese Briefe benützt, um sich Credit für kleinere Geldanlehen und Lebensmittel zu verschaffen. So ist dieser gespielte Betrug nicht als ausgezeichneter durch Fälschung von Privaturkunden, sondern nur als gemeiner Betrug strafbar.

Denn solche falsche Briefe sind weder im Sinne des Gesetzes noch der Anmerkungen (Bd. II. S. 266.) eigentliche Privaturkunden, da sie ihrem ganzen Innhalt nach als Beweis-Mittel über Rechte und Verbindlichkeiten nicht dienen konnten, daher sie sich von solchen Briefen unterscheiden, welche ihrem Innhalte nach, ein Schuldbekenntniß, eine Assignation, eine Quittung

u. d. gl. sind, und sich von andern solchen Urkunden nur der Form nach unterscheiden; der civilrechtliche Begriff eines Dokumentes als einer zum Beweise tauglichen Scriptur, zeigt es, daß lediglich Briefe solcher Art bei Fälschungen, den Betrug zu einem ausgezeichneten erhöhen können.

Zum Art. 269.

(12. April 1815.) Wenn ein Beeidigter sich durch eine unrichtige Angabe anfangs der Zeugschaft zu entziehen sucht, bei einer weitern Vernehmung aber unter Beziehung auf seinen schon abgelegten Zeugeneid sogleich freywillig und ohne Rückhalt jene frühere Angabe zurücknimmt und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat; so kann derselbe wegen falschem Zeugnisse nicht bestraft werden, besonders wenn man die Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 214. §. 3. und Art. 216. genau erwägt.

(11. Apr. 1819. Eben diese Gründe passen auch auf den Fall, wenn der Zeuge falsch für den Angeschuldigten deponirte, und wenn er falsch gegen den Angeklagten deponirt hat, in so ferne diese falsche Aussagen in einem Zeitpunkt zurückgenommen werden, wo sie noch keinen Schaden, das heißt, keine Strafe begründen, und woselbst die Folgen der allenfalls hiedurch verhängten Spezial-Untersuchung durch ein Unschulds-Erkenntniß und durch Vorbehalt der Entschädigungsklage vollkommen abgewendet werden kann.

Zum

Zum Art. 271.

(11. Juni 1816.) Dieser Artikel muß, wie die Anmerkungen Bd. II. S. 272. zeigen, in Vergleichung mit dem Art. 263. Nro. V. ausgelegt und angewendet werden.

Derjenige, welcher ein, anstatt des Versprechungseides, abgelegtes Handgelübd bricht, macht sich weder eines Verbrechens noch eines Vergehens schuldig, wenn nicht dieses Handgelübd unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid (Art. 263. Nro. V.) abgelegt wurde, welchenfalls dasselbe dem Art. 270. gemäß, dem Eide selbst gleich zu halten ist. Der Art. 271. ist demnach von dem assertorischen Eide, mit Ausnahme des Würdigungseides (Art 272.) zu verstehen, und auf promisorische Eide nicht anzuwenden, von welchem der Art. 263. Nro. V. handelt. Sollte übrigens außer den Menoniten eine andere Secte seyn, bei welcher an Eidesstatt andere Bestättigungsformeln gebräuchlich sind, so kommt wegen offenbarer Gleichheit des Grundes bei derselben zur Anwendung, was die Art. 270. über die Bestättigungsformel der Menoniten bestimmt.

Zum Art. 315. und 411.

(29. Okt. 1815.) Da den Gemeindsvorstehern in dem Edikte über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808. (Siehe Reg. Bl. 1808. Seite 2431.) nicht nur das Vermittlungsamt bey Streitigkeiten, sondern auch das Recht geringe Polizeystrafen zu verhängen, eingeräumt, und hie-

hiedurch schon ihr obrigkeitlicher Karakter gesetzlich ausgesprochen worden ist: so sind die gesetzlich gewählten und verpflichteten Gemeindsvorstände unter diejenigen obrigkeitlichen Personen zu rechnen, an welchen das im Art. 315. u. 411. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen werden kann.

Zum Art. 337. und 425.

(18. Sept. 1814.) Das Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben (Th. I Art. 373.) und eben so das Vergehen an öffentlichen Urkunden (Th. I. Art. 425.) wird zwar vom Gesetzbuche als ein selbstständiges besonders aufgefaßt, und der darinn liegende Angriff wider den Staat ist das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, weswegen dieses Verbrechen oder Vergehen durch die Fälschung allein, ohne Voraussetzung einer andern betrügerischen Absicht, begangen wird. Dieses geht sowohl aus dem Texte der angeführten beiden Artikel, als aus vielen Stellen der Anmerkungen, besonders Band III. Seite 98. 101. 210. und 289. klar hervor.

Diesem Gesichtspunkt zu Folge wird durch Fälschung eines Wanderbüchels auch ohne eine andere besondere rechtswidrige Absicht wider den Staat, oder wider Private das im Art. 425. benannte Vergehen begangen. Durch das Ausreißen einiger Blätter aus dem Wanderbuche wird nicht sowohl eine Fälschung, sondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde begangen, welche (Anmerk. Band III. S. 105 Nro. 10.) von Fälschung wesentlich verschieden ist.

Zum Art. 349. Siehe zum Art. 214.

Zum Art. 355. 356. und 443. bis 448.

(1. Okt. 1813.) Wegen unerlaubter Geschenknahme, ist in Ansehung des Begriffes der Bestechung durchaus kein Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zweck haben oder nicht. Das Wort Staatsdiener ist in der hier zum Grunde liegenden Verordnung vom 9. Juni 1807. (Reg. Bl. 1807. St. XXVII. pag. 1041.) in jener weitern Bedeutung zu nehmen, welche die Staatsdiener Pragmatik vom Jahr 1805. (Reg. Bl. 1805. St. VII. pag. 225.) zum Grunde liegt, und wornach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter begriffen sind.

Durch das Strafgesetzbuch ist die Verordnung vom Jahr 1807. (Reg. Bl. 1807. S. 1841.) in gleichem Umfange beybehalten, und wenn dort von Staatsbeamten und öffentlichen Dienern überhaupt gesprochen wird, so ist dadurch die ältere Verordnung nicht extendirt, sondern das Gesetz bloß dem neuern Sprachgebrauch gemäß abgefaßt worden.

Zum Art. 361. und 456.

(12. Aug. 1817.) Auf die Anfrage:

ob die Wirkungen der thätigen Reue nach dem Art. XI. des Ediktes vom 25 März 1816. auch bey Amtsverbrechen, oder Vergehen der Untreue im Amte (Th. I. Art. 361. — 365. und 456. — 458.) eintretten?

wird

wird eröffnet:

daß, nachdem das besagte Edikt vom 25. März 1816. nur von Diebstahl als Privatverbrechen handelt, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment seiner Strafbarkeit findet, welches durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann, der Art. XI. des berührten Edikts zwar bey der Unterschlagung als Privatverbrechen, niemals aber bey der Untreue im Amte in Anwendung zu bringen ist.

Zum Art. 362.

(11. Febr. 1817.) Wenn gleich das Edikt vom 25. März 1816 den Diebstahl und Unterschlagung nur als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, so tritt bei der Unterschlagung als Staatsverbrechen, die Bestimmung des Art. 362. ein, welcher nicht aufgehoben ist, und ausdrücklich davon handelt, wo das Moment der stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit, in der verletzten Amtspflicht ruhet. Die Unterschlagung ist also ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienstes-Entsetzung zu bestrafen, und die damit verbindende Freyheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahlsverbrechens (nach dem Edikt vom 25. März 1816. Art. III.) auszumessen.

Zum Art. 367. — 369.

I.

(22. Februar 1814.) Wer jemand auf thätliche Art beleidiget, ohne auf dieselbe Art gereizt zu seyn, wer auf solche Weise den Andern mit rechtswidrigem Vorsatz wirft, stößt, oder schlägt, soll wegen eines Vergehens nach den Bestimmungen Unsers Strafgesetzbuches Th. I. Art. 367. bis 369. bestraft werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1.) hinterlistiger Weise, 2.) oder in verabredeter Verbindung mit Mehreren, oder 3.) durch Aufpassen oder 4.) mit Waffen geschehen, oder 5.) dem Beschädigten eine, weniger als eine monatliche, aber mehr als dreytägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Was unter Waffen zu verstehen sey, ist aus dem Strafgesetzbuch Th. I. Art. 222. zu entnehmen.

II.

Außer diesen Fällen sollen die geringern einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizeybehörde untersucht, und mit ein bis vierzehntägigem Arrest bestraft werden.

III.

Bey gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreytägige Krankheit oder Untüch-

tig-

tigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizeybehörden zu. Der Anstifter, welcher die erste Gewaltthätigkeit begangen hat, ist mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit ein bis achttägigem Arreste zu bestrafen; geübte Raufer, welche sich öfters und gewöhnlich bei solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende eigene Ringe, Stöcke, u. d. gl. bey sich führen, sollen so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden.

V.

Der im Strafgesetzbuche bey körperlichen Mißhandlungen Th. I. Art. 184. und 369. bestimmte Schärfungsgrund kommt auch bey der polizeylichen Bestrafung in Anwendung.

Zum Art. 379. — 381. Siehe zum Art. 214.

Zum Art. 411. Siehe auch zum Art. 315.

Zum Art. 425. Siehe auch zum Art. 337.

(18. Juni 1819.) Eine Abänderung dieses Artikels wird seiner Zeit in Antrag gebracht werden.

Bis dieses geschehen kann, haben die Untersuchungs, so wie die erkennenden Gerichte die ihnen zu Gebot stehenden Maaßregeln ernstlich zu ergreifen. — Die wegen Uebertrettung dieses Art. in Untersuchung gerathenen Individuen sind, wie es bey Vergehen ohnehin die Regel ausmachen soll, möglichst ohne gefängliche Haft zu prozessiren, auch wenn es immer thunlich ist, unter Aufsicht auf ihren Professionen zu beschäftigen. Die Wieder-

Bayerische Staatsbibliothek München

derholungen der Geständnisse, die Erkennung und Vollführung einer Hauptuntersuchung, die Erstreckung der Untersuchung auf unwesentliche Nebendinge, weitaussehende Correspondenzen u. d. gl. sind zu vermeiden; vielmehr ist sich auf diejenigen Handlungen zu beschränken, welche die Natur des summarischen Verfahrens gebietet, u. s. w.

Wenn die Inquirenten diese Maaßregeln gehörig beobachten, und die Appellationsgerichte ein entgegenstehendes Benehmen nicht dulden, vielmehr gehörig rügen, so wird ein großer Theil der aus dem genannten Artikel entspringenden Inkonvenienzen sich vor der Hand sehr leicht beseitigen lassen.

Zum Art. 433. 434. u. 435.

(8. Juli 1817.) Bey gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener, erkennen die ordentlichen Gerichte über die Spezial-Inquisition, und diese haben desfalls nur an die vorgesetzte Behörde des angeschuldigten Staatsdieners die Anzeige zu machen, die Kompetenz des Staatsraths dagegen bezieht sich nur auf Amtsgebrechen der Staatsdiener und auf solche gemeine Verbrechen oder Vergehen, welche mit Amtsverhältnissen in Verbindung stehen.

Zum Art. 439. und 440.

(20. Aug. 1814.) Welcher Prozeß den Disciplinar-Strafen vorausgehen, und wer dieselben zu erkennen haben solle? erlediget sich dahin, daß, weil weder die Art. 439. und 440. Th. I noch irgend eine andere Stelle des neuen Strafgesetzbu-

Bayerische Staatsbibliothek München

buches, eine besondere Form für die Untersuchung in Disciplinar-Sachen, noch eine Behörde zu der Straf-Erkennung vorschreiben, es dießfalls ganz nach bisheriger Observanz zu halten, also dergleichen Fälle, welche die Natur häuslicher Correktionen haben, von den Vorständen, ohne allen weitläufigen Prozeß, abzuthun seyen.

Zum Art. 443. — 448. Siehe auch z. Art. 355.

Zum Art. 444.

(13. März. 1815.) Welcher Armenkasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen?

1.) Nach der Verordnung vom 22. Febr. 1808. über die Armenpflege Artikel 11. (Reg. Bl. vom Jahr 1808. S. 595.) und der Verordnung vom 6. Feb. 1812. über Gemeinde-Umlagen Art. 11. Nro. 1. (Reg. Bl. vom Jahr 1812. S. 327.) ist die Frage nicht mit Rücksicht auf einzelne Orte, sondern auf ganze Distrikte zu beantworten.

2.) Vor allem hat daher auf Geldstrafen, welche dem Strafgesetzbuche gemäß der Armenkasse zufallen, derjenige Polizeydistrikt, worinn der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den ersten Anspruch.

3.) Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er im Königreiche keinen ordentlichen Wohnsitz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizey-Bezirke des Ortes zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche, dem Polizey-Bezirke des Ortes wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist.

 Herr-

4. Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse werden nach dem organischen Edikte vom 16. Aug. 1812. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §. 54. u. 66. (Reg. Bl. vom Jahr 1812. S. 1519. und 1523.) in Ansehung dieser Geldstrafen den Landgerichten gleich als selbstständige Distrikte behandelt, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder sonstigen unmittelbaren Polizeydistrikte ein gemeinsames Armen-Institut hat, wo sodann die Geldstrafe in die gemeinsame Kasse beyder abzugeben ist.

5.) Hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinen ordentlichen Wohnsitz, oder in dessen Bezirke nach Nummer 3. das Vergehen vollendet ist, so ist die Geldstrafe in die Distrikts-Armenkasse derjenigen unmittelbaren Polizey-Behörde oder desjenigen Herrschaftsgerichtes abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfnisse der Armenpflege zu verbinden hat.

6.) Uebrigens soll von jedem gefällten Urtheile, worinn eine Geldstrafe zuerkannt ist, nach eingetrettener Rechtskraft durch das Appellations-Gericht dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate (Regierung) baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieses die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig controlliren kann.

Zum Art. 456. Siehe zum Art. 361.

Erläuterungen und Rescripte
über das
Strafgesetzbuch
für das
Königreich Baiern.

Dessen
zweyten Theil
von
dem Prozeß in Strafsachen.

Zum Art. 3.

(14. Apr. 1818.) Die Verzögerungen der Untersuchungen durch die Inquirenten sind nachdrücklich zu ahnden, welches am zweckmäßigsten durch Aufbürdung des Ersatzes der vermehrten Sitz- und Azungs-Kosten geschieht.

Die Untersuchungen, besonders gegen verhaftete Inkulpaten müssen auf jede mögliche Weise beschleuniget werden, und es hat dagegen keine Entschuldigung Statt wenn nicht eine Unmöglichkeit vorliegt, und schon die den Gerichtshöfen zustehende Aufsicht verpflichtet sie, im Disciplinar-Wege geeignet vorzuschreiten.

Zum Art. 7.

(9. Jänner 1819.) Strafgerichtliche Untersuchungs-Akten dürfen zum Behufe eines Civil-Prozesses rücksichtlich der aus der Uebertrettung entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Schadens-Ersatzes, Genugthuung, Kosten rc. den Anwälten der Betheiligten auf Verlangen ohne Anstand vorgelegt werden.

Zum Art. 11. und 458.

(12. Dezemb. 1818.) Diejenigen Landgerichte, welche bisher keine eigentlichen Untersuchungs-Gerichte im Sinne des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 11. und 458. gebildet haben, steht hinsichtlich der Vergehen die Eigenschaft eines Civil-Untersuchungsgerichts zu, und ist ihnen über Vergehen, so weit es mit dem Strafgesetzbuch vereinbar ist, die Untersuchung innerhalb ihres Gerichtsbezirkes eingeräumt. Um jedoch allen daraus zu besorgenden Nachtheilen und Collisionen so viel möglich vorzubeugen, tretten folgende nähere Bestimmungen ein.

I. In den Bezirken, wo zwar schon Criminalgerichte angeordnet, aber noch nicht in volle Wirksamkeit getretten sind, führen ohnehin die Landgerichte die bisher gehabten Untersuchungen ohne Unterschied noch ferner fort.

II. Der ausschließenden Kompetenz der bisher schon zur Untersuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigten Landgerichte (Th. II. Art. 11.) bleiben vorbehalten.

1.) Alle Handlungen, welche im II. Buch des I. Th. des Strafgesetzbuchs als Verbrechen aufgeführt sind, und in einem vorhandenen Straffalle wegen der unter das Minimum der Criminalstrafen herabfallenden Strafe blos als Vergehen anzusehen sind, ohne Unterschied, ob wegen des Versuches, wegen Fahrläßigkeit, wegen Alters, oder wegen einer andern Ursache eine bloße Vergehensstrafe eintritt.

2.) Die

2.) Die Untersuchung über Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens (Th. II. Art. 24.) wenn gleich diese blos wegen Vergehen bestraft werden sollten.

3.) Die Untersuchung über körperliche Mißhandlungen (Th. I. Art. 367.) sobald eine Körper-Verletzung dabei vorgefallen ist, welche dem Verletzten einen Nachtheil an der Gesundheit zufügte, wenn gleich dieser Nachtheil sich als kriminell nicht sofort klar darstellen sollte.

4.) Die Untersuchung über sämtliche Vergehen an der Person, welche in den Artikeln 370. bis 378. des Th. I. aufgezählt sind.

5.) Die Untersuchung über Betrug gegen den Familien- und bürgerlichen Stand (Th. I. Art. 391. 392.)

6.) die Untersuchung über Staats-Vergehen mit Ausnahme derjenigen, welche den zur Untersuchung der Verbrechen und Vergehen bisher nicht ermächtigten Landgerichten, unter der folgenden Nummer III. 3. ausdrücklich angewiesen sind.

III. Den Landgerichten, in deren Bezirken die Criminalgerichte schon in Wirksamkeit sind, jedoch mit Ausschluß der dermaligen und künftigen Herrschaftsgerichte, wird dagegen die Untersuchung über die im dritten Buche ersten Theils des Strafgesetzbuches benannten Vergehen in der Art per modum delegationis und provisorisch überlassen, daß dieselben

1.) über alle Privat-Vergehen, welche nicht unter der vorhergehenden Nummer II. 3. 4. 5. vorbehalten worden die Untersuchung führen können, wogegen dieselben

2.) zur Untersuchung über Staats-Vergehen in der Regel nicht ermächtiget sind, und hievon
3.) nur die in den Artikeln 409, 410, 412, 418, 421, 424, 428, 429, 431, 434, 436. des ersten Theils aufgezählten Staats-Vergehen ausgenommen werden, als worüber den besagten Civilgerichten gleichfalls die Untersuchung eingeräumt wird.

IV. Ueber das Verhältniß dieser Gerichte zu den eigentlichen Untersuchungsgerichten wird zur Beseitigung aller Nachtheile und zur Entfernung der Konflickte, welche die Obergerichte in jedem vorkommenden Falle scharf zu ahnden haben, folgende Vorschrift ertheilt.

1.) die Kompetenz der ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bestellten Untersuchungsgerichte bleibt die Regel, und den Civilgerichten wird auf das strengste verboten, sich weder eine vorläufige Kognition, ob die Sache als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen sey, anzumaßen, nach der von einem Untersuchungsgerichte angefangenen Untersuchung aus dem Grunde, daß die Handlung bloß ein Verbrechen sey, das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, indem Wir keineswegs die Absicht haben, durch gegenwärtige Anordnung die Kompetenz der Untersuchungsgerichte auf Verbrechen und die denselben unter Nummer II. vorbehaltenen Vergehen zu beschränken, sondern lediglich zur Erleichterung der Rechtspflege in Strafsachen verstatten, daß die unter Nro. III. aufgezählten Vergehen von den Civilgerichten untersucht werden.

2.) Die

2.) Die Civilgerichte müssen daher von allen Vorfällen, welche sie als Vergehen untersuchen, sogleich bey dem Anfang der Untersuchung den Untersuchungsgerichten Nachricht davon geben.

3.) Findet das Untersuchungsgericht es zweifelhaft, ob der Fall ein Verbrechen oder ein Vergehen sey, so muß dasselbe die Akten vom Civilgerichte abfordern, und dasselbe ist verbunden, sie unweigerlich an das Untersuchungsgericht abzugeben. Die Appellationsgerichte dürfen hierüber keine Beschwerde des Civilgerichts berücksichtigen, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, gegen das Untersuchungsgericht das Geeignete zu verfügen, wenn sich nach geschlossener Untersuchung aus den Akten ergiebt, daß das Untersuchungsgericht ohne Grund ein offenbares Vergehen an sich gezogen habe.

4.) Die Civilgerichte sind verbunden, die bisher geführten Untersuchungs-Akten unaufgefordert an die Untersuchungsgerichte zu überschicken, sobald der im Th. II. Art. 472. des Strafgesetzbuches bemerkte Fall eintritt. Die vom Civilgerichte bis dahin gepflogenen Handlungen bleiben gültig. Ueberschreitungen dieses Gebotes sind gegen die Civilgerichte nicht nur durch Verurtheilung in alle daraus entstandenen Kosten, sondern auch durch Strafen schärfest zu ahnden.

5.) Ein Untersuchungsgericht hingegen, welches im Verfolge einer angefangenen Kriminal-Untersuchung entdeckt, daß der Gegenstand blos ein Vergehen sey, ist nicht verbunden, die Akten zur weitern Untersuchung dem Civilgerichte zu übergeben, sondern es endiget, dem Th. II. Art.

Art. 458. gemäß, die Untersuchung in der Eigenschaft eines Civilgerichts.

V. In jenen Untersuchungen, welche die Civilgerichte innerhalb ihres Gerichts-Bezirkes über Vergehen führen, stehen dieselben sowohl zu den Civilstrafgerichten als zu Untersuchungsgerichten ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches bei den Untersuchungsgerichten statt findet.

Zum Art. 13.

(30. Novbr. 1813.) I. Die Bildung ständiger Senate findet bei den Appellationsgerichten nicht statt, sondern die Abtheilung der Räthe in die verschiedenen Senate an jedem Sitzungstag bleibt, wie bisher, dem Ermessen des Präsidenten nach Maasgabe der Dringenheit der zum Vortrage bereit liegenden Arbeiten überlassen, so wie auch die Anordnung des Directoriums in denselben. Um jedoch, wenn Wir es in der Folge nothwendig befinden sollten, eine auf die Erfahrung gegründete allgemeine Vorschrift über das von dem Präsidenten hiebei zu beobachtende Verfahren geben zu können, so haben die Vorstände sämtlicher Appellationsgerichte, nach Verlauf von sechs Monaten nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches, sohin am Schlusse des ersten Quartals 1814. anzuzeigen

a) welche Grundsätze und Ordnung sie in Zusammensetzung der Senate und im Vortrage der verschiedenen Straf- und Civil-Rechts-Sachen seit dem 1. Okt. laufenden Jahres befolgt haben.

b.

b) mit welchem Erfolge für die Beförderung der Geschäfte dieses geschehen, und

c) welches Verhältniß sich unter den verschiedenen Gegenständen der richterlichen Amts-Verrichtungen binnen dieser Zeit hervorgethan habe.

II. Die Sitzungsprotokolle sind nach Verschiedenheit der vorgetragenen Gegenstände gesondert zu führen, so daß

a) für Criminal-Sachen

b) für Civil-Straf-Sachen erster, und

c) zweyter Instanz, endlich

d) für bürgerliche Rechts-Sachen — vier besondere Protokolle zu halten sind, wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn in dem nämlichen Senate an einem Tage mehrere homogene Vorträge erstattet werden, solche mit den Stimmen und Beschlüssen in ein und dasselbe Protokoll aufgenommen werden müßen.

III. Das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 351. und 474. verordnet, daß in Criminal- so wie in Civil-Strafsachen bei jeder der bestimmten Urtheilsfragen besonders alle einzelne Abstimmungen zu bemerken sind. Da es jedoch der nothwendigen Geschäfts-Beförderung hinderlich seyn würde, wenn alle einzelnen Abstimmungen zu Protokoll dictirt werden sollten, auch die Gründe der Stimmenmehrheit in dem Vortrage des Referenten, oder doch in

den

den dem Erkenntnisse beyzufügenden Entscheidungs-Gründen (bei deren Adjustirung ohnehin jeder Rath seine nöthig befundene Bemerkungen machen kann) enthalten seyn müssen, überdieß auch jedem Votanten frey stehet, die Gründe seiner Abstimmung schriftlich zu Protokoll zu geben, so wird dem Gesetze genüge geleistet, wenn die Protokollirung der einzelnen Abstimmungen allenfalls nach folgendem Muster vereinfachet wird.

Auf die 1ste Urtheilsfrage: Einhellig mit dem Antrage des Referenten, daß die Akten zum Spruche reif seyen.

Auf die 2te Urtheilsfrage: Nach dem Antrage des Referenten, daß der Angeschuldigte für schuldig zu achten sey. Diesem Antrage pflichten bey, die Räthe N. N. N. dagegen stimmt N. und N. daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.

Auf die 3te Urtheilsfrage: Nach der Meinung des Rathes N. welcher die Räthe N. N. N. beytreten, daß der Inquisit mit vierjährigem Arbeitshause zu bestrafen sey, wogegen der Referent, welchem N. beytritt auf sechsjähriges Arbeitshaus stimmt.

Nach der auf diese Art vorliegenden Stimmenmehrheit wird nun das Conclusum von dem Dirigenten ausgesprochen und zum Protokoll diktirt. Es ist demnächst das Geschäft des Referenten den Aufsatz des Urtheils mit Entscheidungsgründen zu entwerfen, und dem Senate zur Genehmigung vorzulegen. Da es ferner zuweilen dem in zwey-

ter

ter Instanz erkennenden Richter nicht unwichtig ist, zu wissen, wie viele und welche Stimmen für und wieder das ausgesprochene Urtheil ausgefallen sind, so ist in Fällen wo die Akten an eine zweyte Instanz, es sey bey dem nämlichen Appellations- oder bey dem Oberappellationsgerichte gelegen, denselben ein Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle, als Abstimmungs-Protokoll beyzulegen.

IV. Da es schon in Hinsicht auf die öffentliche Meinung über einen Angeschuldigten keineswegs gleichgültig ist, ob derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden, es auch in Ansehung des Rückfalles und wegen der gegen das Erkenntniß statt findenden Rechtsmittel von Bedeutung ist, in welcher Eigenschaft das Appellationsgericht gesprochen hat, so ist solches in der Ausfertigung der Erkenntnisse bestimmt auszudrücken. Der Eingang derselben ist nach Verschiedenheit der Fälle auf folgende Art einzurichten:

Das Königl. Baier. Appellationsgericht des N. Kreises als Criminal- oder als Civil-Strafgericht erster (zweyter) Instanz erkennt in der Untersuchungssache gegen N. wegen des Verbrechens des ꝛc. wegen des Vergehens des ꝛc.

In Civil-Rechtssachen bleibt es bei der bisher gewöhnlichen Ausfertigungsform.

Zum Art. 13. und 15. 48. 50.

(1. Febr. 1814.) In Fassung der Urtheile, und derselben Eröffnung, wo ein peinlich Unter-

suchter zwar von den angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird, braucht nur die Verurtheilung wegen Vergehen in der strafgerichtlichen Entscheidung ausgedrückt zu werden.

Das Verfahren in diesem Falle ist ohnedieß in den Anmerkungen Th. I. S. 30. der Einleitung bereits so angegeben, wie es ohnedieß aus der Stellung der Appleationsgerichte in der Eigenschaft von Criminalgerichten und Civilstrafgerichten von selbst floß.

Beim Uebergange des Criminalgerichts in ein Civilstrafgericht dürfen blos zwey Votanten des erstern entfernt werden, daher in einem solchen Falle kein neuer strafgerichtlicher Senat aus neuen Mitgliedern erst gebildet werden darf. Zur Abtrettung sind die zwey jüngsten Räthe zu wählen, doch kann in dem Falle, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtrettung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens gestimmt haben.

Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Kompetenz des Criminalgerichts über Verbrechen, und das Strafgericht über Vergehen eingehalten, und das Sitzungsprotokoll beweißt, daß die Losprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom letztern geschehen ist. Für den Verurtheilten ist es genug, daß ihm das Letzte eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungs-Gründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen sondern als Vergehen angesehen worden. Der strafgerichtliche Senat braucht auch in dem

ge-

gegebenen Falle nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen, und einem Vorstande gebildet zu werden, und bei Bildung der zweiten Instanz dieses Senats kann derselbe zwey Räthe des ersten beiziehen, auch im besondern Bedürfensfalle die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums und durch den Vizepräsidenten ersetzen lassen.

Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen, noch als Vergehen, sondern blos als Polizey-Uebertrettung strafbar seyn; so ist das Appellationsgericht in keiner Eigenschaft kompetent, es muß daher dem Art. 355. Th. II. gemäß, ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeylichen Strafe erfolgen, nach folgender Formel: „wird erkennt: daß die (Entwendung, körperliche Mishandlung) wegen welcher der N. in Untersuchung gezogen worden, kein Verbrechen (oder kein Vergehen) seye, derselbe also hierorts von der Strafe freygesprochen, und die Sache zur weitern Aburtheilung an die Polizeybehörde verwiesen werde.

Nachfolgende Weisungen über das Verfahren der Gerichte dient zur allgemeinen Nachachtung.

Erster Fall.

Bey einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen, oder Polizey-Uebertrettungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art. 14. Nro. 1. allein, und der Art. 353. kommt nicht in

Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. Das Criminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizey-Uebertrettungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Criminalstrafe, sondern bloß wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweyter Instanz das Criminalgericht.

Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Criminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird demselben nach Art. 355. der Vorbehalt wegen konkurrirenden Vergehen und Polizey-Uebertrettungen einverleibt, auch konstituirt sich das Criminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen, und über die damit konkurrirenden Polizey-Uebertrettungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrechen nur eine oder die andere Polizey-Uebertrettung, so muß diese wegen Mangel der Kompetenz an die Polizeystelle verwiesen werden.

Zweyter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber zum Beyspiel wegen der Strafe des Versuches oder wegen persönlicher Milderungsgründe in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civil-Strafgericht nicht statt finden könne, läßt sich um so minder bezweiflen, als die Abstrafung

des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bei Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Criminalstrafe von einem Jahre herauswirft, und der Civilstraf-Senat hier keinen kompetenten Berathungsgegenstand hätte, weil die Handlung nur in Voraussetzung der vom Criminalgerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist. — Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Criminalgerichts hinsichtlich der Vergehensstrafe nach der Analogie dessen, was über die Kompetenz gegen Gehülfen Art. 14. Num. 2. verordnet ist, sogleich, und ohne Reproposition bei einem Civilstraf-Senate für gültig anzusehen, und nach dieser Eigenschaft die höhere Instanz zu bemessen.

Dritter Fall.

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeylich bestraft.

Trift den Gehülfen eine bloß polizeyliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeybehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Art. 14. das Criminalgericht ausgesprochen, und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen.

Zum Art. 14.

(12. Sept. 1815.) Zur mehreren Erläuterung der im Strafgesetzbuch Th. II. Art. 14. ent-

enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Criminal- und Civil-Strafgerichte bey konkurrirenden Polizeyübertrettungen und Defraudationen wird verordnet.

I. Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizey-Uebertrettungen in einer und derselben Person zusammen, so hat das Criminal- oder Civil-Strafgericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen, und soferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizey-Uebertrettung mit der treffenden Polizey-Behörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagenden Polizey-Gesetze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schadens-Ersatzes oder der Genugthuung wegen der mit zu bestrafenden Polizey-Uebertrettungen, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. II. Artikel 7. zu beobachten.

II. Ueber die Wirkungen der Konkurrenz einer Polizey-Uebertrettung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Straf-Gesetzbuches Th. I. Art. 92, 95. und 109, welchen zufolge außer den Fällen, wo die Polizey-Uebertrettung eine Geldstrafe nach sich zieht, welche dem Art. 109. §. 1. gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die konkurri-

rende Polizeyübertrettung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen oder auf Beifügung einer äußern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich gesetzt sind, ein polizeylich strafbarer Diebstahl konkurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band II. Seite 112. u. f. u. Band III. Seite 230. u. f. enthalten.

III. Nach dem was Wir über Kompetenz der Strafgerichte bei konkurrirenden Polizeyübertrettungen verordnet haben, ist auch dasjenige, was das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 399. Nummer 2. vorschreibt, auf dieselben anzuwenden.

IV. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 355. und 357. welchen zufolge im Falle eines lossprechenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses eine Verweisung an die Polizeybehörden statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche bloß eine polizeyliche Strafe trifft, an die Polizeybehörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen.

V. Kontravenzionen gegen die Siegel-Taxe und Defraudazionen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erschei-

scheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskazions-Strafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 7. jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudazion oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Artikel 355. und 357. hier gleiche Anwendung.

VI. Ist hingegen die Defraudation abgesondert und abhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen stehet es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

VII. Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Criminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf.

VIII. Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nummer VI. auf die Abur-theilung der Defraudazion keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudazion hinsichtlich des Schadens-Ersatzes und der verwirkten Geld- oder Konfiskazionsstrafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

Zum Art. 14.

(10. Novbr. 1815.) Die in den Art. 13. 15. 16. und 17. bestimmte Fälle der durch die Proclamation der militärischen Strafgesetze vom 19. Aug. 1813. erlassenen allgemeinen Verordnung sind aufgehoben, und es sind die, in obigen Artikeln genannten strafbaren Handlungen beschuldigte Individuen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen. Eben so kann auch die in Art. 13. für die Kriegszeiten erhöhte Bestrafung gegen die Civilpersonen des Kö-

Königreichs keine Anwendung finden, sondern nur die in Tit. 18. des Konscriptionsgesetzes Art. 189. und 191. (R. Bl. 1812. Seite 690. und 691.) bestimmten Strafen haben einzutretten.

Zum Art. 14. und 24.

(13. May 1818.) Wenn Jemand zugleich eines Verbrechens und Vergehens schuldig ist, und bei dem Vergehen einen Mitschuldigen hat, welcher nicht zugleich Mitschuldiger des Verbrechens ist; so steht nach dem Art. 14. und 24. und Art. 355. Th. II. nebst der Entschließung hierüber vom 17. Juni 1817. das Erkenntniß über den Mitschuldigen des Vergehens demjenigen Gerichte zu, welches über den andern zugleich wegen eines Verbrechens untersuchten Mitschuldigen zu erkennen hat, daß jedoch in dem Urtheil über jenen Mitschuldigen, welchen bloß ein Vergehen zur Last fällt, die Eigenschaft eines Civilstrafgerichts ausgedrückt werden muß, in welchem das Appellationsgericht über das Vergehen erkennt.

Zum Art. 15. Siehe zum Art. 13.

Zum Art. 16.

(1. Okt. 1813.) Generaluntersuchungen, in welchen es nicht auf Spezialuntersuchung ankommt, müssen an das Criminalgericht eingesendet werden, welches zu erkennen hat, ob dieselben aus Mangel des Thatbestandes eines Verbrechens oder aus Mangel geeigneter Indizien gegen eine bestimmte Person auf sich zu beruhen habe.

Der

Der Untersuchungsbehörde ist zwar die Befugniß nicht entzogen, die Momente einer Anschuldigung, welche eine Generaluntersuchung und deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen, wenn die objektiven oder subjektiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind. Wenn aber Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer strafbaren Handlung begründen, und die Frage: Ob dieselbe zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre, oder nicht? bloß von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer extensiven oder restricktiven Auslegung desselben abhängt; so ist kein Untersuchungsgericht berechtigt nach eigenmächtiger Interpretation eine solche Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären.

Die Verbindlichkeit in allen Fällen des Zweifels die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen gründet sich auf den Art. 16. Th. II.

Eben so ist es unbezweifelt, daß im Falle, wo das Untersuchungsgericht beschlossen hat, daß die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen, oder nicht fortgesetzt werden soll, dieser Beschluß keineswegs die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses habe, und diejenigen bleibenden Wirkungen hervorbringe, welche Th. II. §. 386. bestimmt sind, vielmehr setzt dieses alles ein von dem Criminalgericht gesprochenes Erkenntniß voraus, dieses sey nach geführter Spezial-Inquisition erlassen, oder es habe das Criminalgericht im Falle des Art. 98. vor geführter Spezial-Inquisition die definitive Aufhebung der Untersuchung beschlossen.

Das

Daher sich eine Person gegen die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung mit dem von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Beschlusse nicht zu schützen vermag.

Zum Art. 16.

(27. Okt. 1813.) 1.) Bey jedem Appellations-Gerichte hat der Präsident zwey Räthe zu ernennen, welche als beständige Referenten über die vermöge des Strafgesetzbuchs Th. II. Art. 16. §. 2. von den Untergerichten an dieselbe gelangenden Anfragen in dem Plenum den Vortrag führen.

2.) Das Appellationsgericht hat sodann diese Anfragen ohne weiters zu erledigen, es wäre denn, daß dasselbe selbst über die Entscheidung gegründete Zweifel hegen würde, in welchem Falle gutächtlicher Bericht an Unser Oberappellationsgericht zu erstatten ist.

3.) Gleiche berichtliche Anfrage haben die Appellationsgerichte an dieses oberste Tribunal über jene Zweifel und Anstände zu erstatten, welche sich bey demselben selbst ergeben, und welche sie aus dem Gesetzbuche und den Anmerkungen nicht lößen zu können glauben.

4.) Bey dem Appellationsgericht ist durch den Präsidenten ein aus einem Vorstande und sechs Räthen bestehender Senat anzuordnen, von welchem alle von den Appellationsgerichten einkommenden Anfragen entweder durch eine geeignete Entschließung erledigt, oder in zweifelhaften Fällen mit gutächtlichem Berichte zur Entscheidung an Uns eingefördert werden.

5.) Am

5.) Am Schlusse eines jeden Semesters und zwar am 31. März 1814. zum erstenmale sind sowohl das Oberappellationsgericht, als sämtliche Appellationsgerichte verbunden, über alle von denselben in diesem Zeitraume erledigten Anfragen an Uns umständlichen Bericht zu erstatten.

6.) Damit endlich bey allen Senaten der Appellationsgerichte nach gleichen Grundsätzen und Ansichten verfahren werde, so wollen Wir, daß auch selbst in den besondern Untersuchungsfällen wo dem Untersuchungsrichter in Hinsicht der Anwendung des Strafgesetzbuches eine Zurechtweisung oder Belehrung ertheilt werden solle, vor Ausschreibung derselben, die nach gegenwärtiger Entschließung Nro. 1. angeordneten zwey Räthe vorläufig davon in Kenntniß gesetzt, und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen. Eben so soll auch bey dem Oberappellationsgerichte in ähnlichen Fällen der zur Entscheidung der vorkommenden Anfragen angeordnete Senat mit seinem Bedenken über die in Frage stehende Belehrung jederzeit vernommen werden, und wenn sich beyde Senate darüber nicht vereinigen können, so ist die Sache an Unser geheimes Ministerium der Justiz zur Entscheidung einzusenden.

(Verf. Urk. v. J. 1818. Titl. VIII. §. 4.) Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine angefangene Untersuchung hemmen.

Zum

Zum Art. 20.

(18. Febr. 1814.) Nur in der Qualität einer Polizeybehörde kann ein Herrschaftsgericht dann um Vernehmungen requirirt werden, wenn die Gesetzstelle Th. II. §. 20. auch den Polizeybehörden das Recht, Zeugen verhören zu dürfen einräumt, und bloß wenn große Entfernung die drängende Nothwendigkeit wäre, kann dieses die Requisition rechtfertigen, ja gebiethen.

Zum Behuf der Beschleunigung einer Sache kann das Landgericht auch einen Gerichtsdiener in den Bezirk eines Herrschaftsgerichtes abordnen, um Erkundigungen einzuholen, oder jemanden zu rufen.

In solchen besondern Fällen ist es jedoch räthlich dem Abgeschickten einen geeigneten Vorweis zu seiner Legitimation mitzugeben.

Zum. Art. 22. Siehe auch zum Art. 27.

(14. Jänner 1814.) Nach dem organischen Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Aug. 1812. §. 26. (Reg. Bl. 1812. S. 1513.) steht den Herrschaftsgerichten I. Klasse auch die Criminal-Gerichtsbarkeit zu, nicht aber denen II. Klasse. Diese haben aber hiernach in Civil- und Polizeylichen Gegenständen die Gerichtsbarkeit, daher in Fällen wo obige Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen die Criminal- oder Civilgerichte

1) den Untersuchten, wegen denen ihm zur Last fallenden Polizey-Uebertrettungen zur Aburtheilung an das Polizeygericht verwiesen wird.

2.) Hin-

2) Hinsichtlich der aus der untersuchten gesetzwidrigen Handlung abzuleitenden privatrechtlichen Foderungen wegen Schadensersatz und Genugthuung ist entweder sogleich erkannt, oder die Foderung wird in Civilweg übersetzt.

Die Aburtheilung der Polizey-Uebertrettung und respective privatrechtliche Forderungen, oder die Execution wegen letztern erfolgten Erkenntnisses steht daher lediglich dem Herrschaftsgericht zu, in dessen Bezirke die Uebertrettung begangen worden ist, oder in welchem der Uebertretter seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Strafgesetzbuch Th. II. Art. 22. 24. und 457. daher denselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden müssen.

Zum Art. 24. Siehe auch zum Art. 14.

(26. Jänner 1813.) Nur die Untersuchung einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, und gegen welche besondere Maaßregeln nothwendig sind, wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Lokalverhältnisse und der vorhandenen Gefängnisse, von dem Appellationsgericht einer Untersuchungsbehörde übergeben, wohin denn alle der Komplizität verdächtigen Individuen geführt werden.

Die Untersuchungsbehörde muß sodann nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Personen, vorzüglich wenn sie nicht angesessen, sondern Vaganten sind, den Appellationsgerichten anzeigen, sondern auch eine genaue Personal-Beschreibung aller zu verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten einsenden, welche

Anzeigen dann den betreffenden Justiz- und Polizeybehörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der Kreisregierungen zu bringen sind.

Denn nur durch das Zusammenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung gegen die Verbrechen und mit Ausforschung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Untersuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt sind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenseitigen Notitzen, kann ein bedeutendes Resultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden.

Zum Art. 25.

(10. Aug. 1816.) Um Kompetenz-Konflikte zwischen Justitz und Polizeystellen in solchen Straffällen zu verhüten, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben, der Polizeybehörde, oder den Civil- Straf- oder Criminalgerichten zustehe, wird bestimmt.

I. Sämtliche Polizeybehörden, sind auf das strengste angewiesen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch Th. I. Art. 196. 253. 259. 261. 275. 387. so wie in der Verordnung über die Bestrafung der geringern körperlichen Mishandlungen vom 22. Febr. 1814. (Reg. Bl. S. 355. v. J. 1814.) dann in dem Spezial-Rescript vom 31. März 1814. im Betreff der kleinen Diebstähle und in dem Edikt vom 25. März 1816. Siehe oben S. 44. rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl Art. V. eingeräumte Kompetenz in Strafsachen, auf das Genaueste, ohne die

die mindeste Ueberschreitung bey schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

II. Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und den sich ergebenden Umständen, nur im Geringsten zweifelhaft, so ist die Polizeybehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten dem ihr vorgesetzten General-Kreis-oder Stadtkommissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Kompetenz unverzüglich vorzulegen. Eben so sind

III. die Polizeystellen verpflichtet, am Schlusse jeden Monats, sämtliche im Verlaufe desselben gepflogene Strafverhandlungen, welche zu den ad. I. bezeichneten gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden.

IV. Die General-Kreiß- und Stadt-Kommissariate haben alle diese Straffälle (Nro. II. und III) in deliberativer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihren untergeordneten Polizeybehörden ununterbrochen zu beobachten, überhaupt aber durch alle zu Gebote stehende Mittelpflichtmässige Sorge zu tragen, daß diesen Stellen jede Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde.

V. Sollte sich dessen ohngeachtet und wider Verhoffen eine wirkliche Kompetenz-Ueberschreitung in einem gegebenen Falle offenbaren, so ist das treffende General- oder Stadt-Kommissariat ermächtiget und verbunden, nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben

Ver-

Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten, durch geeignete Strafen, schärfest zu ahnden, sondern auch dem vorgesetzten Ministerium, und zwar unter Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen zugleich Anzeige zu erstatten.

Zum Art. 27.

(4. Nov. 1813.) Die Untersuchung und Bestrafung der von Civil-Personen an Militär-Wachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen gehören vor die Civil-Gerichte.

(25. Dez. 1813.) Da die Auslieferung eines zum Militär-Forum gehörigen Delinquenten an das Civilgericht salvo jure militari als stellvertretend für die Art. 27. Th. II. des Strafgesetzbuches verordnete vermischte Commission zu betrachten ist; da der Hauptzweck des erwähnten Art. 37. kein anderer ist, als die in dem daselbst vorausgesetzten Falle eintretende Collision entgegen stehender Gerichtsstände zu heben, welcher Zweck durch die obengedachte Auslieferung ebenfalls vollkommen erreicht wird, da endlich die wirkliche Niedersetzung des judicii mixti in allen, zumal in geringfügigen Fällen zu manchen Nachtheilen führen müßte; so ist unbedenklich, daß da, wo bisher statt des judicii mixti die Auslieferung eines Militärindividuums an die Civilbehörden salvo jure militari statt fand, dieselbe auch für das künftige in Anwendung gebracht werde.

(19. März

(19. März 1814.) Die durch General-Pardons den Deserteurs zugesicherte Straflosigkeit, dehnt sich niemals auf ihre Mithelfer und diejenigen Privaten aus, welche dieses Verbrechen begünstiget haben.

Da übrigens die Verordnung vom 19. Aug. 1813. (R. Bl. 1813. Seite 1049.) und zwar ausnahmsweise für die dermaligen Verhältnisse lediglich die Untersuchung und Bestrafung solcher Personen, welche die Deserteurs begünstigen, zum Ressort der Militärgerichte hingewiesen haben, so kann bey dieser bestimmt erklärten Beschränkung dieselbe nicht weiter auf widerspenstige Konscribirte begünstiget und verheimlichet habende Individuen ausgedehnt werden.

(14. Nov. 1815.) 1.) Da Militärpersonen ohnehin dem Militärforum unterworfen sind, und bey denselben nach Militärgesetzen behandelt und bestraft werden; so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind kumulativ zu verhandeln und abzuurtheilen.

2.) Der Art. 196. des organischen Edikts macht zwar zwischen Stand und Rang keinen Unterschied, indeß wollen Sr. K. Majestät zur Vermeidung aller möglichen Collissionen, daß vor der Einschreitung gegen bekannte Personen anerkannt höheren Ranges in allenfalls vorkommenden Fällen, besonderer Bericht erstattet, und nähere Verhaltsbefehle erholet werden.

3.) Nach diesen vorhergehenden Bestimmungen ergibt sich daß dergleichen Verhandlungen nach

Umständen auch von andern Behörden Commissorio modo geführt werden können, jedoch außer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate.

4.) Die Verhaftungen selbst können von den Gensdarmen nur auf frischer That geschehen, in allen andern Fällen müssen die Arrestsbefehle von den betreffenden Behörden ausgefertiget werden, indem der Gensdarmerie nach Art. 201. des Ediktes hiezu kein Recht zusteht, und sie auch nach Art. 191. eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

5.) Alle derlei Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestättigung vorzulegen.

6.) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestanten ist sich lediglich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

(14. Apr. 1818.) Da in Fällen, wo eine Civil-Person eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens beschuldiget ist, und hiermit auch die Widersetzung und Beleidigung in Bezug auf die Militärwache konkurrirt, bei der Bildung eines gemischten Gerichts manche Anstände rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung eintreten, so soll in solchen Fällen die Anordnung eines gemischten Gerichtes umgangen, und die Untersuchung und Bestrafung unter Mittheilung des über die eximirte That aufgenommenen Informations-Aktes dem ordentlichen Gerichte des Angeschuldigten comissorio modo übertragen, und seiner Zeit das erlassene Erkenntniß der betreffenden Militärbehörde communizirt werden.

Wenn aber eine dritte Civil-Person nur im Bezug auf ein gemeines Verbrechen oder Vergehen mit

mit dem Urheber der eximirten That konkurrirt, so ist eine solche That, ohne allen Einfluß der Militär-Behörde, zur alleinigen Cognition des ordentlichen Gerichts dieses Angeschuldigten geeignet.

(3. May 1818.) Nachdem zu Folge des Cabinets-Befehls vom 15. April. 1817. §. 95. die Beleidigungen und Mishandlungen der Schildwachen und Patrouillen von Civilpersonen durch gemischte Gerichte behandelt und erledigt werden sollen, und hierin kein Unterschied oder Ausnahme bei dem Gensdarmerie-Corps gemacht wurde, so erklärt sich die Absicht von selbst, daß dieser §. ebenfalls auf die Behandlung und Erledigung künftiger Beleidigungen und Mißhandlungen der Gensdarmerie im Dienste angewendet, sohin auch solche vor gemischten Gerichten vorgenommen werden müssen.

Da aber bey diesem Corps weit häufiger, als bey dem übrigen Linien-Militär sich Untersuchungen wegen Beleidigungen der Gensdarmerie im Dienste ergeben, und durch die große Ausdehnung, und die ganz eigenen Verhältnisse der Gensdarmerie bey der Bildung gemischter Untersuchungs-Gerichte vielfältige Schwierigkeiten eintretten werden, die früher schon die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, derley Untersuchungen einem Civilgerichte zu übertragen, so soll es auch bey dieser, dem Dienst nicht nachtheiligen, dagegen vielmehr das Verfahren beschleunigenden Anordnung in Bezug auf Gensdarmerie ferner dergestalt sein Verbleiben haben, daß derley Untersuchungen auf Requisition comissorio modo allein durch die Civil-Untergerichte

 ohne

ohne weitern Anstand geführt werden. Das von dem Gensdarmerie-Corps-Commando früher über die Gestattung des Vertheidigungs-Verfahrens rücksichtlich der — die Gensdarmen im Dienste beleidigenden, und mißhandelnden — Civil-Personen erhobene Bedenken, wegen der hierin abweichenden besondern Verhältnisse der Militär-Gerichte, ist nunmehr durch die für solche Fälle angeordneten gemischten Gerichte an sich schon erledigt, indem den Civil-Personen, da sie nicht einseitig durch ein Militär, sondern zugleich auch durch das Civilgericht untersucht und abgeurtheilt werden, denselben das Recht der Vertheidigung, zu Folge des civilgerichtlichen Verfahrens und Kraft der desfallsigen Anordnungen, im Strafgesetzbuche durchaus gebühret.

Zur Vorbeugung unangenehmer Konflikten werden die in den Anmerkungen zum Art. 405. Th. I. des Strafgesetzbuches (Bd. III. S. 273.) unter Ziffer 3. bezeichneten vier Fälle Lit. a. b. c. und d. ausschließlich als die Erfordernisse, zu einem gemischten Gerichte bestimmt, und festsetzt.

(18. März 1819.) Daß wegen Beleidigung einer Militär-Person im Dienste, ein gemischtes Gericht niedergesetzt werden solle, ist durch die Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert worden, dieselbe muß, als das Strafgesetzbuch ergänzend, fortbestehen, daher dann das ermeldete gemischte Gericht, wegen der Eigenschaft der That, als das gesetzmäßige ordentliche zu betrachten ist, und entgegengesetzte Auslegung würde im Strafrechtssache sowohl, als in mannichfachen Verhältnissen der

Ci-

Civilprocesse die nachtheiligste Ungewißheit rücksichtlich des Gerichtsstandes herbeyführen.

(1. Juni 1819.) Nachdem die, zu einem gemischten Gerichte abgeordneten Militär-Individuen für den speziellen Fall nur allein durch das von der zuständigen Militärbehörde erhaltene Commissorium legitimirt worden, so ist nicht erforderlich Mitglieder des Militär-Appellationsgerichts hiezu bestimmen zu müssen.

Uebrigens sind die abgeordnete Militärpersonen, welche nicht schon vermöge ihres Amtes als Richter beeidiget sind, für den betreffenden richterlichen Akt durch den Vorstand des gemischten Gerichts zu beeidigen.

(18. April 1820.) Wo ein nach dem §. 313. der Vorschriften zu dem Conscriptionsgesetze (Reg. Bl. 1812. S. 1194.) mit dem Fortbezuge der Pensionen aus dem Militär-Verbande entlassene Militär-Pensionist, wegen Verbrechen oder Vergehen einer Untersuchung unterworfen, und in Verhaft genommen wird, ist hinsichtlich der einzustellenden Pensionszahlung, bei dem einschlägigen Rentamte die Einleitung zu treffen, und hievon bei Selbsthaftung und unnachsichtlich zu gewärtigenden Ersatz der zur Ungebühr bezahlt werdenden Pension sogleich dem Ober-Administrativen Kollegium der Armee Anzeige zu erstatten.

Zum Art. 28.

(24. Okt. 1814.) Wenn ein in der Ausübung seines Dienstes begriffene Gensdarm mit Worten

oder

oder Werken beleidigt wird; so muß der Angeschuldete nach denselben Gesetzen bestraft werden, nach welchen jene zu bestrafen sind, welche sich dem Linien Militär in seinen Verrichtungen widersetzen. Daher die Untersuchung und Bestrafung jederzeit der kompetenten Militärbehörde zusteht.

(29. Juli 1815.) Da jedoch die Angeschuldeten gewöhnlich von dem Sitze des Legions-Commando sehr weit entfernt sind, und durch kostspielige Transportirungen oder verzögernde Korrespondenz die Untersuchung erschwert wird: so ist das Legions-Commando der Gensdarmerie ermächtigt, den ordentlichen Untersuchungsgerichten nicht nur die General- sondern auch die Spezial- oder Haupt-Untersuchung commissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollziehen, und die geschlossenen Akten an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung einzusenden haben. Eine Notification des Legions-Commando an das Appellationsgericht ist nicht nothwendig; und nur wenn ein Untersuchungsgericht zur Ablehnung der ihm angesonnenen Untersuchungsgründe zu haben glaubt, ist von demselben nach Th. II. Art. 16. dem unmittelbar vorgesetzten Appellationsgericht berichtlich Anzeige zu machen.

Zum Art. 30.

(Die Auslieferung von Ausländern betr.)

§. 1.

(22. Febr. 1812.) Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate ver-

verlangt wird, sich auf freyem Fuße, oder aber in Polizey-Arrest befindet, so eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizeybehörden, welche sich seiner Person, so weit es nicht schon geschehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögensumstände und Nahrungsweise, die Zeit seines Aufenthaltes in baier. Staaten so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber alsogleich Anzeige an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten haben.

§. 2.

Sollten sich hiebei Anzeigungen eines von ihm im Innlande, oder gar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf den baier. Staat aber nach den Landesgesetzen, die Wirksamkeit baierischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizeybehörde solche sogleich dem einschlägigen Criminalgerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Criminalgericht den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet: so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt. Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den in §. §. 5. 7. und 8. festgesetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegengesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizeybehörde mit

Vor-

Vorlegung aller Akten Bericht an das General- oder Lokal-Commissariat zu erstatten, und von diesem die Entschließung Sr. Majestät des Königs durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Criminal-Arreste, oder doch in Criminal-Untersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung zwar erst nach erfolgter Aburtheilung statt; es wird jedoch das Criminalgericht, so ferne an dasselbe das dießseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte, sowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit baier. Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizeybehörde, in deren Bezirk er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht außerdem aber desselben die über den letztern Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn sich bey der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und dasselbe sich schon zur Anbiethung an einen auswärtigen Staat eignet.

§. 7.

In beiden Fällen hat die Polizeybehörde (somit, wenn das Criminalgericht, bey welchem sich der Aus-

Ausländer in Untersuchung befindet, mit dem Landgerichte, in dessen Bezirk er sich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget ist, dieses in der letztern Eigenschaft) mit Anführung aller polizeylichen Rücksichten, Bericht an das vorgesetzte General- oder Lokal-Commissariat zu erstatten, welches die Entschließung Sr. Majestät durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8.

Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet ist, so wird das Criminalgericht der Polizeybehörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Anbiethung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getretten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn es durch dasselbe schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeylichen Verwahrung übergeben, außerdem aber dessen Ablieferung an das Strafort, bis zur Aeußerung der Polizeybehörde verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4. vorgezeichneten Wege die rechtliche Entschließung, so ferne solche nicht schon auf den in Folge des §. 7. erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen, und nach derselben das Weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungs-Akten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Criminalgericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellationsgericht erhalten.

Zum

Zum Art. 30.

(22. Febr. 1814.) Da nach einer in der allgemeinen Zeitung von 1809. S. 140. abgedruckten Verordnung vom 14. Aug. 1808, von den k. k. östereich. Behörden ein Fremder, welcher wegen einem im Auslande begangenen Verbrechen reklamirt wird, nur dann ausgeliefert wird, wenn das Verlangen um dessen Auslieferung mit Beweisen, oder durch erhebliche Innzichten unterstützt wird, worüber sich der in seinem Aufenthaltsorte zu vernehmende Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so wollen Sr. Majestät, daß gegen die k. k. östereich. Staaten das Gleiche um so mehr beobachtet werde, als ohnehin durch eben jene Verordnung die östereichische Behörden bereits angewiesen sind, das Ansuchen um Auslieferung von östereichischen Unterthanen an auswärtige Behörden jederzeit mit Beweisen oder erheblichen Innzichten zu unterstützen.

(30. Juli 1814.) In wie weit die Jurisdiktion der königl. baier. Gerichte über fremde Verbrecher gegründet ist, wird in den Art. 30. 31. und 32. Th. II. klar bestimmt; und wenn ein solcher Verbrecher abwesend oder flüchtig ist, so ist gegen ihn, wegen der im baier. Staate begangenen Verbrechen nach Vorschrift des Th. II. Art. 410. zu verfahren.

(17. Febr. 1816.) Um die Strafrechtspflege zu befördern wird den Untersuchungsgerichten über-

überlassen, die Requisition an ausländische Behörden um Auslieferung eines baier. Unterthanens, welcher wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu stellen, ohne daß sie zuvor hierüber eine Anzeige zu machen, oder besondere Ermächtigungen einzuholen verbunden sind, jedoch soll der Erfolg einer jeden solchen Requisition vom Untersuchungsgerichte an das Appellationsgericht einberichtet werden.

Zum Art. 33. und 374.

(25. Okt. 1813.) Dieser und folgende Artikel sprechen lediglich von der Ablehnung einzelner Mitglieder, und es bleibt lediglich nach Th. II. Art. 374. der höhern Behörde überlassen, nichtig geführte Untersuchungen einer andern Behörde zu übertragen, überdieß wird von dem allgemeinen Grundsatz des Th. II. Art. 22. welcher die Untersuchung denjenigen Gerichten, als ordentlichen Gerichtsstande überträgt, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde; hinsichtlich der Untersuchungen wegen beleidigter Amtsehre keine Ausnahme gemacht.

Zum Art. 45. und 46.

(19. Sept. 1813.) Da die bisher eingeführten Tagebücher, zugleich das Akten-Verzeichnis in sich enthalten: so bedarf es mithin auch in der Zukunft keiner separirten Akten-Verzeichnisse.

For-

Formular der Tagebücher.

	Diarium in der Untersuchung wider N. N. Hirten von N. wegen Diebstahls-Verbrechen.		Commissarius Landrichter von N. zu N.
Datum	Verhandlungen	Einläufe	Akten Nro.

Zum Art. 46.

(4. März 1817.) Ueber die anhängigen Untersuchungen müssen alle Quartal eigene Tabellen von den Untersuchungsgerichten verfaßt und eingesendet werden.

Anmerk. Die speziellen Verordnungen hierüber findet man im Anhang besonders abgedruckt.

Zum Art. 48. Siehe auch zum Art. 13.

Zum Art. 50. Siehe auch zum Art. 13.

Zum Art. 51.

(11. Juni 1816.) 1.) Den Gefangenwärtern ist bey der im Strafgesetzbuch Th. I. Art. 454. bestimmten Strafe verboten, einen Verhafteten im Untersuchungsgefängnisse eigenmächtig mit Feßeln zu belegen, hievon sind nur dringende Fälle ausgenommen, in welchen jedoch der Gefangenwärter das vorgenommene Belegen mit Feßeln dem Untersuchungsgerichte sofort anzuzeigen, und dessen weitere Entschließung einzuholen hat.

2.) Hält das Untersuchungsgericht für nothwendig, daß ein Verhafteter gefesselt werde, so ist der hierüber gefaßte Beschluß samt denen hierüber sich beziehenden Gründen und der vom Ge-

fan-

fangenwärter darüber zu machenden pflichtmäßigen Anzeige in die Untersuchungs-Akten ausdrücklich aufzunehmen.

3.) Den Untersuchungsgerichten tragen Wir bey eigener Verantwortlichkeit auf, jeden gegen diese Verordnung wahrgenommenen Mißbrauch sogleich abzustellen, nach Umständen der gesetzlichen Bestrafungen förmlich zu untersuchen, und bey den im Strafgesetzbuche Th. II. Art. 57. angeordneten Visitationen diesen Gegenstand besonders zu berücksichtigen.

(1. Jän. 1818.) Da auf dem Transporte der Verhafteten, deren Feßlung öfters nothwendig ist, und unter die üblichen Feßeln auch Daumenschrauben gehören, so ist besonders bey einem gefährlichen Menschen diese Sicherungs-Maaßregel bey der Abführung aus dem Gefängnisse zum Gerichtsorte zulässig.

Zum Art. 52.

(23. März 1817.) Hinsichtlich der Verpflegungs-Kosten oder sogenannten Atzungs-Gebühren für die Inquisiten in den Frohnfesten wird bestimmt.

1.) Die Taxe der fraglichen Verpflegungs-Gebühren theilt sich in jene für das Brod, und in jene für die übrigen den Inquisiten vorschriftmäßig zu verabreichenden Nahrungsmittel,

2.) an Brod darf täglich für jeden erwachsenen männlichen Inquisiten $1\frac{1}{2}$ ℔ und für jeden Inquisiten weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren $1\frac{1}{4}$ ℔ und zwar nach der für das Roggenbrod jedesmal bestehenden örtlichen Polizey-Taxe verrechnet werden, für die übrigen Nahrungsmittel wird

wird täglich ein Ersatz von 8 bis 9 Kreutzer bey den Inquisiten der ersten, und von 7 bis 8 Kreutzer bei den Inquisiten der zweyten Gattung geleistet.

Dieselbe hat nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zu bestimmen ob und wo der höhere oder niedere Satz gelten soll.

Wenn also zum Beispiel 1 Pfund Roggenbrod nach der örtlichen Polizey-Taxe 5 kr. 4 hl. gilt, so betragen die täglichen Verpflegungs-Gebühren für einen erwachsenen männlichen Inquisiten 16 kr. 2 hl. bis 17 kr. 2 hl. für Inquisiten weiblichen Geschlechts aber, oder unter 15 Jahren 13 kr. 7 hl. bis 14 kr. 7 hl.

3.) Diese Bestimmungen treten vom 1. April 1817 anfangend in Wirkung. Sollte es aber rathsam oder nöthig seyn, derselben eine rückwirkende Kraft für verflossenen Monate einzuräumen, so ist hierüber ein besonderer wohl motivirter Antrag zu machen.

4.) Die Criminalgerichte haben sich durch öftere wiederholte und unvorhergesehene Untersuchungen zu überzeugen, ob den Inquisiten eine der Taxe entsprechende Nahrung verreicht werde.

Zum Art. 56.

(23. Febr. 1819.) 1.) Der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Monate erforderlich ist, zu geschehen;

2.) in der Regel ist dem Ortspfarrer oder dessen Hülfspriester dieses, in dem Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur wenn

von

von Seite der Untersuchungs-Behörden deßhalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communikation mit dem Dekanate ein benachtbarter Seelsorger zu wählen.

3.) Da es ohnehin den Pflichten der Geistlichen gemäß ist, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann, so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbnis zu fodern, und da

4.) die ermeldten Geistlichen der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben; so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.

Zum Art. 64.

(30. Juli 1814.) Die bloße Denunciation ist lediglich nach Art. 64. ohne Beeidigung zu den Akten zu nehmen. Ist aber der Denunciant als Zeuge zu vernehmen, so muß er nach Art. 200. beeidiget werden, übrigens ist hierbei die Vorschrift der Art. 64. 200. und 283. zu erwägen.

Zum Art. 72.

(18. Febr. 1816.) 1.) Die Civilgerichte über deren Bezirke besondere Criminalgerichte bestehen, sind dessen ungeachtet befugt, Generaluntersuchungen über Verbrechen, welche sich in demselben Gerichts-Kreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an den gesetzlich bezeichneten Schluß (Artikel 91.) zu führen.

2.) Die-

2.) Dieses Befugniß erwächst sogar zur Verbindlichkeit.

a.) wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter, zur Zeit der vorzunehmenden General-Untersuchung, noch nicht bekannt geworden sind.

b.) wenn das vorgesetzte Appellationsgericht diesem Civilgerichte aus besonderem Auftrage (commissorio modo) eine derlei General-Untersuchung besonders überträgt, welches Delegations-Recht auch dem Kreisgerichte in Aschaffenburg eingeräumt worden ist.

3.) In den Buchstaben a und b angeführten Fällen, sendet jedoch das Civilgericht die geführten General-Untersuchungs-Akten, nicht an das Criminalgericht, ein; dessen Erkenntniß, es mag für Verhängung der Spezial-Inquisition oder für einstweilige oder definitive Aufhebung des Prozesses ausfallen, dem Criminalgerichte samt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Civilgerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist.

4.) Ersetzungen in peinlichen Untersuchungs-Fällen können von dem Appellationsgerichte dem Civil- oder Criminalgerichte aufgetragen werden. Im letztern Falle wird die ganze General-Untersuchung sofort dem Criminalgerichte zugewiesen.

Zum Art. 79.

(9. Jän. 1819.) Wenn Fälle vorkommen, wo es wegen ganz offenbarer und allgemein einleuchtender Unbedeutenheit der Verletzung auf der

Stelle deutlich ist, daß von einem Vergehen so wenig als von einem Verbrechen die Rede seyn kann, kann zur Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wundbeschau umgangen werden.

In solchen Fällen handelt die Untersuchungsbehörde lediglich als Polizeystelle, und in dieser Eigenschaft mag sie die Wundbesichtigung vom Gerichtsarzte allein und unbedenklich vornehmen lassen.

Zum Art. 86. und 99.

(11. März 1815.) Die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen findet allerdings auch bey jenen Personen statt, welchen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verantwortung zusteht. Denn der Zweck, warum diese Personen als Zeugen vernommen werden, ist ganz verschieden von dem der schriftlichen Verantwortung.

Bey der Aufforderung zu dieser, werden die befragten Personen, einer bestimmten That beschuldigt, sie werden als Verdächtige erklärt, bey der Einvernahme als Zeugen aber, sollen sie blos ihre Erklärung über das, was ihnen von dem Vorfalle bekannt ist, abgeben, weil z. B. ihre Anwesenheit an dem Orte und zur Zeit der begangenen That sie in den Stand setzt, vor Andern die besten Nachrichten von demselben zu geben.

Von einer Anschuldigung ihrer Person ist da noch keine Rede, erst, wenn sie jene Erklärung über diese Nebenumstände der That, entweder gar nicht, oder nicht genügend abgeben wird, wie der Art. 86. selbst sagt, der Verdacht bestärkt werden, und dann kann immer noch vor

Verfügung der Spezial-Inquisition zur schriftlichen Verantwortung geschritten werden.

Zum Art. 87.

(21. April 1818.) Es giebt Fälle, wo gewisse Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung gewisser Arten von Verbrechen schon im Allgemeinen gesetzlich zugesichert sind, z. B. in der Verordnung vom 9. Aug. 1806. §. 18. (Reg. Bl. 1806. S. 297.) Es giebt andere Fälle, wo dergleichen Belohnungen in Gemäßheit des Art. 87. Th. II. des Strafgesetzbuches, besonders zugesichert worden seyn können.

Wenn in solchen Fällen ein Gensdarme oder eine andere Person einen Verbrecher anzeigt oder einbringt, und, wie es gewöhnlich geschieht, um die Belohnung zum Protocoll bittet, so hat sich das erkennende Appellationsgericht jedesmal nachfolgender maßen zu benehmen.

I. In dem Dekrete, mit welchem das entlassene Erkenntniß mit den Akten an das Untersuchungsgericht zurückgesendet wird, ist demselben genau zu eröffnen,

a.) ob dem Anzeiger oder Aufbringer die Belohnungen und Gebühren zu entrichten seyen oder nicht?

b.) Sind dieselben zu entrichten und zwar:

1.) aus dem Vermögen des Verurtheilten so ist das Untersuchungsgericht anzuweisen: dieselben gleich den übrigen Prozeß-Kosten aus dem Vermögen des Sträflings zu erheben.

2.) Wenn aber in Vorkommenheiten diese Anzeige- oder Aufbring-Gebühren entweder an

sich

sich oder wenigstens subsidiarisch dem Aerar zur Last fallen; so ist an das Untersuchungsgericht die Weisung zu erlassen, daß es bei der betreffenden Kreis-Regierung hievon eine Anzeige zu machen, und die Anweisung dieser Gebühren gehörig nachzusuchen habe.

c.) Können endlich im gegebenen Falle auf Entrichtung dieser Gebühren keine gegründete Ansprüche statt finden: so ist in dem genannten Dekrete der Antrag des Anzeigers oder Aufbringers förmlich abzuschlagen mit Anführung der Gründe, warum? z. B. weil der Angeschuldigte nicht schuldig befunden worden ist.

II. Diese vom erkennenden Appellationsgerichte getroffenen Verfügungen hat das Untersuchungsgericht nach eingetrettener Rechtskraft des strafrechtlichen Haupterkenntnisses dem Anzeiger oder Aufbringer, und wenn dieser ein Gensdarme war, seiner vorgesetzten Dienstbehörde durch Abschrift bekannt zu machen.

Zum Art. 97.

(9. May 1814.) 1.) Die gegen den Angeschuldeten, mit Umgehung des summarischen Verhörs, sogleich hier eingeschrittene Spezial-Untersuchung, zu derer Verhängung der Untersuchungs-Richter in dem concreten Fall berechtiget war (Art. 97. Nro. 2. 3. 5. und 6. Th. II.) hätte zu dem Inquisitions-Akt förmlich verfügt und dann das Weitere nach den Vorschriften der Art. 102. 104. l. c. von Amtswegen eingeleitet werden sollen.

2.) Zum Augenschein hätte der Schlosser, als Sachverständiger gleich zu dem Zweck der Verifikation des objektiven Thatbestandes, beym eingenommenen Augenschein zugezogen, und außer ihm noch ein anderer Peritus in arte adhibirt werden sollen: Art. 236. 237. 238.

3.) Das auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit ausgefallene Straferkenntniß hatte, da es sich nach Art. 366. und die im Reg. Bl. 1813. pag. 1183. enthaltenen Berichtigung zur nothwendigen Revision eignete, nicht wie geschehen dem Inquisiten, sondern nur dem Defensor desselben vor der Einsendung desselben verkündet werden sollen, und zwar was den Letzten betrifft, mit strenger Beobachtnng des Art. 142. verbunden mit Art. 373.

Zum Art. 97. §. 5.

(2. Sept. 1816.) Bey Leumunds-Erfahrungen haben sich die Inquirenten blos auf die Lebensart und den guten oder üblen Ruf eines Angeschuldigten im Allgemeinen zu beschränken, wie es der Begriff des Leumunds (Strafgesetzbuch Th. II. Art. 119. 461.) mit sich bringt, dagegen sich zu hüten nicht in die genaueste Untersuchung seines bisherigen ganzen Lebenswandels einzugehen, und alle Personen, bey welchen er sich aufgehalten hat, durch den Zeugeneid zur Angabe von Handlungen anstrengen, welche wegen diesen niemals eine Denuntiation gemacht hätten, und worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen.

Hie-

Hiedurch würden nicht nur die Arbeiten der Gerichte, besonders da solche Erfahrungen oft von andern, selbst ausländischen Gerichten erholt werden müssen, vermehrt, und die Untersuchungen verlängert, sondern es wird dabei noch der klaren Vorschrift des Art. 110. §. 2. Th. II. des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt.

Insonderheit wird bei ausländischen Vaganten, welche wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wurden, viele Zeit und Mühe um Erforschung ihres Vagantenlebens durch Correspondenz mit ausländischen Behörden verloren, welche dergleichen Untersuchungen, und gewöhnlich ohne Erfolg, sehr verlängert.

Zum Art. 98.

(11. May 1814.) Der Artikel 98. Th. II. Unsers Strafgesetzbuches befiehlt in Ansehung der Verbrechen, daß außer den Fällen, wo dem Artikel 97. gemäß, das Untersuchungsgericht die Spezial-Inquisition verhängen darf, die Akten über die General-Untersuchung an das Criminalgericht zur Entscheidung eingeschickt werden sollen, welches dann entweder auf Ergänzung der General-Untersuchung, oder auf einstweilige Einstellung des Prozesses oder auf gänzliche Aufhebung der Untersuchung oder auf Spezial-Inquisition erkennt. Aus dieser klaren Bestimmung und der im Strafgesetzbuche eingehaltenen Trennung der untersuchenden Behörde von der entscheidenden folgt es unwidersprechlich, daß bey Verbrechen die Untersuchungsgerichte weder auf einstweilige noch

noch auf gänzliche Aufhebung der Untersuchung, unter keinem Vorwande und unter keiner Form zu erkennen befugt, vielmehr in allen Fällen, wo sie nicht dem Art. 97. gemäß, zur Spezial-Untersuchung schreiten können, die Akten an das Criminalgericht zur Entscheidung einzusenden verbunden sind.

Bey Vergehen gesteht zwar der Art. 460. Th. II. nach der nähern Erläuterung Unseres Rescripts vom 22. Jänner d. J. den Untersuchungsgerichten das Recht zu, im Falle sie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für sich selbst und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civil-Strafgerichts zur Hauptuntersuchung zu schreiten. Allein von dieser Befugniß, welche dem Haupterkenntnisse des Obergerichts nirgends präjudizirt, gilt auf das Recht des Untersuchungsgerichts, die Untersuchung einstweilen oder gänzlich aufzuheben kein Schluß, indem dadurch die Untersuchungsgerichte es in ihrer Gewalt hätten, die Strafsachen der Kognizion der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgesetzbuch diese Befugniß den Untersuchungsgerichten hinsichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt, es kommt also dem Art. 482. zufolge, auch bey Vergehen alles dasjenige zur Anwenduug, was hinsichtlich der Verbrechen verordnet ist.

(19. Febr. 1815.) Schon in dem Sinne des Art. 98. und in der Betrachtung der momentanen und transitorischen Wirkung einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung liegt es, daß dieselbe nicht durch ein Erkenntniß, sondern

dern nur durch eine bloße Entschließung des Criminal-Gerichts auszusprechen sey.

Zum Art. 99. Siehe auch zum Art. 86.

Zum Art. 102. und 103.

(30. Juli 1814.) Nur denen, welchen nach Art. 99. das Recht der Vertheidigung zusteht ist nach Art. 102. der Beschluß der Spezial-Untersuchung zu eröffnen.

Bey andern Personen hingegen fällt die Eröffnung des Beschlusses der verhängten Spezialuntersuchung weg, und es wird diese sogleich nach Art. 167. eingeleitet.

(18. April 1815.) In dem Falle wo nach Art. 102. der Angeschuldigte zur Vertheidigung gegen die verhängte Spezial-Untersuchung zugelassen wird, ist diese Vertheidigung jedesmal von ihm selbst ohne Beyziehung eines Anwalts zu Protokoll abzugeben. Die Einsicht der General-Untersuchungs-Akten durch einen Rechts-Anwalt findet daher nicht statt.

Zum Art. 111.

(2. Sept. 1816.) Um Untersuchungen bey Diebsbanden nicht zu sehr zu verlängern, müssen sich die Inquirenten hüten, daß sie den Art. 55. Th. I. nicht mißverstehen, und bey jedem von der Bande verübten Diebstahl genau zu erforschen suchen, welche Theilnehmer einer solchen Verbindung jedes einzelne Verbrechen verübt haben.

Da das Edikt vom 25. März 1816. den Diebstahl in Banden als ausgezeichneten mit 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus belegt, so kommt es vor Allem darauf an, die Existenz einer Bande herzustellen, deren Theilnehmer zu erforschen, und die Anführer von den gemeinen Theilnehmern zu unterscheiden. Wurden von der Bande solche Verbrechen verübt, welche für sich allein, oder des Zusammenflusses wegen, eine das Arbeitshaus übersteigende Strafe nach sich ziehen, so kann sich die Untersuchung gegen die Theilnehmer, welche solche Verbrechen verübt haben, dem Art. 111. Th. II. gemäß, auf diese Handlungen und auf jene Verbrechen beschränken, wobey sie zur Entdeckung oder Ueberführung der Mitschuldigen nothwendig ist. Bey jenen Theilnehmern aber, deren angeschuldigte Verbrechen nur Arbeitshausstrafe nach sich ziehen, kommt es, so bald von einem oder dem andern Verbrechen der Thatbestand ob- und subjektiv hergestellt ist, auf die genaue Erforschung, ob sie auch noch an jenem oder diesem kleinen, die Strafe nicht wesentlich abändernden Diebstahl Theil genommen haben, nicht weiter an, da die Strafe zwischen vier und acht Jahren das Mittel darbiethet, jeden solchen Bandgenossen, mit Rücksicht auf die Zeit, während deren er die diebische Lebensart fortgesetzt hat, sodann auf die gegen ihn erwiesenen und bescheinigten (Art. 111. Th. II.) Handlungen, die verdiente Strafe zuzumessen.

Zum Art. 111. und 470.

(4. März 1817.) Die Untersuchungsgerichte haben sich die zweckmäßige Abkürzung der Unter-

suchungen, und der Enthaltsamkeit alle offenbar überflüssigen Zeugenvernehmungen, zu der vermeinten Herstellung des bey Vergehen und kleinen Uebertrettungen durch das Geständniß allein schon bewiesenen Thatbestandes, anzugewöhnen, damit durch solche überflüssige Zeugenvernehmungen, die Eide nicht ohne Noth vermehrt, die Arbeiten der Gerichte gehäuft, und die Unterthanen, wegen Zeitverlust und Kosten widerrechtlich beschädigt werden.

Zum Art. 112.

(2. Sept. 1816.) Da an sorgfältiger Vorbereitung zu den Zeugen-Vernehmungen und zu den Verhören der Angeschuldigten sehr viel gelegen ist, wie besonders bey läugnenden und verschmitzten Inquisiten, und bey Verbrechen, deren Beweis mit Weitläufigkeit verbunden ist, deßgleichen wo das Strafurtheil nur auf Anzeigung (Art. 328. Th. II.) gegründet werden kann, zur erforderlichen Vorbereitung ein Termin, jedoch von nicht mehr als drey Tagen verstattet, wovon sie die geeignete Bemerkung dem Diarium einzuverleiben haben.

Zum Art. 113.

(9. Jän. 1818.) Kinder dürfen nicht mit den verhafteten Müttern im Gefängnißorte und Strafanstalten abgegeben werden, sondern es ist vielmehr von den Untergerichten für derley die Detention und Strafe der Aeltern nicht mitzutragen habende Kinder geeignete polizeyliche Wart und Pflege anzuordnen.

(21. Okt.

(21. Okt. 1819.) Jeder der einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, soll eine Belohnung von zehn bis zwanzig Gulden erhalten.

Von den Criminalgerichten ist bey Fassung des Endurtheils zugleich zu erkennen, ob der Fall der Belohnung vorhanden sey, und wem solche gebühre.

Zum Art. 116. und 141.

(8. März 1815.) In den zur freywilligen Revision geeigneten Fällen kann der Angeschuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leisten, aber in dem zum Schlußverfahren angesetzten Termine zu erscheinen, ist derselbe eben so, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erscheinen verbunden.

Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens ist, so bildet sie doch, wie unter andern der Art. 218. Th. II. beweiset, nicht dessen einzigen Zweck, und deswegen wird in vielen Stellen des Gesetzbuches dieser Termin mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wird verordnet, daß die auf freyem Fuße prozessirten Angeschuldigten nicht zur Vertheidigung, sondern zum Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf diese Vorladung der Angeschuldigte im angesetzten Schlußtermine nicht erscheint, so ist gegen denselben lediglich nach Th. II. Art. 116. einzuschreiten.

Zum Art. 123.

(12. Okt. 1813.) Da die Herstellung allen Foderungen entsprechender Gefängnisse auf einen günstigern Zeitpunkt vorbehalten werden müssen, jedoch vorläufig dem Gesetze, so viel es die Umstände erlauben, Genüge geleistet werden muß: so ist die Vorsorge zu treffen, daß einstweilen die vorhandenen Lokalitäten gehörig verwendet werden, und die bessern Aufbewahrungsotre den Civil-Arrestanten angewiesen, in den minder Guten aber nur wirkliche Criminal-Inquisiten vermehrt werden.

Zum Art. 124.

(18. Juni 1816.) Jede Behörde, welche einen Steckbrief ausschreibt, solle sogleich das Signalement des verfolgten Individuums jedem Compagnie-Commando der Gensdarmerie unmittelbar übersenden.

die Sitze dieser Commandos sind: München; Passau; Regensburg; Augsburg; Ansbach; Baireuth und Würzburg.

Auch haben sich sämtliche Untersuchungsgerichte in allen Fällen von Requirirungen der Mannschaft, entstandener Beschwerden gegen Gensdarmerie Individueu u. s. w. an das Compagnie-Commando des Kreises zu wenden.

Zum Art. 129.

(14. Nvbr. 1814.) 1.) Da Miliär-Personen dem Militär-Forum unterworfen sind, so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen

nen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind kumulativ zu verhandeln und abzuurtheilen.

2.) Vor Einschreitung der Arretirung gegen bekannte Personen anerkannt höhern Ranges müssen besonders Bericht erstattet und nähere Verhaltungs-Befehle erholt werden.

3.) Werden dergleichen Verhandlungen von andern Behörden commissorio modo geführt, so können solche immer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate geführt werden.

4.) Die Verhaftungen selbst können von den Gensdarmen nur auf frischer That geschehen, in allen andern Fällen, müssen die Arrestbefehle von den betreffenden Behörden ausgefertigt werden, indem dem Gensdarm nach Art. 201. des Edikts (Reg. Bl. v. J. 1812. S. 1783.) hiezu kein Recht zusteht, und sich auch nach Art. 191. desselben Ediktes eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

5.) Alle derlei Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestättigung vorzulegen.

6.) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestanten ist sich lediglich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

Zum Art. 142. §. 2.

(11. März 1817.) Wenn gleich den Advokaten eine unbeschränkte Praxis in dem ganzen Gebiete des Königreichs eingeräumt ist, so ist diese Befugniß durch dieses Gesetz offenbar limitirt worden, um die, bey zu großer Entfernung der aus einem andern Kreise gewählten Advokaten, unvermeidliche Verzögerung der Untersuchung zu beseitigen.

Zum

Zum Art. 143.

(28. Dezb. 1814.) Die nach Art. 134. §. 3. admittirenden Rechtsanwälte, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mitelloßer prozessirter Personen übertragen wird, dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen, in so ferne aber diese Rechtskundigen, Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, sollen diese neben den posttaxmäßigen Gefährt-Geldern täglich fünf Gulden erhalten, wo hingegen den Accessisten bey den Landgerichten nur der Diäten-Bezug der Landgerichts-Aktuare bey Geschäften außerhalb der Gerichts-Gränze, sohin einschlüssig des Pferdegeldes fünf Gulden per Tag gebühren.

Zum Art. 143. §. 2.

(11. März 1815.) a.) Die Rechtspraktikanten sind zu der Vertheidigung der Angeschuldeten verbunden, da das Gesetz sie in dem Ausdrucke Landgerichts-Accessisten begriffen hat, so sind diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Konkurs-Prüfung bereits bestanden haben, allerdings hierunter zu verstehen.

b) die im Art. 143. beygefügte Ausnahme, daß die Accessisten, welche bey demselben Untersuchungsgericht angestellt sind, die Vertheidigung zu übernehmen nicht verbunden sind, bezieht sich nicht auf die Verbindlichkeit zur Vertheidigung, sondern auf die Person, weil der Gesetzgeber eine Scheidewand zwischen dem untersuchenden Gerichte und dem Untersuchten und dessen

dessen Defensor ziehen, jeden entfernten Schein der Partheylichkeit beseitigen, und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Untersuchung geführt wurde, sich in die Vertheidigung mischen sollen.

Denn gerade darinn besteht die Wohlthat der Vertheidigung, daß der Inquisit sein Herz einem dritten ganz unbefangen öffnen kann, und wenn nun, wie zum Zwecke einer Vertheidigung gehört, das Verfahren des Inquirenten selbst geprüft und kontrollirt werden soll, so kann dieses schicklicher weise von keinem Gliede desselben Amts geschehen, wenigstens wird der Inquisit in die Unpartheylichkeit eines solchen kein Vertrauen fassen können.

c.) Den Advokaten steht allerdings nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Sept. 1814. zu, die Vertheidigungs-Verbindlichkeit abzulehnen, so lange noch Accessisten im Bezirke des Appellationsgerichtes vorhanden sind.

Allein der Fall ist kaum denkbar, daß ein kluges Untersuchungsgericht weder in den nächst gelegenen Landgerichten sollte Praktikanten finden, noch dem Inquisiten taugliche Rechtsverständige zur Wahl vorschlagen können, und also zu weit entlegenen Accessisten sollte rekurriren müssen.

Zum Art. 143. und 408.

(31. Okt. 1815.) 1.) Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind dem am Sitze der Untersuchungsgerichte angestellten Advokaten vorzugs-

zugsweise vor den Accessisten anderer Gerichtsbezirke, zu übertragen.

2.) Bey Bestimmung des Termins zur Vertheidigung (Art. 144. Th. II.) haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkürlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bey Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen.

3.) Die Dauer des Aufenthalts eines herbeigerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts, ist nur nach der zur Akten-Einsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten erforderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungsschrift, so fern solche nicht am Tage nach vollendeter Akten-Einsicht durch einen zum Protokoll mündlich dictirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet wird, sondern nachträglich eingesendet werde.

4.) Die Diäten der zur Vertheidigung gerrufenen Accessisten sollen auf die Summe von drey Gulden beschränkt werden, wie solche auch für die Landgerichts-Aktuare durch die Verordnung vom 9. May 1809. (Reg. Bl. 1809. S. 765.) regulirt sind. *)

5.) Für

---

*) Dem Landgerichts-Aktuar gebühren:

I. In Amtsgeschäften

a.) im Landgerichtsbezirk Diäten und Rittgeld 3 fl.

b.) außer dem Landgerichtsbezirk Diäten einschl. des Pferdgelds 5 fl.

5.) Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichtsstellen die unterm 20. Februar des verflossenen Jahres erlassene Entschließung genau und strenge zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in dem Urtheile zu trennen, und dem Inquisiten in diese oder jene Gattung hievon, zu der Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Art. 409. Th. II. zurecht zu verurtheilen, dann überhaupt bei Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren.

Zum Art. 143.

(13. Dezb. 1814.) Den Rechtsanwälten gebührt in den Fällen, wenn ihnen in Folge des Art. 143. §. 3. des Strafgesetzbuches die Vertheidigung mittelloßer, prozessirter Personen ausserhalb ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsorte übertragen wird, neben den tariffmässigen Postgeldern auch ein Diätenbezug von sechs Gulden; in so ferne aber diese rechtskundigen Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, sollen sie neben den posttaxmäßigen Gefährtegeldern täglich fünf Gulden erhalten, dagegen den Accesisten bey den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landge-

---

II. In Partheisachen:

a.) inner der Amtsgränze Diäten mit Pferdgeld einschlüssig	3 fl. 30 kr.
b.) außer der Amtsgränze Diäten samt Pferdgeld	5 fl.

gerichts-Aktuaren bey Geschäften außerhalb der Gerichtsgränze, sohin einschlüßig des Pferdgeldes fünf Gulden pro Tag gebühren.

Zum Art. 145.

(26. Juli 1814.) Das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 142. erklärt die Defension bey den schwersten Verbrechen unbedingt, für nothwendig, und benennt deswegen im Art. 143. die Personen, welche zur Uebernahme solcher Defensionen verbunden sind. In allen Fällen, wo kraft des Gesetzes oder auf Verlangen des Angeschuldigten die Defension eintretten muß, kann daher kein Gericht die Akten, ohne jene Defension zur ersten Urtheilsfrage (Th. I. Art. 349.) für spruchreif ansehen, und die Ansicht eines oder des andern Defensors, die im Gesetze für nothwendig erklärte Defension nicht entbehrlich machen. Auf dies Institut einer solchen bedingt oder unbedingt nothwendigen Defension und auf die Natur der Strafsachen, wo gar oft die Sache des Angeschuldigten offenbar ungerecht ist, läßt sich daher nicht anwenden, was in Civil-Rechts-Sachen bey Uebernahme der Anwaltschaft gilt. Auch der vollständig überwiesene und der That geständige Mörder muß defendirt werden, ungeachtet kein rechtlicher Mann aus Ueberzeugung dessen Vertheidigung führen kann. Schon hieraus ist es erklärbar, warum das Gesetz bei den Devensoren den Mangel an Vertheidigungs-Gründen nicht als eine Ursache anerkennt, die Führung der Vertheidigung abzulehnen. Ueverhaupt beruht der Einfluß der Defensionen auf die Sicherheit der Angeschuldigten nicht bloß in dem Gewichte der Defensios-Gründe, sondern

 auch

auch in der Controlle gegen die Gerichte, und in dem vertrautern Benehmen eines Angeschuldigten mit seinem Defensor, welches die Strafgerechtigkeit erst die höhere Gewißheit lehret, daß alles, was zur Vertheidigung dienen kann, zu den Akten gekommen sey. Kein Defensor kann daher wegen Mangel an Vertheidigungs-Gründen die Führung der Vertheidigung ablehnen, ein jeder muß vielmehr nach übernommener Vertheidigung und eingesehenen Akten dasjenige, was er ohne Entstellung der Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen für den Angeschuldigten sagen kann, zu dessen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden seyn. Ohnehin wird selten ein Criminal-Fall vorkommen, wo der Defensor nicht Anlaß fände, die Sache des ganz strafbaren Inquisiten wenigstens in einem mildern Lichte darzustellen, und auf Abwendung der Schärfungs- oder auf eine geringere Dauer der Strafzeit anzutragen. Wer aus gesetzlicher Pflicht eine Sache vertreten muß, kann seiner Privatmeinung wegen sich, jener Pflicht nicht entziehen, und es entstünden unübersehbare Inconvenienzen wenn ein Defensor um den andern, die Vertheidigung wegen Mangel an Defensions-Gründen verweigern wollte, oder vollends dem Zwecke dieses Instituts zuwider einen Beweis zu den Akten bringen sollte, daß die Sache seines Clienten nicht zu vertheidigen sey.

(28. April 1814.) 1.) Die Advokaten, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen öffentlich ernannt und durch einen Dienst-Eid verpflichtet sind,

sind, dürfen bei Uebernahme einer Vertheidigung nicht besonders beeidiget, sondern lediglich ihres bereits geleisteten Eides erinnert werden, indem nicht nur allein die Vertheidigung der Strafsachen zur Klasse der Rechtssachen gehört, sondern auch das Strafgesetzbuch, Theil II. Artikel 143. die Dienstpflicht der Advokaten, und eben dadurch den Dienst-Eid derselben auf die Vertheidigung in Strafsachen erstreckt hat.

2.) Andere Personen, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen nicht überhaupt aufgestellt sind, sollen auch nicht allgemein auf alle künftigen Fälle, sondern bei jeder Vertheidigung, welche sie übernehmen, jedesmal besonders verpflichtet werden.

3.) Die eidliche Verpflichtung der Vertheidiger umfaßt, wie die Konstruktion des Art. 145. und dessen zweiter Absatz beweiset, dessen Pflichten gegen den Inquisiten sowohl, als gegen den Staat, mit gleicher Stärke. Unter dieser Voraussetzung genehmigen Wir folgende Eides-Formel:

Eides-Formel.

Ich N N schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich bei der Vertheidigung des wegen . . . . angeschuldigten N N die mir gegen den Angeschuldigten obliegenden Pflichten treu und fleißig erfüllen, dagegen aber auch alle unerlaubten Kunstgriffe, vorzüglich bei der Unterredung mit dem Angeschuldigten, gänzlich vermeiden und die Gerechtigkeit und Wahrheit auf keinerlei Weise gefährden wolle.

Zum Art. 145. und 204.

(24. Jän. 1815.) I. Der Defensor ist als Rechts-Anwalt des Angeschuldigten nach den allgemeinen Pflichten der Rechts-Anwälte, wie sie die Gerichtsordnung Kap. II. §. 5. bestimmt und zweckmäßig vorzeichnet, zu bemessen, als worauf das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 145. neben dem Verbote unerlaubter Kunstgriffe hinweiset. Diese klare Verordnung des Judiciar-Codex, daß die Rechtsanwälte die Heimlichkeit, Behelf und Unterricht, so sie von den Partheyen selbst empfangen, oder in der Sache bemerken, derselben zu schaden, Niemand offenbaren sollen, gilt daher, so ferne von vollendeten und vergangenen Verbrechen die Rede ist, auch von Defensoren, indem es dem Geiste des Strafgesetzbuches und der erklärten Absicht, die Vertheidigung zu begünstigen, welcher zu Folge, sogar im Th. II. Art. 145. die Unterredung des Defensors mit den Angeschuldigten ohne Beysenn einer Gerichtsperson gestattet, und eben hiedurch dem Angeschuldigten ein unbeschränktes Vertrauen gegen seinen verpflichteten Vertheidiger begründet haben, geradehin widersprechen würde, wenn der Vertheidiger dieses Vertrauen täuschen, und sein Amt eines Defensors unter irgend einem Vorwand mit der Stelle eines Denunzianten vertauschen dürfte.

II. Bey vergangenen oder vollendeten Verbrechen und Vergehen ist die Pflicht des Defensors zur Verschwiegenheit unbedingt und ohne Unterschied, a) ob die Untersuchung geendigt ist, oder nicht, weil die Endigung des Geschäftes jene Pflicht zum Stillschweigen nicht aufhebt; b) ohne

Unter-

Unterschied, ob das dem Defensor geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung steht oder nicht; c) ohne Unterschied, ob der Defensor die neuen bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatsachen vom Angeschuldigten selbst oder sonst gelegenheitlich seines Amtes als Defensor von dritten Personen erfahren hat; d) auch in Ansehung der Mitschuldigen findet in diesen Fällen keine Ausnahme statt.

III. Auf eine, gegen diese Pflicht vom Defensor geschehene Anzeige darf keine Rücksicht genommen, keine Untersuchung eingeleitet, derselbe auch zur nähern Angabe der speziellen Umstände nicht angehalten werden. Ob die pflichtwidrige Anzeige eine Prävarication oder sonst strafbar sey, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

IV. Erhält der Defensor gelegenheitlich einer übernommenen Defension vom Angeschuldigten selbst, oder auf andere Weise Nachricht von Verbrechen oder Vergehen, die künftig geschehen sollen, im Fall, der sich vorzüglich bey Diebs- und Räuberbanden hinsichtlich der noch in Freyheit herumgehenden Genossen ergeben kann, so kommt bey dem Defensor die Verordnung des Th. I. Art. 88. zwar nicht zur Anwendung, derselbe bleibt jedoch in Gemäßheit des Th. I. Art. 78. verbunden, die im Art. 78. vorgezeichneten Mittel zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder Vergehens so zu gebrauchen, daß er dadurch nicht geradehin als Denunziant gegen den Angeschuldigten auftritt, dessen Vertheidigung er übernommen hat.

Zum

Zum Art. 147.

(21. Juni 1814.) Wir haben in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünstigung der Defension und durch Anordnung zweier Instanzen alle zur Sicherheit eines Angeschuldigten erforderlichen Mittel dargeboten, und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine größern Vortheile gewähren, als jene gesezlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Desto nothwendiger ist es, die Publizität bey Verbrechen und Vergehen nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes so zu beschränken, daß dieselbe zum Nachtheile des Staats oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet, wie folgt.

§. 1.

Alle Arten von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungs-Schrift oder anderer Aktenstücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale, oder andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst oder dessen Defensor, oder ein dritter vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet, sind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1.) wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden;

2.) bei

2.) bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen,

3.) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilliget hat.

§. 2.

Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einschränkungen, erlaubt:

1.) Zeugen, Denunzianten, Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden;

2.) eben dieses gilt vom Damnifikaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte;

3.) Thatsachen, woraus Anzeigungen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;

4.) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;

5.) sie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen;

6.) auch sind dabei die allgemeinen Zensurgesetze zu beobachten.

§. 3.

Damit diese Vorschriften desto genauer eingehalten werden, soll jeder Aufsatz, welchen Jemand über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptsache zustän-

di-

digen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 4.

Das Appellationsgericht hat diesen Aufsatz ungesäumt und sorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorstehenden Vorschriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz untersagt, oder eine Stelle derselben gestrichen, oder deren Abänderung anbefohlen, so ist der Grund dieser Entschließung beizufügen. Gegen eine solche Entschließung kann bei dem Criminal- oder Civil-Strafgerichte zweiter Instanz Beschwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet.

§. 5.

Alle den gegenwärtigen Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsätze sollen nicht nur sofort unterdrückt, sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertrettung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche dem Strafgesetzbuche zufolge durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Umstände verwirkt seyn können.

Zum Art. 149.

(26. Okt. 1813.) Die Akten müssen am Schlusse der Untersuchung geheftet an das Appella-

lationsgericht eingesendet werden, und dürfen des Heftens wegen, einem Buchbinder nicht anvertraut werden, sondern die Untersuchungs-Akten müssen im Lokale des Untersuchungsgerichts selbst, und unter Aufsicht geheftet werden, wozu sich leicht aus dem Amts-Personal ein taugliches Individuum finden wird.

(Rescr. des K. B. Appellationsgerichts des Isar-Kreises vom 30. Dez. 1816.) Mehrere Akten verschiedenen Betreffs dürfen nicht mit einem Remiß-Bericht eingesendet werden, sondern zu jedem muß ein eigener Bericht gemacht werden.

Das Rubrum auf dem Umschlag, dem Diarium und dem Berichte muß miteinander übereinstimmen.

Auf den Umschlägen und im Berichte müssen sämtliche Complicen angemerkt werden. *)

Bey

---

*) Akten
des Königl. Baier. Landgerichts
N. N.
Untersuchungssachen
gegen
Maier, Joseph Taglöhner zu Heidhausen,
Maier, Anna dessen Eheweib,
Knoll, Andreas vulgo N — ledigen Baurenknecht von Thalkirchen,
Schmidt, Johann Leonhard ebendaselbst.

angefangen den 2. Juni 1817. von Nro. 1. bis 320.

wegen Diebstahls-Verbrechen.

Bey Untersuchungen, wo der Thäter unbekannt ist, muß der Name des Beschädigten genau ausgedrückt werden. **)

Bey Einsendung der Akten, welche zu Ersetzungen zurückgegeben wurden, ist die Entschließung zur Ergänzung gleich im Eingange des Berichtes zu erwehnen.

Zum Art. 151.

(19. Okt. 1813.) Dem praktischen Geschäftsmanne ist nicht unbekannt, daß es andere weit mehr sichernde, und gleichwohl mit der gegen einen jeden Angeschuldigten zu beobachtenden Humanität verträglichere Vorsichts-Maaßregeln giebt, um Gerichtspersonen vor Mishandlungen zu sichern, als Ketten. Es hat daher bey dieser gesetzlichen Bestimmung sein Verbleiben.

Zum Art. 169.

(11. März 1815.) Es liegt in den Bestimmungen und der Absicht des Gesetzes, daß jedes Bekenntniß, sey es in dem summarischen ersten oder folgenden ordentlichen Verhöre abgelegt, wiederholt werden muß.

In

**) Akten
des Königl. Baier. Landgerichts
N. N.
Untersuchungssachen
wegen
den bey Peter Koll Krämer in der Au durch einen unbekannten Thäter geschehenen Diebstahl.
angefangen
2c. 2c.

In Ansehung des im summarischen Verhöre abgelegten, bestimmt es wörtlich der Art. 164. in Beziehung auf das im ersten Verhöre abgelegte, der Art. 169. und was von diesen beiden gilt, ist auch von den folgenden ordentlichen Verhören um so mehr zu verstehen, als

1.) Der gleiche Grund des Gesetzes eintritt, nämlich theils
   a) um durch die Treue in der Wiederholung die Wahrheit des ersten Geständnisses zu prüfen, theils
   b) um dem Richter Gelegenheit zu verschaffen nach Art. 161. jede noch vorhandene Lücke sich ergänzen zu lassen;
2.) Der Art. 169. einmal bestimmt festsetzt, daß keine Verurtheilung auf ein nur einmal abgelegtes Geständniß in peinlichen Sachen erfolgen kann, und
3.) Der Art. 470. nur bey Vergehen das in einem Verhöre abgelegte Geständniß genügend erklärt.

Zum Art. 201.

(24. Nov. 1815.) 1.) Die Stellung eines baierischen Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur alsdann Statt, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoscirung seines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen, oder der Mitschuldigen, zur gleichen Rekognoscirung eines Verbrechers, oder zur Confrontation, erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht

nicht genügt, weil z. B. die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen.

2.) Die Aushändigung ganzer Untersuchungs-Akten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert, und denselben eben so wenig bewilliget werden. Die Kosten der Abschriften solcher Akten sind ein Theil der Untersuchungskosten und als solche nach Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 404. bis 409. zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungsgerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung, der Akten eines ausländischen Gerichts bedürfen, in den Requisitionsschreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen und der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht worden sey, somit das Ersuchen um Abschriften, auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheins-Protokolle, Parrere der Sachverständigen, Vernehmungen der Beschädigten, die entscheidenden Zeugen-Aussagen und die Haupt-Verhöre der jenseits prozessirten Angeschuldigten gehören.

3.) Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung dem Angeschuldigten oder einem Zeugen zur Rekognoscirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelnen Aktenstücke oder Sachen in Ori-

gi-

ginal, den ausländischen Behörden, so bald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Rücklieferung, auf Ersuchen bewilligt, und im umgewandten Falle von denselben gefordert werden.

Zum Art. 204. Siehe auch zum Art. 145.

(28. Dezb. 1813.) a) Wenn Personen, welche im Art. 79. Th. I. benannt sind, zur Zeugschaftsleistung gefodert werden, muß sie der untersuchende Richter zuförderst darüber belehren, das Gesetz räume ihnen die Freyheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen.

b) Diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber muß zum Protokoll genommen werden.

c) Nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freyheit entsagt haben, kann die Zeugen-Verhör mit ihnen, wie mit allen andern Personen, also auch mittelst Eides, wirklich vorgenommen werden.

(24. März 1815.) 1.) Eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im und vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativ-Behörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Diensteid eine pflicht- und instruktionsmäßige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über diese Anzeige, wenn sie von der ihr vorgesetzten Behörde dem Gerichte als Aktenstück mitgetheilt wird, sich noch besonders gerichtlich vernehmen zu lassen, sondern

2) wenn

2.) wenn das Gericht in der Form oder an dem Innhalte der Anzeige und deren offiziellen Mittheilung etwas Wesentliches vermißt, so hat dasselbe an die einschlägige Administrativ-Behörde die alsbaldige Ersetzung ohne persönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu gesinnen.

3.) Wenn das Gericht in einem besondern Falle im Verlaufe des Prozesses die persönliche Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bey seiner vorgesetzten Administrativ-Behörde die ämtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig machen sollte, so muß diese von der ihm vorgesetzten Administrativ-Behörde, jederzeit requirirt werden.

4.) Wenn diese die Stellung aus gesetzlichen Gründen, z. B. des Art. 204. Nro. 3. des Strafgesetzbuches, verweigern zu können glaubt, so soll das Gericht alsbald davon in Kenntniß gesetzt, und von beyden Behörden an die einschlägigen Ministerien Bericht erstattet werden.

(9. Jänner 1819.) Der Schuldige, welcher einen Andern als seinen Mitschuldigen nennt und anzeigt, kann nicht rein unter die Idee eines Zeugen, sondern weit mehr unter den Begriff eines Denunzianten gestellt werden.

So oft und so weit daher, als eine Person der angegebenen Art die andere während der Untersuchung dem Gerichte als Mitschuldigen genannt und in Anzeige gebracht hat, findet eine Confrontation des Ersten als Denunciant — in welcher Eigenschaft die durch das Rescript v. 28. Dez. 1813.

vor-

vorgeschriebene Belehrung keineswegs erforderlich ist — mit der andern läugnenden Person unter allen Umständen und ohne weiters statt, wenn nicht der Confrontant in seiner weitern eventuellen Eigenschaft als Zeuge (Art. 284. Th. II.) zur Ablehnung der Confrontation besondere Gründe vorzubringen vermag, welche vom Gerichte dazu nach Art. 220. §. 2. Th. II. als hinreichend befunden worden sind.

Zum Art. 208.

(26. Okt. 1813.) Die vormals übliche allgemeine Frage: ob der Zeuge wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe gezogen worden, ist in der Regel hinwegzulassen, da sie auf viele Zeugen, z. B. Adeliche und Staatsdiener oder Militärpersonen nicht passend ist, auch kein Zeuge seine eigene Schande zu bekennen gezwungen werden kann. Bey Personen, deren Leumund nicht bekannt ist, kann und wird das Gericht durch Nachfragen bey der Obrigkeit genauere Nachrichten erhalten, als sich von der Antwort auf die Frage erwarten läßt. Nur bey unbekannten Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage gestellt werden.

Zum Art. 219.

(10. Aug. 1814.) Eine Konfrontation unter Zeugen darf nicht vorgenommen werden, denn sie ist durch diesen Art. 219. aufgehoben.

(25. Juni 1816.) Alle Bestimmungen des Gesetzbuches über Confrontationen beweisen, daß sie nur unter gewissen Voraussetzungen, nur zu dem im Gesetze vorgezeichneten Zwecke, einen läugnenden Inquisiten zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, nur nach vorsichtigem Ermessen des Richters und nur nach fruchtlosem Gebrauche anderer Mittel, Statt finden, niemals aber zu willkührlichen, vom Gesetze nicht gebilligten Zwecken angewendet werden dürfen.

So ist ein bekennender Angeschuldigter mit einem wider ihn nicht aussagenden Zeugen nicht zu konfrontiren, da hiedurch zur Entdeckung oder Ueberweisung eines Angeschuldigten nichts beygetragen wird.

Zum Art. 229.

(22. März 1816.) Es liegt in dem Zwecke der Confrontationen, daß, wenn der Cofrontat die Behauptungen des Confrontanten entweder bloß verneint, oder denselben andere Behauptungen mit Anführung besonderer Umstände entgegensetzt, der Richter sich auf die Niederschreibung dieser Antworten nicht beschränken darf, sondern vielmehr durch Stellung weiterer Fragen an den Confrontanten oder Confrontaten durch Zwischenfragen, durch eindringliches Zureden und andere, den Umständen angemessene Mittel, nach Th. II. Art. 229. die Absicht der Confrontationshandlung zu erreichen sich bestreben, und mit zweckmäßigen Fragen so lange fortfahren muß, bis entweder der Inquisit zu einem Geständnisse, oder der Wahrheit sonst an Tag gebracht, oder von der Fortsetzung dieser Handlung nichts mehr zu er-

war-

warten ist. Hiedurch kann es geschehen, daß über einen Umstand an die zu konfrontirenden Personen, weitere und mehrere Fragen gestellt werden, damit z. B. der Zeuge oder Mitschuldige, dem läugnenden Inquisiten, die nähern Umstände des Orts, der Zeit, u. dgl. vorhalte. Indessen darf dieses nicht in Form eines mechanischen Niederschreibens der weitern Aeußerungen und Gegenäußerungen, gleichsam nach den Rezessen in Civilsachen geschehen, indem diese Methode nicht nur zweckwidrig ist, sondern sogar für die ganze Untersuchung, besonders bey der Konfrontation unter Mitschuldigen, sehr gefährlich werden kann, dieselbe auch gegen die klare Vorschrift des angeführten Artikels streitet.

Zum Art. 232.

(17. Dez. 1819.) Da die Kosten für Augenscheine in Criminalsachen sehr beträchtlich sind, so werden die Königl. Appellationsgerichte angewiesen, besonders hierauf aufmerksam zu seyn, und in jenen Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenschein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Commissionskosten zu streichen.

Die Untersuchungsgerichte haben auch in jenen Fällen, bei welchen sie am Orte der Beschädigung einen Augenschein vornehmen, auch sogleich an Ort und Stelle zur Vernehmung der im Strafgesetzbuch Th. II. Art. 85. bezeichneten Personen zu schreiten, indem dieses zur Beschleunigung der Untersuchung, und zur Vermeidung der Reise- und Zehrungs-Kosten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörigen,

so wie zur zweckmäßigen Vernehmung dieser Zeugen selbst wesentlich beyträgt.

Zum Art. 236. und 237. und 243.

(2. Dez. 1817.) Diejenigen, welche Kraft ihres öffentlichen Amtes ein Parere in Strafsachen abzugeben haben, dürfen nicht erst ihres Eides erinnert werden, weil die Beweis-Kraft eines solchen Experten von seiner Bestellung zum öffentlichen Amte, keineswegs aber vom Eide anderer Sachverständigen abhängig gemacht ist.

(6. Aug. 1819.) 1.) Bey Obduktionen und Untersuchungen von Wunden, sowohl im Falle der Tödtung als der Körperverletzung, ist in der Regel die Zuziehung des Gerichtsarztes allein hinreichend.

2.) Ausnahmsweise kann jedoch nebst dem Gerichtsarzte auch noch ein verpflichteter Wundarzt beygezogen werden;

a.) wenn der Gerichtsarzt im Seziren, Anlegen von Bandagen rc. nicht geübt oder, wegen seines Alters dazu nicht mehr tauglich ist, u. dgl. oder

b.) wenn sonst dem Gerichte die Beyziehung eines Wundarztes nothwendig oder nützlich scheint.

3.) In solchen Fällen ist es jedoch nicht nothwendig, daß ein besonders verpflichteter Wundarzt beigezogen werde, sondern es soll hiezu der Landarzt des Distriktes, in welchem die Obduktion oder

oder Untersuchung vorgenommen wird, oder, wenn in demselben noch kein solcher aufgestellt, und kein Chirurg höherer Klasse als gerichtlicher Wundarzt vorhanden ist, der Landarzt des zunächst gelegenen Bezirkes zur Ersparung der Kosten gewählt werden. Diese letzte Bestimmung ist in der Novelle vom 20. April 1815 enthalten, und in dem Zwecke derselben lag es keineswegs festzusetzen, wann die Beyziehung eines Wundarztes neben dem Gerichtsarzte nothwendig sey, sondern nur zu bestimmen, wer in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze die Beyziehung eines Wundarztes erforderlich ist, als solcher gewählt werden müsse.

Zum Art. 243.

(20. April 1815.) 1.) Bey gerichtlichen Obductionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduction oder Untersuchung vorgenommen wird, beygezogen werden.

Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 242. und 243. in Pflicht genommen, und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

2.) In denjenigen landärztlichen Distrikten, in welchen bisher noch keine Landärzte angestellt, oder nach den früheren Einrichtungen geprüfte und approbirte Chyrurgen der höheren Klasse

 als

als Zentwundärzte zur Mitvornahme gerichtlicher Obduktionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen diese Geschäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben.

3.) Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, aber auch kein Chyrurg höherer Klasse, als gerichtlicher oder Zentwundarzt vorhanden ist; so wird der untersuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Land- oder Wundarzt zu solchen amtlichen Handlungen requiriren, dessen Zuziehung bey übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursacht.

Zum Art. 251.

(28. März 1815.) Haussuchungen können auch durch Forst- und Jagd- und Polizeibehörden in dringenden Fällen vorgenommen werden, wie der Art. 19. Th. II. durch seinen ganzen Inhalt beweiset.

Zum Art. 278.

(26. Okt. 1813.) Nur die im Art. 278. benannten untüchtigen Zeugen dürfen nicht vereidet werden, und selbst derjenige Zeuge, der etwa unbeeidigt und summarisch vernommen worden, darf in der Folge, wenn er bey jener Vernehmung durch Widersprüche oder offenbare Unwahrheit sich untüchtig gemacht hat, in dieser Sache nach Art. 279. als Zeuge nicht vereidet werden.

Zum Art. 284. und 399.

(2. May 1814.) Was die Zeugschaftsfähigkeit eines Mitschuldigen im Falle des Art. 284. Th. II. angehet, so macht dieser Art. keinen Unterschied, ob vor der Verurtheilung des als Zeugen anzusehenden Mitschuldigen wider den andern Mitschuldigen bereits die Untersuchung angefangen war oder nicht; nach dem klaren Buchstaben jenes Artikels genügt es, wenn der andere bereits der That verdächtig ist, und dieses liegt auch im Geiste des Gesetzes, indem sonst ein solcher Mitschuldiger durch Ergreifung der Flucht es in seiner Gewalt hätte die gesetzmäßigen Beweise seiner Mitschuld zu vernichten. Daß der Art. 284. mit dem §. 410. des östreichischen Gesetzbuches in einigen Punkten übereinstimmt, berechtiget nicht dazu, dieses als die Quelle anzusehen, und das Strafgesetzbuch für Baiern aus einem ausländischen Gesetze zu interpretiren. Die Aussage eines Mitschuldigen, wenn bei derselben alle Voraussetzungen des Art. 284. eintreten, einem vollgültigen Zeugnisse gleichzuachten ist.

Wenn ein Angeschuldeter 1) seine Schuld reumüthig bekennt, 2) seine Schuld durch die Aussage wider einen Mitschuldigen weder ganz, noch zum Theil von sich auf andere zu bringen sucht, 3) der angebliche Mitschuldige bereits der That verdächtig ist, folglich der Verdacht nicht blos auf der Aussage des Mitschuldigen beruhet, wenn 4) die Aussage alle Erfordernisse eines vollgültigen Zeugnisses nach Art. 267. und 277. Th. II. an sich trägt, insbesondere, wenn sie mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrun-

rungen im Wesentlichen übereinstimmt, wenn sie ferner 5) während der Untersuchung des reumüthig bekennenden Angeschuldeten und nicht erst nach dessen Verurtheilung abgelegt ist, und dann 6) derselbe nicht nur bey der Confrontation mit den angeblichen Mitschuldigen, sondern auch nach der ihm geschehenen Verkündung des Straf-Urtheils seine Aussage von neuem bekräftiget, so ist er als ein vollgültiger Zeuge zu betrachten, wenn gleich der andere Mitschuldige erst nach der Verurtheilung des Einen in Untersuchung gezogen wird, daher nun erst die Konfrontation und Bekräftigung der Aussage erfolgen kann. Hieraus erhellet, daß eigentlich die vor der Verurtheilung abgelegte Aussage als das Zeugniß und die nachherige Bekräftigung als das Surrogat der Vereidung zu betrachten ist. Eben deswegen kommt der §. 3. des Art. 284. auch bei den zum bürgerl. oder physischen Tode verurtheilten Verbrechern zur Anwendung, indem derselbe keine Strafart ausnimmt, und die im §. 2. enthaltene Ausnahme sichtbar nur auf den Fall beschränkt ist, wo der aussagende Mitschuldige sonst als verdächtiger Zeuge betrachtet und demselben nicht durch den §. 3. die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen beygelegt wird. Schon die einstimmige Meinung aller ältern und neuern Criminalisten, welche einer durch den Tod bekräftigten Aussage eines Mitschuldigen wider den andern das verdiente Gewicht beylegen, und die Instruktion über Vollziehung der Todesstrafe §. 4. giebt hievon die Ueberzeugung.

2) Die Wiederaufnahme der Untersuchung nach Art. 399. Nro. 2. Th. II. wegen eines vor dem Eintritt des Strafgesetzbuchs begangenen Verbre-

brechens belangend, so kommt es darauf an, ob die in Gemäßheit des Promulgations-Patens Artikel 2. und der hierüber ergangenen Erläuterungen ausgemittelte Strafe des Verbrechens, welches die Wideraufnahme der Untersuchung veranlassen soll, rücksichtlich der Gattung und Dauer schwerer ist; in diesem Falle tritt jenen Art. 399. zu Folge eine neue Untersuchung ein.

Ob die Strafe ihrer Gattung oder Art nach schwerer sey, ist nach demjenigen zu bemessen, was hierüber in den Rescripten vom 26. Okt. 1813 und 12. Febr. 1814 (zum §. 2. des Patents) genau vorgezeichnet ist.

Zum Art. 348.

(2. Juni 1815.) Bey Fassung der Thatgeschichten in den Erkenntnissen kann füglich die wörtliche Anführung der Scheltworte unterbleiben, um so mehr, wenn sie nicht lebensgefährliche Drohungen enthielten, bloß das Schelten und welcher Scheltworte sich dabey bedient wurde, ist anzuführen nöthig.

(13. Aug. 1816.) In den Relationen müssen die entschiedenen Bekenntnisse, Zeugen-Aussagen, Befundscheine und Gutachten nach ihrem wesentlichen Innhalte in den Aktenauszug aufgenommen, und nicht blos mit einem legatur allegirt werden, so daß aus dem Vortrage, ohne Untersuchungs-Akten hervorgehet, ob und was der Inquisit einbekennt, die Zeugen im Wesentlichen ausgesagt, oder der Sachverständige geurtheilt hat.

Uebri-

Uebrigens darf man sich bey Erstattung des Vortrags, der Vollständigkeit wegen, nicht bloß auf den hierinnen enthaltenen Auszug der entscheidenden Beweisstücke beschränken, sondern die entscheidenden Beweisstellen, müssen aus den Akten selbst wörtlich verlesen werden.

Dagegen darf sich der Referent bey irrelevanten Aktenstücken, z. B. den Constituten, worinn der Inquisit anfangs nur geläugnet oder Unwahrheiten angegeben hat, desgleichen bey Zeugen-Vernehmungen, oder Einholungen von Erfahrungen die kein Resultat gewährt haben, im Akten-Auszug kurz fassen.

Zum Art. 349.

(31. März 1815.) Die hier genannten drey Urtheilsfragen, sind in der unverkennbaren Absicht angeordnet, um durch Absonderung verschiedene Punkte einer Berathung über die zu entscheidende Hauptfrage, ob und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey, die Berathung und Schlußfassung über den Haupt-Vortrag zu vereinfachen und zu erleichtern.

Der bei einer Urtheilsfrage nach Stimmen-Mehrheit gezogene Schluß ist demnach keine besondere Entscheidung, und kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage seine Ansicht und Ueberzeugung von der Sache jenem Schlusse unterzuordnen, und seine Stimme nach jenem Beschlusse abzulegen; vielmehr ist jeder Votant berechtigt, über sämtliche Urtheilsfragen, ohne Rücksicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß, nach seiner Ansicht und Ueber-

zeu-

zeugung abzustimmen. Eben deßwegen darf aber auch kein Votant aus dem Grunde weil er über eine Frage abweichend von der Majorität gestimmt hat, sich bei einer folgenden Urtheilsfrage seiner Stimme enthalten, indem es sonst an der im Strafgesetzbuche Th. II. Art. 59. vorgeschriebenen Zahl der Votanten mangelte, und jedes Mitglied eines strafgerichtlichen Senats über alle zur Entscheidung einer Sache gehörigen Fragen abzustimmen desto mehr verpflichtet ist, je weniger seiner Ueberzeugung Zwang angelegt wird. Weil indessen ein von der Majorität abweichender Votant in vielen Fällen zu einem sachgemäßen Urtheil weit mehr beytragen kann, wenn er, abgesehen von seiner Ansicht über die einzelne Urtheilsfrage, besonders bei der dritten Urtheilsfrage aus Achtung des vorher gezogenen Schlusses (venerando conclusum) hiernach abstimmt, als wenn er auf seiner einzelnen Meinung unbedingt beharret, so wird erwartet, daß die Votanten in solchen Fällen auf diese ohnehin bisher gewöhnliche Art abzustimmen von selbst sich veranlaßt sehen werden.

(3. Okt. 1815.) Wenn das Strafgericht erster Instanz den Angeschuldigten nicht als schuldig erkennt, dagegen das Strafgericht zweyter Instanz das Schuldig über denselben ausgesprochen hat, so steht die Lösung der 3. Frage (Bestimmung der Strafe) nicht dem Strafgerichte erster Instanz, sondern dem zweyten Instanzgerichte zu.

(3. Okt. 1816.) Bey der zweyten Urtheilsfrage sind zwar die konkurrirenden strafbaren Handlungen besonders zu beurtheilen, um zu bestimmen,

ob

ob sie als Verbrechen oder als Vergehen strafbar sind; bey der dritten Urtheilsfrage hingegen würde hinsichtlich der mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizeyübertrettungen diese Sonderung und eine besondere Berathung über die durch jedes konkurrirende Vergehen einzeln verwirkte Strafe, eine ganz zweckwidrige und zeitraubende Arbeit seyn, weil sie nicht mehr als selbstständig strafbare Handlungen, sondern vielmehr als erschwerende Umstände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umstände, bey Ausmessung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe im Ganzen abzuwägen sind.

Zum Art. 350.

(6. Okt. 1813.) Die im Art. 349. angeordnete Berathungs- und Abstimmungsart ist vom 1. Okt. 1813 an allerdings anzuwenden.

Ist der Senat aus mehr als sechs Mitgliedern zusammengesetzt, so ist dabey die Ordnung der Stimmen-Sammlung selbst zu befolgen, mithin der nächst jüngste Rath nach der sechsten Stimme als nicht vorhanden zu betrachten, und mit seiner Stimme zu übergehen.

(12. Dez. 1813.) Der Anstand: ob in irgend einer Untersuchungssache in dem Falle, wenn die eine Hälfte eines Senats auf Ergänzungen, die andere aber auf Kassation aller vorliegenden Verhandlungen zielet, dem Vorstande ein Stimmenrecht gebühre, oder welche andere Norm im Geiste

Art.

Art. 13. zu Festsetzung der Stimmenmehrheit gegeben werden wolle, löset sich aus folgenden Erwägungen selbst.

Das Strafgesetz spricht im Art. 13. den Satz klar und unbedingt aus, daß weder in dem Civilstrafgesetze, noch in dem Criminalgesetze dem Vorstande ein Stimmenrecht gebühre.

Dem Art. 350. in welchem die Anordnungen über den Stimmenausspruch bey gleicher Theilung derselben enthalten sind, ist sichtbar der Grundsatz untergelegt, daß jene Meinung zu wählen sey, welche dem Angeschuldigten günstiger ist.

Wenn gleich dieser Grundsatz im Gesetze wörtlich und bey dem Falle gleicher Theilung der Stimmen über die zweyte und dritte Urtheils-Frage ausgedrückt erscheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er auch schon stillschweigend im vorgehenden Absatze dieses Paragraphes bei Stimmung über die erste Urtheilsfrage unterlegt worden sey, da die Verneinung der Frage, ob die Akten zum Spruch reif seyen, bei vorwaltendem Zweifel einer zur größeren Sicherheit und daher zum Vortheil des Untersuchten abzielet.

Ist nun aber diese Sicherheit der Hauptgesichtspunkt, den der Richter zu nehmen hat, so folgt hieraus ferner, daß, wenn eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung die andere aber auf gänzliche Kassation der Akten dringt, die größere Behutsamkeit und Sicherheit die letztere Maasregel zum besten des Inquisiten fodern.

(21. Juli 1814.) Wegen Stimmenzählung bey Current-Propositionen in Strafsachen, z. B.

ob eine Confrontation vorzunehmen sey oder nicht, ist zur ersten Urtheilsfrage zu rechnen, da Confrontationen in den geeigneten Fällen zur Vollständigkeit der Untersuchung gehören; ist die Ersuchung dem Angeschuldigten vortheilhaft so ist solche zu verordnen.

(20. Aug. 1814.) Wenn in Anwendung des Art. 350. ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigere sey? hat darüber immer das Appellationsgericht selbst zu entscheiden und respektive der Vorstand das Conclusum auszusprechen, weil einzelne zur richterlichen Aburtheilung vorliegende Fälle sich niemals zur vorherigen Berichts-Erstattung an die allerhöchste Stelle eignen können.

Insbesondere aber wird dem Appellations-Gerichts-Direktorium auf die drey Beyspielsweise angeführten Fälle die Belehrung ertheilt, daß

a) die Frage: Welche Strafbestimmung unter verschiedenen Gesetzgebungen die günstigere oder gelindere sey? sich von selbst beantworten werde, wenn der Referent in seinem Vortrage und die übrigen Räthe in ihren Abstimmungen die verschiedenen Gesetze und darinn liegenden verschiedenen Strafbestimmungen, bei der dritten Urtheilsfrage sich gegenwärtig halten, und sich sodann, wie ohnehin ihre Pflicht ist, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte vom 12. Okt. v. J. und 12. Hornung laufenden Jahres (ad §. 2. des Patents) bemessen, daß ferner

b) die Frage: Ob längere Strafdauer ohne, oder kürzere mit Verschärfung gelinder sey? sich nicht in abstracto beantworten lasse, sondern jedesmal aus den in den Akten vorkommenden individuellen Umständen von Person, Stand, Alter, Gesundheit, bisheriger Lebensart, Familienverhältnissen u. dgl. beurtheilt, und hiernach der richterliche Ausspruch bemessen werden müsse; wobei die Ausmessung der Strafdauer zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum immer die Regel bleibt, die Schärfung aber die Ausnahme ist, welche durch die besondern Umstände des gegebenen Falles motivirt wird, daß endlich

c) der Zweifel: ob in einem Falle, wo das Gesetz Surrogirung einer Gefängnißstrafe für die Geldstrafe erlaube, die erstere oder die letztere, als gelinder angesehen, und ausgesprochen werden solle? durch das Gesetz selbst (Art. 34. und 35. Th. I.) schon gehoben seye.

Denn indem daselbst der Grundsatz aufgestellt ist, gesetzliche, körperliche oder Freiheitsstrafen dürfen nicht in Geldstrafen verwandelt werden, hingegen Geldstrafen müßen in Gefängnißstrafen umgeändert werden in den drei Art. 34. beantworteten Fällen, wo alsdann das in Art. 35. vorgeschriebene Verhältniß zu beobachten ist; so ist zugleich mit ausgesprochen, das außer diesen 3 Fällen gar keine Verwandlung statt habe; und die Frage vom Gelindern oder Härtern fällt von selbst hinweg.

(23. Aug. 1815.) Der in diesem Artikel vorkommende Ausdruck: absolute Mehrheit, wird am

am Ende jenes Artikels wörtlich auf die Zahl aller Stimmenden bezogen, jene absolute Mehrheit ist demnach der respektiven Mehrheit entgegengesetzt, welche sich nur auf die Zahl der für jede von verschiedenen Meinungen, gefallenen Stimmen bezieht, folglich machen in einem Senate von sechs Votanten erst eine Stimme die absolute Mehrheit, und wenn in einer Strafsache zur dritten Urtheilsfrage, die Stimmen in drey oder mehrere Meinungen getheilt sind, so müssen nach dem klaren Ausdruck dieses Artikels die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelindern, so lange hinzugezählt werden, bis sich eine entschiedene Mehrheit hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden ergeben hat; diese Mehrheit ist bei getheilten Meinungen über die dritte Urtheilsfrage, wenn in einem Senate von 6 Räthen 3 Stimmen für eine, 2 Stimmen für eine andere Strafart stehen, nicht in jenen 3 Stimmen, sondern erst dann vorhanden, wenn durch Hinzuzählung der nächsten folgenden gelindern zu den dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen, 4 Stimmen gegen zwey, oder in einem Senate von 4 Räthen, 3 Stimmen gegen eine stehen. Dieses wird auch noch dadurch einleuchtend, weil sonst unter 6 Votanten 2 Stimmen für die Todesstrafe gegen 4 Stimmen, von welchen jede auf eine andere Freyheitsstrafe gehet, für die Todesstrafe die Mehrheit ausmachten.

Zum Art. 352.

(13. Aug. 1816.) In den Strafurtheilen muß das Gewerbe und der Wohnort des Angeschul-

schuldigten enthalten seyn. Auch bei verehlichten, verwittibten oder geschiedenen Weibspersonen, muß nebst dem Geschlechtsnamen des Ehemannes auch ihr Geburtsname ausgedrückt werden.

In den Entscheidungsgründen, darf der Anlaß der Untersuchung gegen den Angeschuldigten noch vielweniger der Name des Anzeigers (daß z. B. der Orts-Vorstand, der Damnificat, der Gerichtsdiener u. s. w. die Anzeige gemacht habe) nicht ausgedrückt werden, weil nicht nur die Benennung der Anzeiger gefährlich sondern auch gesetzwidrig ist.

Was die Ausfertigung der Erkenntnisse betrifft, so müssen solche am Schlusse der damit verbundenen Entscheidungsgründe nicht nur vom Vorstande und einem Sekretär unterschrieben, sondern auch mit Aufdrückung des größern Gerichts-Siegels versehen, und falls sie aus mehreren Bogen bestehen mit einer blauen und weißen durch dieses Siegel befestigten Schnur geheftet werden.

Diese Vorschriften sind allgemein sowohl bey Civil-Rechtssachen, als bey strafrechtlichen Erkenntnissen nicht nur bey den Appellationsgerichten und Mediat-Justiz-Kanzleyen, sondern auch bey den Oberappellationsgerichten einzuhalten.

Wenn Appellationsgerichte und Mediat-Justiz-Kanzleyen Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts zur Verkündigung an die Untergerichte senden, müssen die mitzutheilenden Abschriftn sowohl in Civil- als Strafrechtssachen durch Unterschrift des Vorstandes und eines Sekretärs, und durch Beydrückung des Gerichtssiegels beglaubigt werden.

Zum Art. 353.

(17. Aug. 1815.) Die im Strafgesetzbuche angegebenen Formlen der Erkenntnisse, sind von den beygefügten technischen Bezeichnungen wohl zu unterscheiden, und müssen in den Erkenntnissen genau so, wie sie vorgeschrieben sind beybehalten werden.

Zum Art. 355.

(1. Febr. 1814.) In Fällen, wo ein peinlich Untersuchter zwar von dem angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird, braucht nur die Verurtheilung von Vergehen in der strafgerichtlichen Entscheidung ausgedrückt zu werden.

Das Verfahren in diesem Falle ist in den Anmerkungen Th. I. S. 30. der Einleitung angegeben.

Beym Uebergang des Criminalgerichts in ein Civilstrafgericht müssen zwey Votanten des erstern entfernt werden, wie Art. 50. Th. II. ausdrücklich bestimmt, und es darf sohin in solchem Falle kein neuer strafgerichtlicher Senat aus neuen Mitgliedern gebildet werden. Daß die zwey jüngsten Räthe zur Abtrettung zu wählen seyen, liegt bereits eine Entschließung vor, doch kann, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtrettung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechers gestimmt haben.

Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Kompetenz des Criminalgerichts über Verbrechen,

und

und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungs-Protokoll beweißt, daß die Lossprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom letztern geschehen ist. — Für den Verurtheilten ist es genug, daß ihm das Letztere eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungsgründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen sondern als Vergehen ist angesehen worden.

In Fällen, wo der strafgerichtliche Senat nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen und einem Vorstande zu bilden ist, und in Fällen, wo z. B. die Bildung der zweyten Instanz nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen und einem Vorstande zu bilden braucht, und bey Bildung der zweyten Instanz dieses Senats zwey Räthe des erstern beyziehen, auch im besondern Bedürfungsfalle, die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums und durch den Vizepräsidenten ersetzen lassen kann. Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen, noch als Vergehen, sondern bloß als Polizeyübertrettung strafbar seyn, z. B. ein Diebstahl im Betrage unter fünf Gulden, der als ausgezeichneter zur Untersuchung kam, aber nur als einfacher Diebstahl erkannt wurde (so ist das Appellationsgericht in keiner Eigenschaft kompetent) es muß daher dem Art. 355. gemäß, ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeylichen Strafe erfolgen.

Es wird daher folgende Formel festgesetzt:
„wird erkannt:

„daß die (Entwendung, körperliche Mißhand-„lung) wegen welcher der N — in Untersuchung „gezogen worden, kein Verbrechen (oder kein Ver-„gehen) seye, derselbe also hierorts von der Strafe „freygesprochen, und die Sache zur weitern Ab-„urtheilung an die Polizey-Behörde verwiesen „werde.

Wegen andern denkbaren Fällen dienen vorläufig folgende Weisungen:

Erster Fall.

Bey einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen, oder Polizey-Uebertrettungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art. 14. Nro. 1. allein, und der Art. 353. kömmt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. Das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizeyübertrettungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalstrafe, sondern bloß wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweyter Instanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Criminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird demselben nach Art. 355. der Vorbehalt von konkurrirenden Vergehen und Polizeyübertrettungen ein-

verleibt, auch konstituirt sich das Criminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen, und die damit konkurrirenden Polizeyübertrettungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrecher nur eine oder die andere Polizeyübertrettung, so muß dieser wegen Mangel an Kompetenz an die Polizeystelle verwiesen werden.

Zweyter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber, z. B. wegen der Strafe des Versuches oder wegen persönlichen Milderungsgründen in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civilstrafgericht nicht statt finden könne, läßt sich um so minder bezweifeln, als die Abstufung des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bey Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Criminalstrafe von einem Jahre herauswirft, und der Civil-Straf-Senat hier keinen kompetenten Berathungs-Gegenstand hätte, weil die Handlung nur eine Voraussetzung der vom Criminalgerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist. — Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Criminalgerichts hinsichtlich der Vergehensstrafe nach der Analogie dessen, was über die Kompetenz gegen Gehülfen Art. 14. Nro. 2. verordnet ist, sogleich, und ohne Reproposition bey einem Civil-Straf-Senate für gültig anzusehen, um nach dieser Eigenschaft die höhere Instanz zu bemessen.

Dritter Fall.

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeylich bestraft.

Trift den Gehülfen eine bloß polizeyliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeybehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Art. 14. das Criminalgericht hierüber zu erkennen. Dieses Erkenntniß wird von demselben in der Eigenschaft als Criminalgericht ausgesprochen und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen.

(2. Sept. 1816.) Wird durch ein Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung vom Criminalgerichte, aber auf Strafe, so weit die Handlung als Vergehen strafbar ist, vom Civilstrafgerichte erkannt, und ergreift der Angeschuldigte, gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß des Criminalgerichts, ein Rechtsmittel, so geht die Sache an das Oberappellationsgericht als Criminalgericht zweyter Instanz, und es versteht sich von selbst, daß alsdann, weil das Oberappellationsgericht das Urtheil schärfen, und den von der Instanz Entlassenen zu einer Criminalstrafe verurtheilen kann, das verurtheilte Erkenntniß des Civilstrafgerichts, mit dem eben dagegen ergriffenen Rechtsmittel, so lange in suspenso bleibt, bis über die Revision gegen das Criminal-Urtheil in zweyter Instanz entschieden ist.

Zum Art. 355.

(17. Juni 1817.) Wenn der Angeschuldigte wegen eines Verbrechens für unschuldig zu erklären, loszusprechen oder die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen ist, hiemit aber noch ein oder mehrere von dem untersuchten Verbrechen verschiedene strafbare Vergehen zusammentreffen, sodann, wenn rücksichtlich der criminellen Eigenschaft der Handlung die Untersuchung zwar wegen mangelnden Beweises einzustellen, der Angeschuldigte aber derselben That als Vergehen für schuldig zu achten ist, so hat in diesen beiden Fällen das Appellationsgericht nur ein Urtheil zu erlassen, in diesem Urtheile aber sind die beiden Eigenschaften des erkennenden Gerichts in der Art auszudrücken, daß von demselben als Criminalgerichte, so viel das Verbrechen betrift, auf die Unschulds-Erklärung, Lossprechung oder Einstellung der Untersuchung, und sodann als Civilstrafgericht rücksichtlich des Vergehens auf die Strafe erkannt werde.

Zum Art. 357.

(13. Aug. 1816.) Wie ist zu erkennen:
Wenn eine strafbare That nach dem geringen Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber ein zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung hinreichender Verdacht solcher erschwerenden Eigenschaften vorhanden ist, welche die That im höhern Grade strafbar machen,
Der Fall kann sich nicht nur bey dem Diebstahl? im Verhältniß der Bestrafung als Polizeyüber-

tret-

trettung, als Vergehen, oder als Verbrechen, ergeben, wenn der Dieb, z. B. die Entwendung einer geringern Summe eingesteht, oder deßhalb überwiesen ist, aber der Entwendung einer höhern Summe oder unter einer Auszeichung, weder geständig noch überwiesen, jedoch zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung verdächtig ist; sondern er kann sich bey allen strafbaren Handlungen, wenn z. B. die kulpose Tödtung erwiesen, wegen doloser Tödtung aber der Beweis mangelhaft ist, selbst bei der Verurtheilung zu einer Criminalstrafe, besonders bei verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit Verdacht des Kindermords, oder bei erwiesenem ausgezeichneten Diebstahl und noch übrig bleibendem hinreichenden Verdachte des Raubes, ereignen.

Daß in einem solchen Falle der Angeschuldigte zu jener Strafe verurtheilt werden müsse, welche er nach der Handlung, so weit sie gegen ihn erwiesen ist, verwirkt hat, ist nicht zu bezweiflen, denn es würde allen Begriffen des Strafrechts widersprechen, die gewiß verwirkte Strafe deßwegen nicht eintreten zu lassen, weil gegen ihn der Verdacht einer noch höheren Strafbarkeit vorhanden ist. Es wird daher in einem solchen Falle, durch Erkenntniß, in der Formel des Art. 356. Th. II. hinsichtlich der höheren Strafbarkeit die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, und hierauf die verwirkte Strafe, so weit die That erwiesen ist, ausgesprochen, wenn das erkennende Gericht diese auszusprechen befugt ist, oder die Sache nach Umständen, an das Civilstrafgericht, oder an die Polizey-Behörde zur Aburtheilung verwiesen, falls sie sich zu deren Kognition eignet.

Zum

Zum Art 360.

(22. May 1814.) Die Anfrage:

ob die Urtheilsverkündung auch dann binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Einlaufe des Erkenntnisses geschehen soll, wenn der Vertretter des Inquisiten, d. h. der Vater, Vormund, oder Ehegatte desselben, wegen Entlegenheit des Orts oder aus andern Ursachen, innerhalb diesem Termine nicht erscheinen kann?

ist im Art. 361. Th. II. nach seinem Zusammenhange mit dem Art. 360. beantwortet, indem die Anwesenheit des Vertretters des Verurtheilten bey der Publication seines Urtheils von dem Gesetze keineswegs für nothwendig erachtet wird, welches sowohl aus der gesetzlichen Beschränkung der Adcitation auf die in dem Gerichtsorte anwesenden Vertretter, als aus den Schlußworten des Artikels 361. um allenfalls hiebey erscheinen zu können deutlich hervorgeht.

Die Frage:

ob die Vertretter, welche bey der Urtheilsverkündung nicht erscheinen können, eben so strenge an den Termin der Berufung gebunden sind, als der Verurtheilte selbst, oder ob jenen bewilligt werden solle, auf geschehene Notification von der Urtheils-Publikation später noch die Appellation anzumelden und nachträglich auszuführen, und welcher Termin ihnen hiezu bewilligt werden solle?

ist zum Theil schon durch die erste, und zwar dahin beantwortet, daß den Vertrettern des Verurtheilten lediglich derselbe Termin zu gute komme,

wel-

welcher dem Verurtheilten selbst bewilligt ist. Die Bestimmungen des Artikels 361., verglichen mit dem Art. 370. und 371. ergeben, daß das dem Vater, Vormund oder Ehegatten verstattete Rechtsmittel, bloß unter der Voraussetzung statt habe, daß gedachte Personen in dem ordentlichen Termine anwesend sind, oder sich wenigstens vor Ablauf desselben gemeldet haben. Der Art. 371. Nro. 2. spricht ausdrücklich sowohl von dem Verurtheilten selbst, als „von den ihn vertrettenden Personen.“ Eben so bestimmt der Art. 372. mit klaren Worten: „Nach geschehener rechtsgültigen Entsagung, oder wenn nach Verlauf der gesetzlichen Bedenkzeit die Revision für den Angeschuldigten nicht eingewendet worden ist; — so geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über.“

Das Gesetz erachtete die Befugniß der stellvertretenden Personen zwar für zulässig, keineswegs aber zum Schutz des Angeschuldigten für nothwendig, weil es denselben durch das Recht der Vertheidigung im Wesentlichen für hinreichend vertretten ansieht, und es nicht zweckmäßig gewesen wäre, die höhern wesentlichen Rücksichten auf stracken Vollzug der Erkenntnisse, einem minder wesentlichen Schutzmittel, welches durch Zufall oder Chikane nicht selten die größten Weiterungen zur Folge haben könnte, aufzuopfern. Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn der Weg des Rechts durch die eingetrettene Rechtskraft verschlossen ist, immer noch der Weg Unserer Gnade offen bleibt.

Eben so wenig unterliegt es einem Bedenken, daß die Bestimmung, wornach der höhere Rich-

Richter berechtiget, und wenn es das seinen Ausspruch einzig leitende Gesetz gebietet, verpflichtet ist, das Erkenntniß erster Instanz zu schärfen, den Fall nicht ausschließt, wenn eine stellvertretende Person, für den Verurtheilten die Revision eingewendet hat, indem die Regel im Strafgesetzbuch allgemein ausgesprochen ist, und die Gründe, welche Uns dazu bestimmten, eben so gut auf den Fall ihre Anwendung finden, wo eine stellvertretende Person für den Verbrecher das Rechtsmittel einwendet, als wenn der Verurtheilte selbst sich desselben bediente.

(15. Dez. 1817.) Nach der klaren Bestimmung des Art. 360. und 362. darf die Urtheilsverkündung aus dem Grunde, weil der Vertheidiger des Angeschuldigten bei derselben nicht erscheinen kann, keineswegs aufgeschoben werden, daher in einem solchen Falle anstatt des bisherigen Vertheidigers eine andere nach Th. II. Art. 143. hiezu taugliche Person zu der Urtheils-Publication beygezogen werden muß, wofern nicht der Angeschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Zu den Art. 367. 368. und 369.

(30. Juli 1814.) Dem Strafgesetzbuch ist, wie der Art. 367. Th. II. klar zeigt, der Unterschied zwischen Revision und Appellation fremd, und es ist immer ein und dasselbe Rechtsmittel, es mag vom Verstand im Namen des Staats, oder vom Angeschuldigten ergriffen werden. Daß keine

keine besondere Verkündung an den Vorstand nothwendig sey, hat seinen natürlichen Grund darinn, weil er selbst bey Fällung des Erkenntnisses gegenwärtig ist; aber dieser Grund erprobt, daß auch dem Angeschuldigten, welcher bey dem Erkenntnisse am meisten betheiligt ist, das Urtheil verkündet, und dabey von der vom Vorstande ergriffenen Revision Nachricht gegeben werden müsse, ohne jedoch die Revisions-Gründe selbst vorzulegen, wobey sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt sey.

Uebrigens liegt es im Geiste des Strafgesetzbuches unzweifelhaft, daß bey einer vom Vorstand ergriffenen Revision das erstrichtliche Erkenntniß zum Vortheil des Angeschuldigten abgeändert werden könne, wenn gleich derselbe ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat.

(19. März 1816.) zwar sind die Vorstände des Criminalgerichts berechtigt, wider dessen Erkenntnisse das Rechtsmittel der Revision gegen den Angeschuldigten zu ergreifen; nachdem aber bey Staatsverbrechen die Rechte des Staats unmittelbar verletzt werden, und deren Vertrettung vor Gericht den Kronfiskalen obliegt, so wird verordnet:

1.) Bey allen im Tit. I. Buch II. Th. II. des Strafgesetzbuches aufgezählten Staatsverbrechen stehet den Kronfiskalen das Recht zu in den Th. II. Art. 368. bestimmten Fällen die Revision wider das Erkenntniß des Criminalgerichts erster

erster Instanz einzuwenden. Die Befugniß der Vorstände der Criminalgerichte zur Einwendung der Revision ist künftig auf die Privatverbrechen beschränkt.

2.) Den Kronfiskalen soll daher bei allen Staatsverbrechen das Urtheil erster Instanz samt Entscheidungsgründen und den Untersuchungs-Akten vom Criminalgerichte unverzüglich zugestellt werden.

3.) Der Kronfiskal ist verbunden, innerhalb des nicht zu verlängernden Termins von 3 Tagen, vom Tage der Zustellung angerechnet, die Untersuchungs-Akten an das Criminalgericht zurückzugeben, und sich zu erklären, ob er gegen das Erkenntniß die Revision ergreife oder nicht.

4.) Erklärt er sich für die Einwendung der Revision, so muß er die schriftliche Ausführung der Gründe innerhalb 14 Tagen bei dem Criminalgerichte erster Instanz einreichen. Dieser Termin darf nur wegen unvermeidlicher Hindernisse auf weitere vierzehn Tage erstreckt werden.

5.) Das Urtheil des Criminalgerichts erster Instanz wird zur Verkündung an den Angeschuldigten samt den Untersuchungs-Akten dem Untersuchungsgerichte so bald zugefertiget, als der Kronfiskal in den oben Nro. 3. bestimmten Termine diese Akten zurückgegeben hat. Bey dieser Verkündung des Urtheils wird dem Angeschuldigten die von Kronfiskale geschehene Einwendung der Revision, jedoch ohne Bekanntmachung der Gründe eröffnet, wornach es sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die ihm zukommenden Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen, berechtigt sey.

6.) Die über Staats-Verbrechen in zweyter und letzter Instanz gefällten Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen sollen dem Kronfiskale, derselbe mag gegen das erstrichterliche Urtheil die Revision ergriffen haben oder nicht, vom Criminalgerichte zugestellt werden.

(19. Sept. 1817.) Auch bey Vergehen wider den Staat (Strafgesetzbuch Th. I. Buch 3. Tit. 2.) sind die Erkenntnisse mit den Akten den Kronfiskalen zur Ergreifung der Revision mitzutheilen.

Zum Art. 368.

(8. Febr. 1814.) Die Civilstrafgerichte zweyter Instanz tragen hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich, welche dem Ober-Appellations-Gerichte hinsichtlich der Verbrechen zukömmt. Dem Art. 482. Th. II. zufolge sind daher dieselben das Erkenntniß der ersten Instanz sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeschuldigten abzuändern ermächtigt, da das Strafgesetzbuch von dem Art. 375. Th. II. bey Vergehen nirgends eine Ausnahme macht.

Nach dieser Ansicht kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand des Civil-Straf-Gerichts erster Instanz nach Th. II. Art. 368. gegen dessen Erkenntniß ein Rechtsmittel einzuwenden berechtiget, und daß der Verurtheilte bey Verkündung des Straf-Erkenntnisses so, wie es bey Criminalurtheilen verordnet ist, über das Schärfungsrecht der zweyten Instanz belehrt werde.

Zum Art. 370.

(30. April 1817.) Das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 370. gestattet dem Angeschuldigten, oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegattin das Rechtsmittel der Revision, es ist daher klar entschieden, daß wenn der Angeschuldigte auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet hat, dessen Ehegattin so wenig als dessen Vertheidiger der Revision gegen ein Straferkenntniß zu ergreifen berechtigt sey.

Zum Art. 371. Sieh auch zum Art. 368.

(28. Dez. 1813.) Durch den Art. I des Promulgations-Patents ist die Verordnung vom 31. Dez. 1808 die Rechtsmittel in Criminalsachen erloschen, und daher der Grundsatz angenommen: Zum Vollzug eines Straferkenntnisses kann nicht eher, als bis dasselbe in die Rechtskraft übergegangen ist, geschritten werden. Es kann sohin in keinem Falle es mag die nothwendige oder freywillige Revision eintretten, und die letztere besonders gegen die Strafe überhaupt oder bloß gegen die Strafdauer ergriffen werden, zum Vollzug der Strafe früher geschritten werden, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt.

Das Wahlrecht des Angeschuldeten, ob er mit Vorbehalt seines Rechts der zweyten Instanz die zuerkannte Strafe antretten wolle, findet daher nicht statt.

(22. Jänner 1814.) Der Verurtheilte ist auch bey der Publikation, und Belehrung über

die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren, daß das Oberappellationsgericht das ausgesprochene Erkenntniß nicht nur bestättigen, sondern auch zum Nachtheil des Inquisiten abändern kann.

Da die Civilstrafgerichte zweyter Instanz hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich tragen, und daher dem Oberappellationsgerichte hinsichtlich der Verbrechen zukommen:

So können auch die Civilstrafgerichte zweyter Instanz die Erkenntnisse erster Instanz zum Vortheil und Nachtheil des Angeschuldigten abändern. Daher der Verurtheilte auch über das Verschärfungsrecht zu belehren ist.

In jedem Falle ist daher im Publikations-Protokoll zu bemerken, daß jene Belehrung geschehen ist.

Uebrigens wird die Verordnung v. 31. Juli 1808 die Rechtsmittel in Criminalsachen namentlich der 11. u. 12. §. als erloschen angesehen. Es findet sohin die vorläufige Antrettung der Strafe nicht statt, und der in erster Instanz verurtheilte Angeschuldigte hat den Erfolg des eingetrettenen Rechtsmittels in seinem Gewahrsamm abzuwarten. Und es kann diese Arrestzeit in der Regel nie, und bloß in dem Fall von der in zweyter Instanz bestättigten oder gemilderten Strafdauer abgerechnet werden, wenn das Urtheil zweyter Instanz ausdrücklich etwas hierüber bestimmt. Denn jene Custodie ist keine Strafe. Auch dieses kann, wenn es in einzelnen Fällen für nöthig erachtet würde, dem Angeschuldigten bey der Verkündung des Appellations-Erkenntnisses eröffnet werden, jedoch in dem Maas, daß dessen freyem

Wil-

Willen, von dem ihm zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen oder nicht, nicht der mindeste indirekte Zwang auferlegt würde.

(29. Dez. 1815.) Die Untersuchungsgerichte haben bey der Urtheilsverkündung die Belehrung über das Rechtsmittel auch besonders über das Schärfungsrecht des Oberappellationsgerichts als auch über die ihnen zustehende vier und zwanzig stündige Bedenkzeit zu erstrecken, und daß es geschehen, ausdrücklich im Protokolle zu bemerken.

Zum Art. 371.

(4. Juli 1816.) Der auf freyem Fuß (ohne Verhaftung) prozessirte Inkulpat oder Inquisit, darf vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustigt werden.

Alle Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, beym königlichen Stadtgericht untersucht sind, oder werden, und im Laufe der Untersuchung, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zur Prozessirung auf freyem Fuße sich eignen, sind auch nach publicirtem Straferkenntnisse Imæ bis zum Einlauf der Sentenz IIdæ in keinen Arrest zu nehmen, weil eine derley Detention, nach Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 140. nur bey solchen, welche Kaution durch Pfand oder Bürgschaft leisteten, eintritt, und diese Verordnung auf die gesetzlich durch ihre persönliche Eigenschaften Verkautionirten, nicht extendirt werden darf, da jedes odiose Gesetz nur strictissime auszulegen ist.

Zum Art. 374.

(30. Aug. 1815.) 1.) Ein das erstrichterliche Urtheil als ungültig aufhebendes Erkenntniß zum Behufe nachträglicher Ergänzung findet nach Th. II. Art. 374. des Strafgesetzbuches nur alsdann statt, wenn wegen verletzter Förmlichkeit entweder die ganze Untersuchung oder die Entscheidung selbst nichtig ist, z. B. wenn jene von einem unfähigen Richter geführt, oder, diese von einem nicht gehörig besetzten Gerichte gefällt wurde. Sind daher wegen verletzter Förmlichkeit nur einzelne Handlungen nichtig oder mangelhaft, z. B. wenn zur Herstellung des Thatbestandes noch etwas mangelt, wenn ein Protokoll nicht vorgelesen, ein Zeuge nicht beeidigt, ein Geständniß nicht wiederholt war, wenn bey der Schlußfassung die Stimmen nicht richtig gezählt wurden, so sollen, ohne kassatorisches Erkenntniß, die zur Ersetzung der Förmlichkeiten oder zur Hebung des Mangels nöthigen Verfügungen erlassen, und wenn der Mangel nicht mehr gehoben werden kann, dessen Wirkungen bey dem Enturtheile selbst bestimmt werden.

2.) Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulassen, ergehet zuerst kein kassatorisches Urtheil, sondern ein Auftrag zu Ersetzungen, nach welchen die Akten wieder an die zweyte Instanz einzusenden sind.

3.) In jenen Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeiten oder wegen wesentlichen Lücken die Ersetzungen nur durch Auftrag angeordnet werden, fallen zwar die Entscheidungs-Gründe und einer förmliche Verbindung der ergangenen Ent-

Entschließung von selbst hinweg; dem Angeschuldigten ist jedoch, falls dessen weitere Vernehmung nothwendig wird, dabey im Allgemeinen zu eröffnen, daß das Gericht zweyter Instanz vor Entscheidung der Sache noch einiges zur nähern Untersuchung angeordnet habe.

4.) Gereichen die Ersetzungen zum Vortheil des Angeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That und die hiedurch verwirkte Strafe, weder der Gattung noch dem Grade nach zum Nachtheil des Angeschuldigten, so ist in zweyter Instanz ohne weiteres zugleich nach den vorigen Akten und nach den eingekommenen Ersetzungen zu entscheiden. Dieses kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Ersetzungen lediglich eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Maximums und Minimums desselben Grades bei der Zumessung nach Th. I Art. 93. und 95. des Strafgesetzbuches bewirken.

5.) Findet hingegen das Gericht zweyter Instanz, daß die eingelangten Ersetzungen die That zum Nachtheil des Angeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Dieses geschieht in folgenden Fällen: 1.) wenn sich hinreichende Anzeigungen oder Beweise einer im ersten Urtheil übergangenen strafbaren Handlung desselben Angeschuldigten ergeben haben, so ferne die noch nicht beurtheilte Uebertretung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken kann; 2.) wenn gegen den Angeschuldigten vorher wegen mangelnden Beweises auf

Einstellung der Untersuchung erkannt war, und derselbe der That nunmehr geständig oder überwiesen ist; 3.) wenn nach den Ersetzungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten höher strafbaren Eigenschaft erscheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen z. B. als Raub statt Diebstahls, als Mord statt Körperverletzung, oder als ein höher strafbarer Grad desselben Verbrechens, z. B. als ein gefährlicher Diebstahl statt des einfachen, als ein höherer Grad der Körperverletzung oder des Hochverraths statt des niedern Grades. Dieses kommt auch bey den Graden des Versuches, der Fahrlässigkeit und Hülfleistung gleichfalls zur Anwendung.

6.) Die nach Art. 1. und 5. statt findenden kassatorischen Erkenntnisse sind nicht als End-Urtheile zu betrachten, daher mit besondern Entscheidungsgründen nicht zu versehen, sondern unter Beziehung auf Th. II. Art. 374. des Strafgesetzbuches so abzufassen, daß der Angeschuldigte bey Verkündung desselben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit oder wegen wesentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortsetzung des Prozesses angeordnet wurde. In einer besondern Entschließung sollen dem Gerichte erster Instanz die Gründe der Aufhebung des ersten Urtheils eröffnet, und die Anweisungen zur weitern Instruktion der Sache ertheilt werden.

7.) Nach aufgehobenem Erkenntnisse richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, und es findet auch ein neues Vertheidigungs-Verfahren

in

in so weit Statt als neue Umstände oder Beweise zu den Akten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war.

8.) Sämtliche Bestimmungen kommen auch bey den Civilstrafgerichten zur Anwendung.

Zum Art. 375.

(20. Aug. 1814.) Das allerhöchste Rescript vom 30. Nov. 1813 (Sieh oben zum Art. 13. Seite 108) gibt die Vorschrift in welcher Form alle Criminal- und strafgerichtlichen Erkenntnisse erster und zweyter Instanz von den Appellationsgerichten ausgefertigt werden sollen, und es versteht sich von selbst, daß derselben Publikation ohne alles weitere durch ihre Absendung an das Untersuchungsgericht zu verfügen ist.

Dabei bleibt es dem freyen Belieben des Direktoriums eines jeden Appellationsgerichts überlassen, ob es nachher dergleichen Erkenntnisse zweyter Instanz in Pleno zur allgemeinen Wissenschaft bringen, oder dem Senate erster Instanz auf andere Art Kenntniß davon ertheilen wolle. Nur wird strenge verboten, an einem solchen zweyten Erkenntnisse oder auch an den ihm beygefügten Separat-Entschließungen jemals auch nur das Mindeste abzuändern.

Eigentliche Rügen kann der zweyte Senat dem ersten, da dieses unter Mitgliedern des nämlichen Kollegiums unschicklich wäre, nicht machen. Bemerkte jedoch der zweyte Senat Formalfehler in dem Benehmen des ersten, so hat er sie dem Präsidium abgesondert anzuzeigen.

Bei Cassationsfällen müssen ohnehin die bey-

zufügenden Entscheidungsgründe den Ausspruch des zweyten Senats rechtfertigen.

Zum Art. 378. dann 390. und 394.

(17. Jänner 1815.) Wenn ein Criminalgericht einen verdächtigen Inquisiten wegen nicht hinlänglichen Beweises von der Instanz zu entlassen sich in den Fall gesetzt sieht, gleichwohl aber dessen Unterordnung einer besondern polizeylichen Aufsicht zum besten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig hält, hat derselbe die Untersuchungs-Akten sogleich unmittelbar dem betreffenden General-Commissariate mitzutheilen, dem es sonach obliegt, das förmliche polizeyliche Verfahren einzuleiten, und entweder die einschlägigen Unterbehörden mit bestimmten Weisungen über die zu pflegende Polizey-Aufsicht zu versehen, oder nach Befinden der Umstände die polizeyliche Detention eines solchen gefährlichen Menschen auf kürzere oder längere Zeit, entweder in einem Correktionshause, oder, wo es daran mangelt, ausnahmsweise in einem Strafarbeitshause mit gehöriger Absonderung zu veranlassen, wie dieses durch ein besonderes Rescript vom 6. Febr. 1813 an sämtliche General-Commissariate verfügt ist.

Zum Art. 379. und 385.

(31. Jänner 1815.) In Fällen wo auf Abänderung der Arbeitshausstrafe in Gefängnißstrafe amtlicher Antrag vom Gerichtshofe erstattet wird, ist bis zum Eintreffen der Entschließung, die Ablieferung des Verurtheilten in das Strafarbeitshaus, aufzuschieben.

Zum

Zum Art. 381. 382. und 383.

Was bey Verkündung des Todes-Urtheils zu beobachten.

§. 1.

(22. Febr. 1814.) Wenn einem Inquisiten sein Todes-Urtheil verkündet werden soll, so ist zu sorgen, daß ein Arzt in der Nähe sey, um nöthigenfalls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hülfe leisten zu können. Auch soll der Verurtheilte sogleich nach der Verkündigung seines Todes-Urtheils einem oder zwey Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zu dem Ende zu veranlassen, zu tröstlichem Zuspruch übergeben werden.

§. 2.

Zu der Verkündigung selbst, welche von dem Untersuchungsrichter in seiner Amtskleidung geschieht, und wobey das Urtheil vollständig zu verlesen ist, soll der Inquisit wohl bewacht, übrigens aber ohne Feßlen vor dem Richter erscheinen, außer wo besondere Krankheit des Inquisiten Gefahr gewaltthätiger Handlungen besorgen läßt.

§. 3.

So bald sich Inquisit nach der Verkündigung des Urtheils von seiner ersten Bestürzung erholt hat, ist demselben von dem Richter anzuzeigen, daß seine Hinrichtung in den nächsten vier und zwanzig Stunden geschehen solle; daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub bis auf dreymal vier und zwanzig Stunden ver-

verstatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten wäre. Sollte derselbe eine bestimmte Erklärung verweigern, so hat es bey der gesetzlichen Bestimmung, wornach die Vollstreckung innerhalb 24 Stunden geschehen soll, lediglich sein Bewenden.

§. 4.

Wenn in Gemäßheit des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 284. Nummer 3. die Bekräftigung der Aussage des Inquisiten gegen einen Mitschuldigen erforderlich ist, darf sie demselben nicht eher, als nachdem er sich von seiner Bestürzung erholt hat, abgefodert werden.

Von der Vernehmung des Verurtheilten bis zur Vollstreckung.

§. 5.

Was die Verwahrung des Verurtheilten von der Zeit der Urtheils-Verkündung bis zur Vollstreckung betrifft, so hat es deßhalb bey den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. II. sein Bewenden.

Uebrigens ist der Verbrecher in seinem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, außer so weit es zur Abwendung dringender Gefahren ausnahmsweise nothwendig werden sollte.

Auch wird die hin und wieder noch Statt findende Sitte, einem solchen Verbrecher durch Taglöhner, Nachtwächter und dergleichen bewachen zu lassen, hiermit verboten. Diese Bewachung liegt allein ob dem Gefangenwärter und seinen

Ge-

Gehülfen, allenfalls mit Zuziehung militärischer Wache, wo diese errichtet wird.

Von der Hinrichtung selbst.

§. 6.

Die Hinrichtung selbst geschieht auf einem hiezu besonders aufzurichtendem, von Balken und Brettern zu erbauenden Gerüste (Schaffot) und zwar Vormittags zwischen neun und eilf Uhr, wo möglich an einem Markttage.

§. 7.

Im Falle eines verschärften Todes-Urtheils wird von dem öffentlichen Gebäude, bey welchem die feierliche Verkündung des Todes-Urtheils geschieht, ein Gerüste von Brettern mit einem Pfahle aufgerichtet, an welchem der Delinquent mit einem Strick um den Leib festgebunden wird. Neben ihm stehen zwey Scharfrichter-Gehülfen.

Die Ausstellung an den Schandpfahl geschieht unmittelbar nach Ablesung des Urtheils, und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen worden.

§. 8.

Am Tage der Hinrichtung begibt sich der Untersuchungsrichter mit dem Aktuar in das Gefängniß, und eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Vollstreckung gekommen sey. Die Gehülfen des Scharfrichters verrichten dann sogleich in dem Gefängniß das Abschneiden des hintern Haupthaars, wo dieses erfoderlich ist.

Das

Das feste Zusammenschnieren der Hände des Verurtheilten von der Ausführung bis zur Vollstreckung, wird hiemit verboten. Vielmehr ist dem Verbrecher bis zur Hinrichtung selbst der Gebrauch seiner Hände und Arme frey zu lassen. Dagegen ist demselben um jeden Versuch der Flucht zuvor zu kommen, ein Strick um den Leib zu legen, an welchem er von einem Gehülfen des Scharfrichters festgehalten wird.

Unmittelbar vor der Hinrichtung selbst, darf derselbe jedoch bey den Händen und Armen gebunden werden, um jede störende Bewegung desselben zu verhindern.

§. 9.

Der Delinquent wird rücklings auf einen unbedeckten Wagen sitzend, unter dem Zuspruch von Geistlichen seiner Religion von dem Gefängnisse zum Ort der feierlichen Verkündung des Urtheils und von da zum Richtplatze geführt.

Anbei ist der Gerichtsarzt, so wie die allenfalls nöthigen Stärkungsmittel für den Hinzurichtenden im Falle eintrettender Ohnmachten und dergleichen in Bereitschaft zu halten.

§. 10.

Der Wagen ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reuterey zu umgeben.

Militär zu Fuß bildet den Kreiß um das Schaffot in welchen niemand eingelassen wird, als wer Amtshalber in demselben Verrichtungen hat.

§. 11.

Der Hinrichtung hat der Untersuchungsrichter nebst einem Aktuar oder Gerichtsschreiber, alle in ihrer Amtskleidung, innerhalb des Kreises beyzuwohnen, und zwar entweder zu Pferd, oder in einem Wagen.

§. 12.

Alle feierlichen Begleitungen des Delinquenten, das hin und wieder übliche Mitziehen der Honoratioren der Stadt, der Schuljugend und dergleichen, ferner das Absingen von Sterbeliedern wird hiermit verboten.

§. 13.

Desgleichen hat das Ausrufen des sogenannten Friedegebots über den Scharfrichter, für den Fall wo diesem der Streich mißlingen sollte, für die Zukunft zu unterbleiben.

§. 14.

Gleiches gilt nach vollendeter Enthauptung von der üblichen Frage des Scharfrichters an den Richter und dessen Antworten.

Dagegen soll der Scharfrichter-Gehülfe, so bald das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, dieses bey den Haaren ergreifen, und an allen vier Seiten der Bühne dem Volk zeigen.

Hierauf ist das Haupt auf den Boden niederzulegen.

§. 15.

Unmittelbar nach der Hinrichtung soll einer

der Anwesenden Geistlichen eine dem vorliegenden Falle anpassende kurze Ermahnungsrede zum Volke halten, deren Entwurf jedoch zuvor dem untersuchenden Gerichte zur Genehmigung vorzulegen ist.

Von der Beerdigung des Hingerichteten.

§. 16.

Bey dem Hinrichtungsplatz ist zum voraus ein einfacher, blos aus Brettern zusammengefügter Sarg in Bereitschaft zu halten. Sogleich nach der Hinrichtung auf der Bühne selbst, wird der bekleidete Leichnam mit dem Haupte in den Sarg gelegt.

§. 17.

Der Leichnam, wenn derselbe nicht zu einem anatomischen Theater zu verwenden, wird in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daselbst ohne alles Gepränge beerdiget.

§. 18.

In dem Fall des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 301. wird der Missethäter auf dem Hinrichtungsplatze selbst verscharrt und auf dem Grabe eine sechs Fuß hohe steinerne Säule errichtet, auf welche der Name des Verbrechers, der Name des Verbrechens, nebst Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben sind.

Zum Art. 385. Siehe auch zum Art. 379.

(17. Nov. 1814.) Bey Ablieferung eines

zur Strafarbeit verurtheilten Verbrechers ist jedesmal der betreffenden Strafarbeitshaus-Commission eine Abschrift des Erkenntnisses, mit Inbegriff der Geschichte und Entscheidungsgründe mitzutheilen.

Eben so ist auch eine Abschrift des allenfalls ergangenen oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses, wenn anders dieses nicht durchaus bestättigend ausgefallen ist, mitzutheilen, im letzten Falle aber solches im Begleitungsschreiben zu bemerken.

(3. Juli 1815.) Die unmündigen Kinder der zum Strafarbeitshause condemnirten weiblichen Sträflingen, dürfen mit diesen nicht dahin abgeliefert werden, sondern die Local-Polizey-Behörden haben für den Unterhalt und Erziehung derselben zu sorgen.

(2. Febr. 1816.) Die Anhäufung der Sträflinge in den Straforten erfordert die Maaßregeln:

Kein Verurtheilter darf in eine Strafanstalt abgeliefert werden, wenn nicht darüber zuvor an die Central-Administration berichtet, und deren Beschluß erholt wurde, in welche Anstalt der Sträfling abzuliefern ist.

Damit jedoch der hieraus entstehende Verzug die Freyheitsstrafe des verhafteten Verurtheilten nicht verlängere, soll, bey einem solchen verurtheilten Individuum, die Strafzeit nicht vom Tage des Eintritts in den Strafort, sondern vom Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil verkündet, und wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch

Ver-

Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden, zu laufen anfangen.

Zum Art. 390. Siehe auch zum Art. 378.

(22. May 1814.) Da der Art. 390. Th. II. eine Entlassung aus der Haft voraussetzt, und bey Vergehen dem Art. 461. zu Folge eine Verhaftung des Angeschuldigten nur in wenigen Fällen ausnahmsweise eintritt.

Da ferner nach Art. 476. Th. II bey Vergehen wider ein von der Instanz entlassendes Erkenntniß eben deswegen kein Rechtsmittel zugelassen ist, weil mit jenem Erkenntnisse bey Vergehen kein solcher Nachtheil als verbunden angenommen wird, welcher bey Verbrechen eintretten kann.

Da endlich nicht einmal jeder überwiesene und verurtheilte Verbrecher nach überstandener Strafe in besondere Polizeypflicht genommen werden darf, und daher diese oder eine derselben nach Art. 390. Th. II. gleich gestellte Kaution bey einem Menschen, welcher eines Vergehens nur verdächtig ist, nicht eintretten kann.

So kann die im Art. 390. unbedingt angeordnete Cautionsleistung in der Regel bey Entlassungen von der Instanz wegen Vergehen nicht statt finden.

Doch kann es Fälle geben, in welchen diese Regel eine Ausnahme leidet, und wo die Verhaftung sowohl als in der Folge die Caution, z. B. bey Vergehen wider den Staat eintretten muß.

Für solche Fälle muß daher den Gerichten

das

das Befugniß zur Cautions-Forderung, und Bestimmung offen gelassen werden.

Zum Art. 394. Siehe zum Art. 378.

Zum Art. 399. u. 482. Siehe auch zum Art. 284.

(29. Aug. 1815.) Wenn nach Art. 399. und 482. eine Untersuchung wieder aufgenommen wird; so ist von dem Untersuchungsgericht hierüber vorher die Verfügung des Appellationsgerichts einzuholen.

(8. Nov. 1816.) Gegen einen zur Criminalstrafe verurtheilten Verbrecher, findet nach Th. II. Art. 399. Nro. 2. eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur alsdann Statt, wenn das neu entdeckte Verbrechen, nicht blos eine, rücksichtlich der Dauer, sondern auch zugleich rücksichtlich der Strafgattung, härtere Criminalstrafe nach sich zieht.

Wird nun nach wiederaufgenommener Untersuchung, der Verurtheilte einer solchen härtern temporären Freyheitsstrafe für schuldig erkannt, so muß derselbe zwar in diese Strafe verurtheilt an der Strafzeit aber, die von ihm wegen des früher abgeurtheilten Verbrechens bereits erstandenen Strafzeit, verhältnißmäßig abgerechnet werden.

Ist der Untersuchte des Verbrechens, worüber die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, zwar schuldig, dasselbe aber so geartet befunden worden, daß deßwegen zu einer rücksichtlich der Dauer und Gattung schwereren Strafe nicht geschritten, derselbe aber von der Schuld nicht los-

gesprochen, aber auch nicht zu einer solchen schwereren Strafe verurtheilt werden kann, so ist das Erkenntniß in der Formel abzufassen: „daß Inquisit der That, worüber die Untersuchung gegen ihn wieder aufgenommen wurde, zwar für schuldig erkannt, aber von einer weitern Strafe, nachdem er schon früher zu einer der Gattung (der Dauer) nach gleichen Freyheitsstrafe verurtheilt worden, freygezählt werde.

Hieraus folgt von selbst, daß nur jenes vorher unbekannte Verbrechen, wegen dessen die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügt wurde, den Gegenstand der Hauptuntersuchung ausmacht, daß demnach solchenfalls das Untersuchungsgericht bestimmt anzuweisen ist, hierauf die Untersuchung vorzüglich zu richten, und die etwa außerdem noch indizirten geringern Verbrechen nicht weiter in Untersuchung zu ziehen, als sie in der Eigenschaft allgemein erschwerender Umstände, vom Gerichte bei Zumessung innerhalb des Minimums und Maximums der durch das Hauptverbrechen verwirkten Strafe, zu berücksichtigen sind.

Zum Art. 404. und 409.

(3. Juni 1818.) Daß derjenige die Prozeßkosten tragen muß, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat, ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher sowohl bei der General- als bei der Spezial-Untersuchung seine Wirkungen äußert. Ob ein solches Verschulden vorhanden sey, welches bei Aufhebung der Untersuchung eine Verurtheilung in die Kosten nach sich ziehen kann, bleibt in

in jedem ohnehin nur selten möglichen Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen.

(3. Febr. 1819.) Da es bey der Untersuchung sehr verschiedenartige Kosten giebt, eigentliche Prozeßkosten, Verpflegungskosten, Defensionskosten, Kurkosten u. dgl. diese aber, wenn der Angeschuldigte selbst nicht in sämtliche Kosten verurtheilt werden kann, den bestehenden Gesetzen nach bei der Ueberbürdung auf andere Personen sich nicht immer nach einerley Grundsätzen beurtheilen lassen, so werden sämtliche erkennende Gerichtshöfe hiermit angewiesen, sich in den ergehenden Erkenntnissen nicht allgemeiner Ausdrücke: Untersuchungskosten oder Prozeßkosten zu bedienen, vielmehr die einzelnen Akten der Kosten genauer zu bezeichnen, z. B.

> die eigentlichen Untersuchungs- und die Verpflegungskosten fallen wegen Mittellosigkeit des Inquisiten der Staatskasse, oder der Gerichtsherrschaft zur Last. Aus gleichem Grunde sind dem Defensor eben daher die gesetzlichen Diäten und Gefährtegelder zu vergüten, die Kurkosten des Verwundeten aber, sind aus der Armenkasse seines Wohnorts zu bestreiten rc.

Hiebei wird noch besonders die genaue Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dez. 1817. (Reg. Bl. 1817. S. 1022.) in Erinnerung gebracht. Die Rechnungs-Revision ist allerdings befugt, diejenigen Arten von Kosten, zu deren Uebernehmung kein Grund im Urtheile liegt, zu streichen, wodurch sich, wenn dieses geschieht,

der

der erkennende Gerichtshof selbst mancherley Unannehmlichkeiten und Reklamationen ausgesetzt sehen würde.

Zum Art. 408. Sieh auch zum Art. 143.

(2. Sept. 1814.) Wegen den Vertheidigungskosten bey Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, die nach dem Strafgesetzbuch Th. II. Art. 408. zur Tragung derselben verbunden sind, wird verordnet.

1.) Die Vertheidiger sollen in vorgedachtem Falle der Unvermögenheit aus dem Staats-Aerar für ihre von der Finanz-Direktion vorläufig zu justificirenden Auslagen oder Reiße und Zehrungskosten dann Schreibgebühren entschädigt werden, dagegen haben dieselben

2.) auf ein Deservit als eine Bemühung für ihre Mühe, und Zeitversäumniß keinen Anspruch, indem die Advokaten in dem hinreichenden Auskommen, welches ihnen die gestattete Praxis gewährt, und die Accessisten in ihrem Beruf sich zum wirklichen Staatsdienste durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeltlichen Vertheidigung mittelloser Personen als begründet anerkennen müssen, andere rechtsverständige aber, welche eine solche Vertheidigung übernehmen, ohnehin auf eine Belohnung keinen Anspruch haben.

3.) Damit jedoch die Advokaten mit solchen Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Personen, die in Art. 142. zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Accessisten oder andern im Art. 143. §. 3. benannte Rechtsverständige erstrecken können, und die Gerichte

4.) erst

4.) erst in dem Falle, wenn kein Accessist vorhanden, oder kein anderer Rechtsverständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Accessisten wegen bereits aufgetragenen Defensionen nicht gebraucht werden könnten, einen Advokaten als Defensor bestellen, wobey unter denen bey jedem Gericht angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist.

Zum Art. 408. u. 409.

(27. May 1817.) Ob ein Defensor in dem Falle, wenn ein nicht ganz mitteloser Inquisit in die Untersuchungskosten verurtheilt wird nach der Art, wie sie dem Aerar verrechnet worden, nebst den Kosten für Reisezehrung und Schreibgebühren, ein Deservit für Bearbeitung der Defensionsschrift fodern könne, findet theils in den Artikeln 408. und 409. des Strafgesetzbuches, theils in den hierüber bisher ergangenen Verordnungen und Erläuterungs-Rescripten ihre Entscheidung, theils wird noch folgendes bestimmt:

1.) Unter den im Art. 143. Th. II. des Strafgesetzbuches benannten Personen haben in unterstelltem Falle außer den Kosten für Reisezehrung und Schreibgebühr, welche jedem Vertheidiger zu ersetzen, und genau nach den bestehenden Normen zu bemessen sind, nur Advokaten auf ein Deservit für die Defension einen Anspruch.

2.) Wenn der Advokat bey Gelegenheit einer Vertheidigung schon den Ersatz von Reise- und Zehrnngskosten erhalten hat, so kann er ein Deservit nur alsdann verlangen, wenn er eine außer dieser Zeit besonders gefertigte Defensionsschrift zu den Akten übergeben hat.

3.) Hat der Advokat ein Deservit nicht angesetzt, so wird darauf von Amtswegen nicht erkannt, demselben bleibt jedoch das Recht auf das Deservit gegen den Angeschuldigten, wenn dieser es, ohne seinem und der Seinigen Unterhalt zu schaden, entrichten kann, oder gegen die im Artikel 408. Th. II. benannten Personen vorbehalten.

4.) Uebrigens ist zur Entfernung aller Anstände unter den bisher angegebenen Voraussetzungen im Urtheil nicht nur von dem Deservit für die Vertheidigung ausdrückliche Erwähnung zu machen, sondern auch sogleich die vom Advokaten hiefür angesetzte Summe nach Billigkeit zu moderiren.

(20. Febr. 1814.) Wenn ein Inquisit, oder wer sonst zu den Criminalkosten verpflichtet ist, nur in so weit als unvermögend erscheint, daß derselbe sämtliche Kosten zu erstatten nicht im Stande ist, diese Kosten in dem Urtheile allerdings getrennt werden dürfen, so, daß derselbe nur in diese oder jene, in dem Urtheile bestimmt auszudrückende Gattung von Kosten, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Art. 409. §. 2. zureicht, z. B. blos in die Sitz- und Atzungskosten verurtheilt werden darf, in welchem Falle es sich denn von selbst versteht, daß die Finanzdirektion nicht berechtigt seyn könne, das Urtheil in der Vollstreckung weiter auszudehnen, und dem Verurtheilten auch solche Kosten aufzubürden, in welche derselbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden ist.

Zum Art. 409.

(14. Nov. 1814.) Es liegt schon in der Natur der Sache und in der Analogie mit dem Civil-Verfahren, daß derjenige Gutsherr, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit ist verliehen worden, auch die damit verbundenen Untersuchungskosten zu tragen habe, im Falle der Angeschuldigte oder die übrigen zur Tragung der Prozeßkosten gesetzlich verbundenen Personen unvermögend sind.

(2. Dez. 1814.) Damit der Grundsatz wegen Tragung der Untersuchungskosten auch gegen die im Auslande prozessirten Innländer streng eingehalten werde, so erhalten die Appellationsgerichte den Auftrag, die dahin einschlägigen Fälle zur diplomatischen Ausgleichung jedesmal an das Königl. Ministerium berichtlich anzuzeigen.

(12. Dez. 1815.) Im Fall der ausgesprochenen Mittellosigkeit der Angeschuldigten, und der übrigen zur Tragung der Prozeß-Kosten unvermögenden Personen, darf von keinem Gerichte für eine zu diesem Prozesse gehörigen Handlung an Kosten etwas gefordert werden. Dieser Grundsatz gilt auch von Patrimonialgerichten hinsichtlich derjenigen Handlungen, welche mit einer Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen.

(16. März 1816.) Bey Straf- und Dis-

ziplinar-Erkenntnissen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchem dem Aerar die Tragung der Untersuchungskosten ganz oder zum Theile aufgelegt wird, bei allen nach geschlossener Hauptuntersuchung gefällt werdenden verurtheilenden sowohl, als die Untersuchung einstellenden, dann lossprechenden, und selbst Unschulds-Erkenntnissen, so wie auch bey Erkenntnissen, die eine Generaluntersuchung einsweilen, oder definitiv aufheben, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo diese nur wider noch unbekannte Thäter geschah, soll der betreffende Kronfiskal von dem gefaßten Urtheile sogleich durch das erkennende Gericht, nach dessen Erlassung in Kenntniß gesetzt werden, damit auch derselbe in den Stand gesetzt werde, für das betheiligte Aerar, wenn er es auf unrechtliche Weise beschwert zu seyn glaubt, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

Hievon sind jedoch die Fälle in Strafsachen ausgenommen, wo die Untersuchungskosten, wegen bloßer Mittellosigkeit der Untersuchten dem Aerar aufgeladen werden, da bereits für diese Fälle schon auf andere Weise Vorsorge getroffen worden ist.

(16. Dec. 1817.) 1.) Ueber den Vermögensstand eines Untersuchten, desgleichen im Fall seiner Mittellosigkeit, derjenigen Personen, welche dem Art. 408. Th. II. gemäß, entweder für die auf dessen Unterhalt oder Vertheidigung verwendeten Kosten oder für sämtliche Untersuchungskosten zu haften haben, soll von dem Gerichte des Wohnorts eine pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu den Un-

Untersuchungs-Akten gelegt, und den unbescheinigten Angaben der Mittellosigkeit kein Glauben beygemessen werden.

2.) Die Criminal- und Civilstrafgerichte werden wiederholt angewiesen, hinsichtlich der Verurtheilung in die Untersuchungskosten bei angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und besonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derselben zu ersetzen vermögend ist, im Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, zu bestimmen, auch im Falle seiner Unvermögenheit die Vorschriften des Artikels 408, kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung oder für sämmtliche Untersuchungskosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3.) Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit, der Staatskasse, oder, wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, Unserer Verfügung vom 14. November 1814 gemäß, diesem zur Last fallen.

4.) Das Schärfungs-Recht der Criminal- und Civilgerichte zweyter Instanz (Strafgesetzbuch Th. II. Art. 375.) erstreckt sich auch auf die Untersuchungs-Kosten, und es ist hierauf in zweiter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

5.) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersaz der Untersuchungskosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse entweder an

dem

dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungskosten leisten kann.

6.) Die Finanz-Kammern Unserer Kreis-Regierungen haben sich in diesen beyden Fällen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten über den gefoderten Ersatz der Untersuchungskosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat.

(27. Jänner 1818.) Kurkosten bei körperlichen Verletzungen sind von den Untersuchungskosten wesentlich verschieden, daher ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 409. zuerst von dem Beschädiger oder dessen Mitschuldigen oder den aus andern (z. B. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 79. §. 2.) hiefür haftenden Personen, sodann von den Beschädigten, oder von den Personen, welche demselben nach dem Civilrechte Alimente schuldig sind, und bei eintrettender Mittellosigkeit aller dieser Personen von der Armenkasse des Wohnorts des Verletzten, und erst in Ermanglung sämtlicher anderer Mittel von dem Aerar zu tragen.

Die Untersuchungsgerichte haben daher in allen vorkommenden Fällen die Vermögensumstände der zur Tragung der Kurkosten verpflichteten Personen sorgfältig zu untersuchen.

Zum

Zum Art. 421. u. folgenden.

I.) Im Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher sind die Unschulds-Lossprechungs- und Verurtheilungs-Erkenntnisse durch öffentliche Bekanntmachung auf die im Strafgesetzbuch Th. II. Art. 425. vorgeschriebene Weise zu verkünden. Bey diesen öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Entscheidungsgründe der Erkenntnisse hinweggelassen, jedoch dem Vater, Ehegatten, Vormund oder Defensor des Verurtheilten ꝛc. wie jedem, der sich für denselben zur Ergreifung des Rechtsmittels meldet, auf Verlangen eröffnet werden.

II.) Erkenntnisse auf Entlassung von der Instanz sind dagegen nicht öffentlich, sondern nur an den Vertheidiger, und die im Art. 425. §. 2. benannten Verwandte des Angeschuldigten samt Entscheidungsgründen zu verkünden.

III.) Bey Habhaftwerdung des von der Instanz entlassenen Abwesenden wird das Verfahren gegen denselben nicht nach Th. II. Art. 399. des Strafgesetzbuches, sondern nach Vorschrift des Art. 429. bemessen.

IV.) Wenn ein Angeschuldigter während der Untersuchung flüchtig wird, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Verfahren wider abwesende Verbrecher in analoge Anwendung, und zwar in folgender Art:

1.) Entweicht ein Angeschuldigter nach angefangener, aber vor geschlossener Untersuchung so wird ganz nach den Vorschriften über das Ungehorsams-Verfahren eingeschritten mit der einzigen Ausnahme, daß derselbe in der Ediktal-

la-

ladung mit der abgeänderten Formel zur weitern Verantwortung aufzufordern ist.

2.) Entweicht er nach geschlossenen Untersuchungs-Akten, so wird das Urtheil erster Instanz, ohne vorgängige Ediktalladung, gefällt, und in vorgeschriebener Art verkündet.

3.) Eben dieses geschieht, wenn der Angeschuldete während der Anhängigkeit der Sache bey der Revisions Instanz entweicht.

4.) Lauten die Erkenntnisse erster und zweyter Instanz auf Verurtheilung: so werden mit denselben zugleich Steckbriefe und die sonstigen gesetzlichen Mittel zur Habhaftwerdung des Thäters verbunden.

5.) Die Erkenntnisse gegen Verbrecher, welche nach vollkommen geschlossener Untersuchung entwichen sind, haben nebst der im Art. 427. bestimmten Folge, alle Wirkungen eines wider anwesende Verbrecher gefällten Erkenntnisses.

Daher wird bey der Habhaftwerdung der Verurtheilte zwar über die Ursachen und Umstände seiner Flucht vernommen, demselben auch das Straferkenntniß selbst ordentlich vrrkündet, dieses aber an demselben ohne weiters vollzogen, wenn er nicht Umstände vorbringt, welche nach Th. II. Art 396. des Strafgesetzbuches die Wiederaufnahme der Untersuchung begründe.

6.) Liegt die Sache bey Entweichung des Inquisiten in erster oder zweyter Instanz, und wird von dieser eine Anweisung oder ein Urtheil auf Ersetzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Lücken erlassen, so ist in dem Falle, daß über die Ersetzung der Inquisit noch vernommen werden müßte,

nach

nach Num. 1. zur Ediktalladung zu schreiten, diese aber im entgegengesetzten Falle zu unterlassen. Die Anweisungen oder Erkenntnisse auf Ersetzungen hingegen werden nicht verkündet.

Zum Art. 424.

(30. Juli 1814.) Da ein Straferkenntniß nicht anders als nach geführter Vertheidigung zulässig ist: so erhellt nothwendig daß wenn wieder abwesende Verbrecher Niemand zu deren Vertheidigung freywillig auftritt ein Defensor von Amtswegen zu bestellen ist.

Zum Art. 432.

(9. Aug. 1814.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter denen im Art. 432. Th. II. des Strafgesetzbuches genannten vorgesetzten Amtsbehörden in Fällen wo gegen Landgerichts- oder Stadtgerichts-Assessoren wegen Verbrechen oder Vergehen General-Untersuchungen einzuleiten sind, bei erstern nur die General-Commissariate, oder Appellationsgerichte, je nachdem die strafbare Handlung im Fache der administrativen Geschäfte, oder der reinen Justizverwaltung begangen worden ist, bei leztern aber nur die Appellationsgerichte verstanden werden müssen, welchen jedoch auch überlassen ist, nach Umständen die Vorstände dieser Gerichte mit solchen Untersuchungen im ganzen, oder theilweise, wenn keine Bedenken obwalten, zu beauftragen, oder eigene Commissärs aus ihrer Mitte abzuordnen.

(20. Aug. 1814.) Wie der Art. 432. Th. II. mit dem Art. 447. Th. I in Einklang zu bringen sey? Die Harmonie dieser beiden Artikel ist einleuchtend, der Art. 447. Th. I. enthält keine besondere Ausnahme, vielmehr eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Artikel 358. und 438. auf Bestechungen. Ist nun der Amtsvorgesetzte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt wurde, zugleich eine vorgesetzte Amtsbehörde, so hat er nach Art. 447. Th. I. bey Bestechungen, wie bei allen Amts-Verbrechen oder Vergehen, die Anzeige gehörigen Orts, d. h. bey jener Amtsbehörde zu machen, welcher nach Art. 432. Th. II. die Generaluntersuchung zusteht.

Zum Art. 437.

(22. März 1815.) Die Verhängung der Spezial-Inquisition wider öffentliche Rechtsanwälte hat ihre Suspension von der Advokatur nicht zur Folge, übrigens aber muß jedes Erkenntniß auf Absolution von der Instanz oder auf Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses Sr. K. Majestät allerunterthänigst angezeigt werden.

Zum Art. 457.

(29. Nov. 1813.) Auch diejenigen Untergerichte, welche dermal nicht zugleich als Criminalgerichte aufgestellt sind, sind kompetente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen.

Zum Art. 458. Siehe zum Art. 11.

Zum Art. 460.

(22. Jänner 1814.) Bey Vergehen, steht die Entscheidung der Frage: ob zu Verhängung der Hauptuntersuchung wider eine Person hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seyen? dem Untersuchungsgericht zu, wenn nicht die Person ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist, welchen die constitutionellen Vortheile der Pragmatik zukommen.

(11. May 1814.) Wenn gleich nach diesem Art. und nach der näheren Erläuterung vom 22. Jänner 1814 den Untersuchungsgerichten das Recht zusteht, im Falle sie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für sich selbst und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilstrafgerichts zur Hauptuntersuchung zu schreiten: so ist hieraus kein Schluß zu machen, daß das Untersuchungsgericht die Untersuchung einstweilen oder gänzlich aufzuheben berechtigt ist, indem dadurch die Untersuchungsgerichte die Gewalt hätten, die Strafsachen der Kognition der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgesetzbuch diese Befugniß den Untersuchungsgerichten hinsichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt. Es kommt also dem Art. 482. zu Folge auch bey Vergehen alles dasjenige zur Anwendung, was hinsichtlich der Verbrechen verordnet ist.

Zum Art. 465. und 466.

(22. März 1815.) Das Gesetz stellt das Verfahren gegen Abwesende unter jene Gegen-

stän-

stände, worinn bei Vergehen eine Ausnahme vom Verfahren bei Verbrechen statt findet, ohne mit einem Worte auf jenes umständliche Verfahren sammt dessen wichtigen Folgen hinzuweisen, welches gegen Abwesende bei Verbrechen vorgeschrieben ist. Hiedurch ist deutlich genug erklärt, daß bei Vergehen gegen Abwesende, worunter auch die Flüchtigen begriffen sind, wie die im Art. 465. §. 2. vorkommenden Steckbriefe beweisen, außer den in den Artikeln 465. und 466. vorgezeichneten Mitteln kein weiteres Ungehorsams-Verfahren statt finden soll. Wegen Vergehen ist die Verfolgung eines Beschuldigten mit der bey Verbrechen angeordneten Strenge weder nothwendig noch zweckmäßig. Am deutlichsten tritt dieser Geist des Gesetzes aus den Art. 465. §. 2. hervor, worinn Ediktalladungen, ohne welche sich kein Ungehorsamsverfahren denken läßt nur in einigen besondern Fällen zugelassen werden, welches eine widersprechende Bestimmung wäre, wenn überhaupt bei Vergehen gegen Abwesende das bey Vergehen gegen Abwesende, das bei Verbrechen angeordnete förmliche und folgenreiche Ungehorsams-Verfahren statt finde.

Wir erklären daher, daß wegen Vergehen wieder Abwesende oder flüchtige Angeschuldigte zwar im Falle des Artikels 465. §. 2. zu Ediktalladungen Nacheile oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorsams-Verfahren geschritten werden könne, welches im Strafgesetzbuch Th. II. Art. 422. bis 427. nur bei Verbrechen angeordnet ist.

Zum

Zum Art. 470. Siehe auch zum Art. 111.

(9. Jän. 1819.) Wenn der Inkulpat, im summarischen Verhöre, oder wenn er als verdächtiger Zeuge vernommen worden ist, Geständnisse abgelegt hat, so ist in Vergehens-Fällen gar kein Erkennen auf Hauptuntersuchung und gar kein ordentliches Verhör vonnöthen. Das im Artikel 470. vorkommende Wort „erstes Verhör" ist daher entweder vom summarischen Verhör, oder doch nur vom ersten ordentlichen Verhöre in Fällen, wo gegen den vorher läugnenden Angeschuldigten auf Hauptuntersuchung hätte erkannt werden müssen, zu verstehen.

Der Inquirent hat daher unter solchen Umständen zum Schluß- und Vertheidigungs-Verfahren zu schreiten.

Zum Art. 476. und 477.

(6. März 1814.) Diese Artikel sprechen nach ihrem ganzen Zusammenhange bloß von dem Befugnisse der Verurtheilten in Ansehung der Einwendung des Mittels der Revision, nicht aber von Einschränkungen des richterlichen Urtheils bei Entscheidung der Hauptsache nach rechtlich eingewendeter Revision; sie bestimmen nur die Gründe, aus welchen der Verurtheilte sich eines Rechtsmittels bedienen darf, nicht aber die Wirkungen des ergriffenen und auf gesetzliche Art introduzirten Rechtsmittels.

Da es nun überhaupt ein allgemeiner, durch alle Theile des Gesetzbuches consequent durchgeführter Grundsatz ist, daß der Richter zweyter Instanz nach seiner gesetzlich begründeten Ueber-

zeu-

zeugung die ersten richterlichen Urtheile zu bestätigen, oder zu reformiren die Macht haben solle, so ist eben daher auch der Civilrichter zweyter Instanz berechtigt, das erste Erkenntniß nicht bloß zu schärfen, sondern auch zu mildern.

Zum Art 477.

(22. März 1814.) In Fällen, wo das Gesetzbuch die Freyheitsstrafen nach Jahren, Monaten und Tagen bestimmt, werden nach der gewöhnlichen Rechtssprache, vier Wochen einem Monate gleich geachtet, so wie ein Monat gleich dreißig Tagen, ohngeachtet es Monate von ein und dreißig und einen Monat von acht und zwanzig Tagen giebt.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schärfung einer Freyheitsstrafe dieselbe in der Gattung nicht abändere, folglich auch ihre Appellabilität, wenn sie auf ein gewisses Zeitmaaß bestimmt ist, nicht alterire, weil man sonst eine mindere Zeit bey geschärften Gefängnißstrafen und diese wieder verschieden nach dem Verhältniß der verschiedenen Schärfungen hätte bestimmen müssen.

Zum Art. 482. Sieh auch zum Art. 399.

Anhang.

Dieser enthält

die allerhöchsten Verordnungen

über

I. die strafgerichtlichen Tabellen,

II. die Vertheilung der verurtheilten Verbrecher in die Strafarbeitshäuser,

III. die Instruktion für die Gefangenwärter,

IV. die Instruktion über die Criminalkosten,

V. die Instruktionen wegen Vorschüssen der Criminalkosten und deren Abrechnung mit den Rentämtern.

I. Die strafgerichtliche Tabellen betreffend.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

(13. Juni 1815.) §. 1. Sämtliche unmittel- und mittelbare Gerichte Unsers Reichs, als: Stadt- Land- Herrschafts- und Ortsgerichte, sind verbunden, über ihre Amtsführung in Justizsachen nach Verschiedenheit des Gegenstandes und ihres Wirkungskreises in der durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten tabellarischen Form innerhalb der unten bestimmten Termine Rechenschaft abzulegen. Alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen samt den sich hierauf beziehenden allgemeinen und besondern Instruktionen sind andurch eingestellt.

§. 2. Die Form der Tabellen in Ansehung des Papiers der Kolumnen und der Einträge ist genau nach den Muster-Tabellen einzurichten, welche Wir den Untergerichten durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Obergerichte werden zugehen lassen. Die Einträge in jede Kolumne müssen deutlich, rein und korrekt geschrieben seyn.

 §. 3.

§. 3. Alle zum Eintragen in eine Tabelle geeigneten Rechts-Sachen werden in derselben mit fortlaufenden Nummern vorgetragen, und alphabetisch nach dem Namen der Person, also des Angeschuldigten bei Straf-Sachen, verordnet, daher der Geschlechts-Namen nicht nur vorausgesetzt, sondern auch mit größern oder lateinischen Buchstaben geschrieben werden muß. Kommt ein Gegenstand aus einer frühern Tabelle in einer nachfolgenden wieder vor, so wird die Nummer der vorigen Tabelle unter die Nummer der neuen gesetzt, und eine von der andern durch einen Querstrich getrennt.

§. 4. Jede Kolumne, für welche ein Eintrag vorhanden ist, muß denselben wirklich erhalten und eine Zurückweisung auf vorhergehende Nummern ist nur dann erlaubt, wenn bei den unmittelbar auf einander folgenden Sachen der Eintrag in derselben Rubrik genau übereinstimmt.

§. 5. Anzeigen und Nachweisungen, welche sich nicht zu einer bestimmten Kolumne der Tabelle eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Kolumne eingetragen.

§. 6. Jede in die Tabelle aufgenommene Sache ist in den folgenden Tabellen so lange fortzuführen, bis sie entweder für das Untergericht oder für diese Tabelle als erlediget oder als beruhend anzusehen, als solche einmal in der Tabelle vorgetragen, und dagegen vom Obergerichte nichts errinnert worden ist.

§. 7. Für die Aechtheit der Einträge in die Tabellen haftet jedes in Rechtssachen arbeitende Gerichts

richts-Mitglied hinsichtlich der Sachen, womit es als Inquirent oder Referent beschäftigt war; vor Allem aber haftet für die genaue und vorschriftmäßige Abfassung und Einsendung der Gerichts-Vorstand; deßhalb muß jede Tabelle am Ende derselben von sämtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterschrieben werden, sollte auch ein oder das andere Mitglied in einem Geschäftszweig nicht gearbeitet haben. Auslassungen und Unrichtigkeiten in Einträgen werden unnachsichtlich, je nachdem sie sich in Nachlässigkeit oder Vorsatz gründen, geahndet.

§. 8. Sollte bei einem Untergerichte für eine Tabelle in dem vorgeschriebenen Zeitraum kein Gegenstand vorhanden seyn, so hat dasselbe eine Fehlanzeige zu machen.

§. 9. Jede Tabelle wird nur einfach eingesendet, das Rapulare oder Duplikat derselben ist bey dem Untergerichte sorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Gesuche um Verlängerung des Einsendungs-Termins sollen bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte übergeben, und von diesem nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten oder sonst bekannten Ursachen auf kurze Zeit bewilliget werden.

§. 11. (cessat, da er sich bloß auf die Verlassenschafts- und Pflegschaftstabellen der Ortsgerichte bezieht.)

§. 12. Gerichte, welche mit Einsendung der Tabellen säumig sind, werden hiezu gleich nach

Ablauf des dafür vorgeschriebenen Termins durch Exekutionsboten auf Kosten des Säumigen angehalten; wirkt dieses Mittel nicht, so wird die Exekutionsgebühr erhöhet, und bei fortdaurender Nachlässigkeit eine angemessene Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden angedroht, welche dann unnachsichtlich beizutreiben ist.

Tit. II.

Besondere Bestimmungen.

§. 13. Zum Eintrag in diese Tabelle gehören alle Fälle, welche in Gemäßheit Unsers Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen die Thätigkeit des Untersuchungsgerichts erfodern, daher ist diese Tabelle von allen jenen Gerichten einzusenden, welchen in Kraft des Strafgesetzbuches oder besonderer Verleihung die Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen zusteht.

§. 14. Jede zum Eintrag geeignete Strafsache, ist in den Tabellen so lange fortzuführen, bis dieselbe für das Untersuchungsgericht geschlossen und in den Amts-Kreis der Gerichte übergetretten ist, welchen dem Strafgesetzbuche Th. II. Art. 12. gemäß die Entscheidung zukommt, oder bis sich sonst ein Umstand ereignet, welcher, wie zum Beyspiel der Tod des Angeschuldigten, die weitere Untersuchung vergeblich macht.

§. 15. Wenn daher die Akten der Generaluntersuchung an das Criminalgericht zum Erkenntniß nach Th. II. Art. 98. des Strafgesetzbuches eingeschickt

schickt wurden, so wird die Sache in der Tabelle fortgeführt, bis auf einstweilige Aufhebung des Prozesses oder auf definitive Aufhebung der Untersuchung erkannt wurde, wonach die Sache mit Anführung der Ursache als erlediget in der Tabelle vorgetragen wird. Auch das gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher im Strafgesetzbuche Th. II. Art. 419. angeordnete Ungehorsamsverfahren ist hiernach zu bemessen. Würden hingegen die Akten nach geschlossener Spezial-Inquisition oder Hauptuntersuchung an das Criminal- oder Civilstrafgericht zur Entscheidung eingesendet, so ist die Sache in der Tabelle als „erledigt durch Einsendung der Akten„ vorzutragen, und in den folgenden Tabellen nicht mehr fortzuführen, wenn gleich durch die von erster oder zweyter Instanz angeordnete Ersetzungen oder durch den Gebrauch eines Rechtsmittels oder durch Vollstreckung des Urtheils weitere gerichtliche Handlungen bei dem Untersuchungsgerichte veranlaßt werden. Die Wiederaufnahme der Untersuchung ist unter einer neuen Nummer in die Tabelle einzutragen.

§. 16. Dagegen sollen nicht nur von den Untersuchungsgerichten die Protokolle über Verkündung und die Belege über den Vollzug strafgerichtlicher Erkenntnisse, desgleichen der Begnadigungen, an die entscheidende Criminal- und Civilstrafgerichte eingeschickt, sondern auch bey diesen Gerichten besondere Exzitations-Bücher gehalten, und die in einzelnen Sachen angeordneten Ersetzungen, so wie die Belege über richtige Verkündung und Vollstreckung des Erkenntnisses, jederzeit von Amtswegen gegen das etwa säumige Untersuchungsgericht besonders betrieben werden.

§. 17. Die Untersuchungen werden nach der Zahl der untersuchten Individuen gerechnet, und jeder Angeschuldigte in einer besondern Nummer aufgezählt, wenn er auch Komplex eines Andern ist. In der Kolumne I. ist dem Namen des Angeschuldigten auch dessen etwaniger Spitzname beizufügen, der Wohnort nach dem letzten Domizil zu bemessen, bei Dienstboten, Handwerkspurschen und dergleichen, der Ort ihrer Herkunft, bei Ausländern der Staat, aus welchem sie gebürtig sind, und bei Vaganten das Wort: Vagant, beizusetzen. Aendert ein Angeschuldigter während der Untersuchung den Namen, so wird derselbe unter dem zuerst angebenen Namen in der Tabelle fortgeführt, und der nachher angegebene in einer Parenthese bemerkt.

§. 18. Das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ist in der Kolumne II. kurz und bestimmt nach den im Strafgesetzbuche enthaltenen Benennungen zu bezeichnen.

§. 19. In der Kolumne III. wird das Datum der General-Untersuchung mit Rücksicht auf Th. II. Art. 72. des Strafgesetzbuches, und falls die Spezial-Inquisition bey Verbrechen nach Th. II. Art. 97. vom Untersuchungsgerichte selbst verfügt, oder darauf vom Criminalgerichte (Th. II. Art. 98.) oder auch bey Vergehen auf die Hauptuntersuchung vom Untersuchungsgerichte (Art. 460.) erkannt wurde, das Datum, wo die Spezial-Inquisition oder Hauptuntersuchung ihren Anfang genommen hat, nach dem ersten ordentlichen Verhöre

höre des Angeschuldigten (Art. 163, 468.) und bey dem Ungehorsamsverfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher nach dem Tage der erlassenen Ediktalladung (Art. 421.) genau angegeben.

§. 20. Bei der Kolumne IV. ist der Tag der Verhaftung, wenn sie auch nur provisorisch war, und, falls der Angeschuldigte daraus wieder entlassen wurde, auch dieser Tag anzuführen, desgleichen bey den von andern Behörden übernommenen Angeschuldigten der Tag, wo sie bey jener Behörde verhaftet wurden, und der Tag, wo sie das Untersuchungsgericht übernommen hat, zu bemerken.

§. 21. In der Kolumne V. wird angezeigt, ob und warum die Sache für das Untersuchungsgericht erlediget ist, wobei der Tag, an welchem die Erledigungsursache eintrat, angegeben werden muß. Ist die Untersuchung noch im Laufe, so muß die Lage derselben, wie weit sie gediehen ist, und worauf es bei derselben noch ankommt, zwar kurz, jedoch so bestimmt angeführt werden, daß man hieraus das gesetzmäßige Fortschreiten derselben ohne strafbare Verzögerung oder unnöthige Weitläufigkeit einigermaßen beurtheilen kann.

§. 22. Diese Tabelle ist vierteljährig, jedoch ohne fernere Beilage der Quartals-Abschriften der Diarien, an das unmittelbar vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden. Dagegen werden hiermit alle andern Tabellen, welche bisher in verschiedenen Kreisen des Reiches den Untersuchungs-Akten beigelegt wurden, desgleichen alle im Straf-

ge-

gesetzbuche nicht vorgeschriebenen besondern Anzeigs-berichte, welche die Untersuchungsgerichte über vorgefallene Verbrechen und verhängte Spezial-Inquisitionen oder Verhaftungen an die Appellationsgerichte in manchen Kreisen bisher erstattet haben, ausdrücklich aufgehoben, und kein Obergericht soll künftig dergleichen Anzeigen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung vorschreiben.

(4. März 1817.) Wir beschränken die bisher nach der Verordnung vom 13. Juni 1815 vorgeschriebene Geschäfts-Kontrolle für die Zukunft auf jene Untersuchungen, binnen deren Führung der Angeschuldigte verhaftet ist. Wir verfügen daher, daß mit dem ersten Quartal dieses Jahres angefangen, die angeordneten Geschäfts-Anzeigen nur über diejenigen Untersuchungen sich erstrecken sollen, bey welchen der Angeschuldigte, unter der Dauer des Prozesses verhaftet ist. Im Uebrigen hat es, was die Form, Revision und Einsendung dieser Geschäfts-Anzeigen betrifft, bey den im Eingange erwähnten Verordnungen sein Verbleiben. Sollte ein sehr schweres Verbrechen ohne erhebliche Anzeigen gegen ein bestimmtes Individuum vorfallen, oder die öffentliche Sicherheit, durch mehrere in einer Gegend nacheinander von unbekannten Thätern verübten Verbrechen als gefährdet erscheinen, so ist darüber besonderer Bericht an das Appellationsgericht zu erstatten, welchem Wir es zu vorzüglicher Pflicht machen, sogleich mit dem General-Commissariate sich zu benehmen, um die geeigneten polizeylichen Maaßregeln zu veranlassen, und auf die Führung

und

und Beendigung der Generaluntersuchung besonders aufmerksam zu seyn.

(13. Okt. 1818.) Die Vorschrift in §. 14. und 15. ist dahin abgeändert:

Daß, um verhaftete Angeklagte gegen jede durch Verzögerung des Prozesses in seinem Gange, und in der Entscheidung, dann in der Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses verursacht werdende rechtswidrig verlängerte Beraubung der Freyheit den möglichen Schutz zu gewähren, alle Strafsachen so lange wieder in der Tabelle nachgeführt werden sollen, bis entweder in einer Generaluntersuchung der Prozeß einstweilen oder definitiv aufgehoben werde, oder das nach der Hauptuntersuchung erfolgte rechtskräftige Erkenntniß vollzogen ist. Zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes ist nothwendig, daß in der Columne V. nicht nur der Tag, an welchem die Akten dem Criminal- oder Civil-Straf-Gerichte eingeschickt worden, sondern auch das Datum des Erkenntnisses oder der angeordneten Ersetzungen, der Tag des Einlaufes bey dem Untergerichte, so wie der der Publication und Vollziehung des Urtheils angegeben werden. Uebrigens bleibt der §. 16. unverändert

---

Strafgerichtliche Tabelle
des
königlichen (Stadt= oder Land=) Gerichts N. im N. Kreise
für das I. (II. u. s. f.) Quartal des Jahres 1815.

	I.	II.	III.			IV.			V.	VI.	VII.
Nummer.	Vor= und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Anfang a) der General=, b) der Haupt=Untersuchung			Verhaftung, ob, und wann?			Dermalige Lage der Untersuchung	Inquirent.	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

II. Die Vertheilung der verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten betreffend.

(27. Jänner 1817.) Nachdem der Grund, aus welchem vor einiger Zeit die Central-Administration der Strafarbeitshäuser die jedesmalige Bestimmung der Strafanstalten, in welche die verurtheilten Verbrecher gebracht werden sollen, sich besonders vorbehalten hat, nicht mehr in gleichem Maaße besteht, so kann nunmehr die vorige Verfassungsweise wider eintretten, und die Ablieferung wider unmittelbar von den betreffenden Gerichten geschehen, und zwar einstweilen nach folgender Eintheilung.

I. Zuchthäuser.

1.) Das Zuchthaus zu Würzburg, so lange solches noch bestehen wird, nimmt alle Züchtlinge aus dem Großherzogthum Würzburg, und dem Fürstenthum Aschaffenburg auf.

2.) Das Zuchthaus zu Lichtenau ist bestimmt für die Züchtlinge aus dem Main- Rezat- Regen- Oberdonau- und Illerkreise, und nebstdem noch für die zur Kettenstrafe verurtheilten Verbrecher aus allen Theilen des Reiches. *)

3.) In das Zuchthaus zu München, als in welcher Eigenschaft das hiesige Strafarbeitshaus

*) (4. März 1817.) Das Zuchthaus zu Lichtenau ist nur zu der Aufnahme von männlichen verurtheiten Verbrechern eingerichtet, daher die weiblichen zur Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilten Verbrecher in die Strafarbeitshäuser der betreffenden Bezirke abzuliefern sind.

haus bisher zugleich mitbenützt worden ist, werden die Züchtlinge aus dem Unterdonau- Salzach- und Isarkreis gebracht.

II. Strafarbeitshäuser.

1.) Das Strafarbeitshaus zu Würzburg wird für die Sträflinge aus dem Großherzogthum Würzburg und dem Fürstenthum Aschaffenburg verwendet.

2.) Das Strafarbeitshaus in Bamberg für die Sträflinge aus denjenigen Gerichtsbezirken des Mainkreises, welche vormals zum Fürstenthum Bamberg gehörten, dann aus den Landgerichten Vorchheim, Hochstädt, und dem Criminalgerichtsbezirke Neustadt an der Aisch im Rezatkreise.

3.) Das Strafarbeitshaus in Baireuth für die Sträflinge aus den noch übrigen Theilen des Mainkreises, mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach und Neustadt, dann aus dem Landgerichte Gräfenberg und dem Criminalgerichtsbezirke Erlangen im Rezatkreise.

4.) Das Strafarbeitshaus zu Schwabach für die Sträflinge aus den noch übrigen Theilen des Rezatkreises und aus den auf dem linken Ufer der Donau gelegenen Gerichtsbezirken des Ober-Donau-Kreises, nur mit Ausnahme der Landgerichte Dillingen, Höchstädt und Lauingen.

5.) Das Strafarbeitshaus zu Buchloe für die Sträflinge aus dem Illerkreise dann aus den eben benannten Landgerichten Dillingen, Höchstädt und Lauingen, und den auf dem rechten

Ufer

Ufer der Donau, und dem linken Ufer des Lechs gelegenen Gerichtsbezirken des Oberdonaukreises mit Ausnahme der Stadt Augsburg.

6.) Das Strafarbeitshaus zu Amberg für die Sträflinge aus dem Regenkreise aus den Landgerichten Eschenbach und Neustadt im Mainkreise und aus den Landgerichten Regen-Vichtach und Mitterfels im Unterdonaukreise, und

7.) Das Strafarbeitshaus zu München für die Sträflinge aus dem Isar- Salzach- und Unterdonaukreise, mit Ausnahme der nach Amberg verwiesenen Bezirke dieses letztern, dann aus den noch übrigen Bezirken des Oberdonaukreises auf dem rechten Ufer der Donau und des Lechs, und aus dem Bezirke des Stadtgerichts zu Augsburg.

In eintrettenden Fällen, wo eine Ueberfüllung der einen oder andern Anstalt zu besorgen wäre, oder wo Rücksichten der Sicherheit und ökonomischen Verwaltung einzelne Versetzungen nothwendig machen sollten, werden diejenigen Modifikationen, und besondere Verfügungen getroffen werden, welche die Umstände gebiethen.

Bey dieser Gelegenheit werden die Appellationsgerichte angewiesen, die im Strafgesetzbuche vorbehaltenen Begnadigungsanträge für die verurtheilten Verbrecher nach Umlauf der bestimmten Dauer ihrer Strafe jedesmal, sobald als möglich, vorzubereiten, und nöthigen Falls die etwa verzögerten Berichte mit ernstlichen Exzitatorien beizutreiben.

III. In-

III. Instruktion für die Gefangenwärter.

(Vom 22. Juni 1813.)

I. Für die Gefangenwärter.

Allgemeine Pflichten des Gefangenwärters.

§. 1. Der Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, allen Schaden möglichst abwenden, und bei solch eintrettenden Fällen das Criminalgericht ungesäumt davon in Kenntniß setzen, sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn, den ihm vom Criminalgerichte ertheilten Befehlen unverzüglich nachkommen und schuldigen Gehorsam leisten.

§. 2. In einem vollständigen Inventar soll er alle ihm zu seinem eignen, und der Gefangenen Gebrauch, anvertrauten Geräthschaften, Wasch- und Kleidungsstücke, und Bett-Furnituren verzeichnen, und darin von Zeit zu Zeit den Abgang, so wie was neu angeschafft wird, bemerken.

§. 3. Ueber die ihm anvertraute ökonomische Geschäftsführung soll er ordentliche Rechnung pflegen, und gewissenhaft verwenden, was zur Nahrung und Pflege der Gefangenen bestimmt ist.

§. 4. Ueber die Gefangenen hat er ein genaues Tagebuch nach dem unten folgenden Formular zu führen, dessen Rubriken sind:

a) die

a) die Zahl, unter welcher der Gefangene eingebracht wurde; diese lauft nach der Reihe vom Anfang bis zum Ende eines jeden Vierteljahres fort. Zu Ende des Vierteljahres sind die im Verhaft Gebliebenen in das Tagebuch des folgenden Vierteljahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlen-Reihe zu übertragen.

b) Der Vor- und Zuname, Stand, Gewerb und Wohnort des Gefangenen.

c) Die genaue Person-Beschreibung des Gefangenen.

d) Der Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.

e) Die Zahl des Gefängnisses, in welchem der Gefangnne sich befindet.

f) Die Tage, an welchem der Gefangene zum Verhör geführt wurde.

g) Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft dann wie oft und warum er Disciplinar-Strafen erhielt.

h) Der Tag und die Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse kam, durch Urtheil, Entweichung oder Tod.

§. 5. Ueber die Arbeiten der Gefangenen, wo solche Statt finden, derselben Verdienste und Verwendung hat er ein besonderes Manual zu führen.

§. 6. In einem gesonderten Manual soll er die Effekten und das Geld, welches der Gefangene mit in das Gefängniß bringt, verzeichnen, und hierin bemerken, was von Zeit zu Zeit hievon dem Gefangenen verabfolgt wurde.

§. 7. Er darf von dem Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch sich überhaupt mit demselben in irgend eine Handlung einlassen, aus welcher eine persönliche Verbindlichkeit entstehen könnte.

§. 8. Der Gefangenwärter ist berechtiget, die ihm nöthigen Gehilfen oder Knechte selbst aufzunehmen und zu entlassen. Dagegen ist er über dieselben zur strengsten Aufsicht verbunden, und wegen der von ihnen begangenen Versehen oder Pflichtwidrigkeiten mit seiner eignen Person verantwortlich.

Besondere Pflichten des Gefangenwärters, in Beziehung auf die Gefangenen.

§. 9. Der Gefangenwärter ist in Beziehung auf die ihm anvertrauten Gefangenen verpflichtet:

a) solche sicher zu verwahren;
b) alles zu unterlassen, wodurch der Zweck der Untersuchung erschwert, oder vereitelt werden könnte;
c) die Reinlichkeit und die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten
d) auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen zu wachen, und
e) in den Gefängnissen Ordnung und Ruhe zu handhaben.

Pflichten des Gefangenwärters, in Hinsicht auf sichere Verwahrung der Gefangenen.

§. 10. Der Gefangenwärter muß den Gefangenen, wie er überbracht wird, genau durchsuchen,

ob

ob er keine Schlüssel, Stricke, Instrumente und Werkzeuge, wodurch er seine Entweichung auf irgend eine Art bewerkstelligen könnte, bei sich führe, und im Vorfindungs-Falle das Verdächtige ihm sogleich abnehmen.

§. 11. Das Gefängniß, welches dem Gefangenen angewiesen wird, muß vorher von dem Gefangenwärter genau durchsucht, und aus solchem Alles entfernt werden, was der Gefangene als Werkzeug seiner Entweichung benützen könnte.

§. 12. Durch öftere unvermuthete Visitationen sowohl bey Tag als Nacht, muß der Gefangenwärter den Gefangenen jede Gelegenheit benehmen, den Plan einer Entweichung anzulegen oder auszuführen. Bey solchen Visitationen soll er besonders die Oefen, Thüren, Fenster, Wände und Böden der Gefängnisse, die Eisen und Schlösser untersuchen, ob hieran keine Verletzung oder irgend eine Spur einer angewandten Gewalt in Beziehung auf Entweichung bemerkbar ist.

§. 13. Findet der Gefangenwärter Vorbereitungen, welche die Entweichung wahrscheinlich darstellen, so hat er sogleich den oder die Gefangenen in andere Gefängnisse von einander abgesondert zu versetzen, und das Criminalgericht von dem Befunde, und der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Die Visitation der Gefängnisse hat der Gefangenwärter jedesmal selbst vorzunehmen, und besonders bey gefährlichen und verwegenen Arre-

stenten durch Beiziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gehilfen zu sichern.

§. 15. Bei solchen Visitationen soll der Gefangenwärter nur die Schlüssel des Gefängnisses, welches er visitirt, bei sich tragen, die Schlüssel der übrigen Gefängnisse aber an einem sichern Orte aufbewahrt haben, damit bei einem allenfallsigen Ueberfalle und seiner Ueberwältigung die Komplotanten nicht in Besitz sämtlicher Schlüssel kommen, und damit andere Gefangene befreyen können.

§. 16. Nimmt der Gefängnißwärter solche Visitationen bei mehreren beisammen verwahrten gefährlichen Verbrechern bewaffnet vor, so soll er nur solcher Waffen sich bedienen, die er gut zu führen weiß, und dabei besorgt seyn, daß nicht etwa der Gefangene sich dieser Waffen selbst bemeistere.

§. 17. Der Gefangenwärter soll aufmerksam seyn, daß er die Gefängnisse jedesmal fest und sicher verschließe.

§. 18. Durch öftere Nachsicht außer den Gefängnissen hat der Gefangenwärter zu verhindern, daß den Gefangenen von außen keine Unterstützung oder Beistand zur Entweichung geleistet werden könne.

§. 19. Wird dem Gefangenen von dem Criminalgerichte gestattet, fremde, nicht in der Gefängniß-Anstalt zubereitete Speisen zu genießen, so hat der Gefangenwärter durch genaue Unter-

su-

suchung dieser Speisen zu verhindern, daß darin dem Gefangenen kein Werkzeug zur Entweichung oder sonst ein nachtheiliger Gegenstand zukomme.

§. 20. Die Gefängnißschlüssel soll der Gefangenwärter wohl verwahren, dieselben nicht leicht aus seinen Händen geben, und nöthigen Falls bloß einem sichern Gehilfen anvertrauen. Im Falle aber der Gefangenwärter auf längere Zeit, z. B. durch Krankheit verhindert werden sollte, sein Amt zu versehen, so wird das Criminalgericht seinen einstweiligen Stellvertretter benennen.

§. 21. Werden dem Gefangenen auf Anordnung des Criminalgerichts Fesseln angelegt, so muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters geschehen.

§. 22. Wenn Gefangene arbeiten, und ihnen hiezu nothwendige Werkzeuge anvertraut werden, so muß der Gefangenwärter durch öftere Nachsicht einem allenfallsigen Mißbrauche solcher Werkzeuge begegnen, und solche nach geendeter Arbeitszeit sorgfältig wieder aufbewahren.

§. 23. Der Feuersgefahr in den Gefängnissen hat der Gefangenwärter durch möglichste Vorsicht vorzubeugen; er soll daher den Gefangenen nicht gestatten, Taback zu rauchen, ihnen kein Licht in das Gefängniß geben, bei seinen Visitationen sich einer sicher verwahrten Laterne bedienen, und im Winter, wenn die Oefen geheizt werden, durch strenge Nachsicht jede Gefahr beseitigen.

Gleiche Vorsicht hat der Gefangenwärter in der Küche und den übrigen Oekonomie-Gebäuden zu beobachten.

§. 24. Bei einer im Gefängnißhause wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hat der Gefangenwärter sogleich das Criminalgericht davon in Kenntniß zu setzen, und mittlerweile unter Beirufung der Polizey und des Militärs alle jene Anstalten zu treffen, welche zur Löschung des Feuers und Sicherung der Gefangenen vor Schaden und Entweichung anwendbar sind.

§. 25. Wird der Gefangene zum Verhör, zur Arbeit oder zum Genuß freyer Luft aus seinem Gefängniß geführt, so muß der Gefangenwärter nach Gestalt der Verwegenheit des Gefangenen veranstalten, daß einige seiner Gehilfen zu Abwendung jeder Entweichungsgefahr in Bereitschaft stehen.

§. 26. Der Gefangenwärter darf Niemand Fremden, ohne Vorwissen des Criminalgerichts, zu dem Gefangenen lassen, selbst in das Gefängnißhaus soll er Niemanden den Eintritt gestatten, der nicht Geschäfte halber hiezu berechtiget ist.

Wird einem Fremden der Eintritt zu einem Gefangenen gestattet, so soll der Gefangenwärter gegenwärtig seyn, und jedes verdächtige Gespräch verhindern.

Hievon ist allein der gerichtlich bestellte, verpflichtete Vertheidiger des Angeschuldigten ausgenommen, als welcher, nach dem Gesetz, sich ohne Beiseyn einer Gerichtsperson mit dem Gefangenen zu unterreden berechtiget ist.

§. 27.

§. 27. Sollte bei Beobachtung aller Vorsichtsregeln dennoch ein Komplott unter den Gefangenen zur Reife kommen, so ist der Gefangenwärter auf das strengste verpflichtet, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Entweichung eines Gefangenen zu verhindern. Einen mit Gewalt versuchten Ausbruch ist der Gefangenwärter, so weit es nöthig, nach allen seinen und seiner Gehilfen Kräften, mit Gewalt zu verhindern berechtiget und verpflichtet.

Hätte der Gefangenwärter bei gehöriger Aufsicht und Sorgfalt das Komplott entdecken oder verhindern können, und hat er es so weit kommen lassen, daß entweder Gewalt hat gebraucht werden müssen, um das Entweichen zu verhindern, oder daß dadurch die Entweichung wirklich veranlaßt worden ist, so hat derselbe in Gemäßheit des Strafgesetzbuches, strenge Bestrafung zu erwarten.

§. 28. Entweicht ein Gefangener, so muß der Gefangenwärter augenblicklich das Criminalgericht davon in Kenntniß setzen, einsweilen aber wegen Verfolgung des Entwichenen die nöthigsten Anstalten treffen.

§. 29. Ueberhaupt hat der Gefangenwärter zu veranstalren, daß immer, sowohl bei Tag als Nacht, eine verhältnißmäßige Anzahl von Gehilfen im Hause anwesend sind, er selbst aber soll sich so selten als möglich aus dem Hause entfernen.

Pflichten des Gefangenwärters bei Behandlung des Gefangenen in Beziehung auf seinen Prozeß.

§. 30. So wie der Gefangene in das Gefangenhaus gebracht wird, hat der Gefangenwärter den-

denselben mit ernster Schonung und ohne Geräusch zu empfangen, denselben einstweilen, bis das Criminalgericht das geeignete Gefängniß bestimmt, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren, und das Criminalgericht von dessen Ankunft sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 31. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen, sobald er eingebracht worden, alle vorfindigen verdächtigen Schriften, Effekten und Gelder abzunehmen, und zu Entdeckung solcher Gegenstände den Gefangenen und dessen Kleidungsstücke genau zu untersuchen.

§. 32. Ueber die Arretirung des Gefangenen und deren Veranlassung, über den Gang der Untersuchung, so wie überhaupt über Alles, was auf den Prozeß des Gefangenen eine Beziehung hat, soll der Gefangenwärter sowohl in, als außer dem Gefangenhause das strengste Stillschweigen beobachten.

§. 33. Dem Gefangenwärter ist streng verboten, sich mit den Gefangenen in irgend ein Gespräch, welches auf seinen Prozeß Beziehung hat, einzulassen.

§. 34. Geschehen an den Gefangenwärter von Fremden, Bekannten oder Verwandten eines Gefangenen Nachfragen über die Verhältnisse oder den Prozeß des Gefangenen, so hat der Gefangenwärter solche Anfragen von sich, und an das Criminalgericht zu weisen.

§. 35. So wie überhaupt der Zutritt eines Fremden zu einem Gefangenen ohne Vorwissen des Criminalgerichts verbothen ist, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur strengen Pflicht gemacht, jede solche Zusammenkunft, wodurch der Gefangene irgend welche, auf seinen Prozeß nachtheiligen Einfluß habende Notizen erhalten könnte, sorgfältigst zu verhindern.

§. 36. Ohne Erlaubniß des Criminalgerichts darf der Gefangenwärter dem Gefangenen keine Schreibmaterialien zulassen; im Falle aber dem Gefangenen zu schreiben gestattet wurde, hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß der Gefangene von dieser Erlaubniß keinen Misbrauch mache, und Alles, was er schreibt, ehe es in fremde Hände kommt, dem Criminalgerichte zur Einsicht vorgelegt werde.

§. 37. Da die Gefangenen einander öfters durch Zeichen, welche sie in ihre Trink- und Eßgeschirre einkrazen, ihr Daseyn und ihre Gesinnungen mittheilen, so hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Geschirre immer genau untersucht, und die bezeichneten außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 38. Verlangt der Gefangene ein Verhör, so hat der Gefangenwärter ohne Aufschub dieses Verlangen dem Criminalgerichte anzuzeigen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen.

§. 39. Der Gefangenwärter hat genau darauf zu sehen, daß die Gefangenen in der Frühe, wenn sie aufstehen, sich waschen und reinigen.

§. 40. Täglich zweimal, und zwar Vor- und Nachmittag, sollen die Gefängnisse geräuchert werden.

§. 41. Die Fenster der Gefängnisse sollen öfters zum Eingang freyer Luft geöffnet werden.

§. 42. Wenigstens einmal des Tages sollen die Nachtkübel gereiniget, und für die gebrauchten jedesmal andere, welche schon länger der freien Luft ausgestellt waren, in die Gefängnisse gesetzt werden.

§. 43. Jede Woche einmal, sollen die Gefängnisse gereiniget werden.

§. 44. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß die Gefangenen immer mit reiner Wäsche und Kleidung versehen sind, auch ihre Bettgeräthschaften immer reinlich erhalten werden.

§. 45. Die Wäsche, Kleidungsstücke und Bett-Furnituren der gesunden Gefangenen sind von jenen der kranken, und besonders der mit erblichen Krankheiten behafteten, abgesondert zu halten.

§. 46. Zur Winterszeit hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefängnisse gehörig erwärmt, und die Oefen in dem Verhältnisse geheizt werden, daß die Gesundheit der Gefangenen darunter leide.

§. 48. Das Wasser soll dem Gefangenen immer rein und frisch verreicht werden.

§ 49. Außer der bewilligten Nahrung hat der Gefangenwärter dem Gefangenen ohne Vorwis-

wissen des Criminalgerichts weder eine Speise noch ein Getränk zuzulassen.

§. 50. Das Brod sollen die Gefangenen in der vorgeschriebenen Quantität gut und schmackhaft erhalten.

§. 51. Durch einen vertrauten Bader soll dem Gefangenen von Zeit zu Zeit der Bart abgenommen werden; bei gefährlichen und verwegenen Gefangenen leidet dieses mit Vorwissen des Criminalgerichts eine Ausnahme.

§. 52. Erkrankt ein Gefangener, so hat der Gefangenwärter sogleich den Arzt beizurufen, bis zu dessen Ankunft aber dem Kranken die erforderliche Hilfe zu leisten.

§. 53. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß der kranke Gefangene genau nach den Vorschriften des Arztes behandelt werde, und die verordnete Arznei ohne Verzögerung erhalte.

§. 54. Gleiche Pflichten liegen dem Gefangenwärter gegen Schwangere ob.

§. 55. Erklärt der Arzt den Zustand des kranken Gefangenen für todtgefährlich, so hat der Gefangenwärter das Criminalgericht sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und einstweilen die nöthige geistliche Hilfe zu veranstalten.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen.

§. 56. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen jede Rede und Handlung gegen Religion

und

und Sitten abzuwehren, und im Wiederholungsfalle das Criminalgericht in Kenntniß zu setzen.

§. 57. So wie Gefangene verschiedenen Geschlechts in abgesonderten Gefängnissen zu verwahren sind, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede Zusammenkunft männlicher und weiblicher Gefangenen zu verhindern, und weder seinen weiblichen Ehehalten, noch seiner Frau oder Töchtern den Eintritt in männliche Gefängnisse zu gestatten.

§. 58. Die Gefangenen sollen angehalten werden, ihre Morgen- und Abendgebethe zu den bestimmten Zeiten zu verrichten.

§. 59. Verlangt ein Gefangener einen Geistlichen, so hat der Gefangenwärter dieses Verlangen dem Criminalgerichte zu eröffnen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen.

§. 60. Der Gefangenwärter hat jeden Tumult in den Gefängnissen, Zanken und Raufen unter den Gefangenen, das Zurufen und Zusammenklopfen von einem Gefängniß in das andere, das Rufen der Gefangenen auf die Straße hinaus, lärmendes Singen und überhaupt jede Handlung, welche Unruhe verursacht, strenge abzuwehren, und den Ruhestörer in dem Wiederholungsfalle dem Criminalgerichte anzuzeigen.

§. 61. Muthwilliges Verderben der Gefängniß-Geräthschaften, der Arbeits-Werkzeuge, des Eß- und Trinkgeschirrs, der Wasch- und Kleidungsstücke hat der Gefangenwärter strenge abzuwehren, und immer zu sorgen, daß Alles im guten brauchbaren Zustande erhalten werde.

§. 62. Dem Gefangenwärter wird zur strengen Pflicht gemacht, so wie er die Gefangenen zu einem höflichen und folgsamen Betragen anhalten soll, auch seiner Seits die Gefangenen schonend, jedoch mit dem erforderlichen Ernste zu behandeln.

§. 63. Eigenmächtige Gewalt des Gefangenwärters, soferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, unterliegt strenger Ahndung.

II. Für die Gehilfen.

§. 1. Der Gehilfe soll sich in seinen Dienst-Verrichtungen treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, jeden Schaden abwenden, und im Entdeckungs-Falle davon ungesäumt dem Gefangenwärter, oder in dessen Abwesenheit dem Criminalgerichte unmittelbar Rapport erstatten; er soll sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn.

§. 2. Den ihm unmittelbar von dem Criminalgerichte oder von dem Gefangenwärter ertheilten Befehlen und Aufträgen hat er gehorsam genau, und unverzüglich nachzukommen.

§. 3. Außer in Dienstgeschäften und mit Vorwissen des Gefangenwärters hat er sich niemal von dem Gefangenhause zu entfernen.

§. 4. Er soll streng verschwiegen seyn, und sich mit den Gefangenen weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch über ihren Un-

tersuchungs-Prozeß mit ihnen reden, ihnen auch nichts eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch gleiches Geheimniß gegen Jeden, dem es nicht zu wissen gebührt, beobachten.

§. 5. Er darf auch nicht gestatten, daß fremde Personen, denen es nicht zukommt, sich mit den Gefangenen auf einige Weise zu unterreden.

§. 6. Die seiner Aufsicht mit anvertrauten Gefangenen soll er bestmöglichst verwahren, und dasjenige, was ihm über deren Verwahrung anbefohlen wird, genau ausführen.

§. 7. Er soll den Gefangenen mit Schonung, aber doch mit dem gehörigen Ernste begegnen.

§. 8. Wenn er Geschäfte halber die Gefängnisse betritt, so soll er solche beim Verlassen wieder sorgfältigst schließen.

§. 9. Er soll für Reinlichkeit, frische Luft, Ordnung und Ruhe in den Gefängnissen mit besorgt seyn.

§. 10. Er soll keinem Gefangenen Feuer und Licht zulassen, oder Taback zu rauchen gestatten, auch selbst sich des Tabackrauchens, wenn er ein Gefängniß betritt, enthalten, überhaupt jede Feuers-Gefahr zu vermeiden, sich möglichst angelegen seyn lassen.

§. 11. Er darf keinem Gefangenen Speise oder Getränk verreichen, wovon der Gefangenwärter nichts weiß.

§. 12. Er darf den Gefangenen keine Schreibmaterialien oder Gegenstände, welche sie als solche miß-

mißbrauchen könnten, in die Hände geben, und wenn einem Gefangenen das Schreiben erlaubt wird, soll er darauf achten, daß das Geschriebene jedesmal dem Gefangenwärter und durch diesen dem Criminalgerichte zugestellt werde.

§. 13. Wenn er bemerkt, daß Gefangene durch Rufen, Klopfen, oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder solches von Fremden oder von außen geschieht, so hat er solches abzuwehren, und den Gefangenwärter davon in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Wenn ihm die Schlüssel zu den Gefängnissen anvertraut werden, so soll er solche sorgfältigst verwahren, und nach gemachtem Gebrauche sogleich dem Gefangenwärter wieder einhändigen.

§. 15. Er darf von den Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch von solchen etwas erkaufen, eben so wenig darf er an sie etwas verkaufen, oder ihnen Geld lehnen.

§. 16. Eigenmächtige Gewalt an den Gefangenen, so ferne dieselbe nicht zu Abwendnng augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, ist so wie dem Gefangenwärter eben so den Gehilfen strenge verboten; hat der Gehilfe gegen irgend einen Gefangenen irgend eine Beschwerde, so hat er solche dem Gefangenwärter vorzutragen.

§. 17. Die ihm zur Wart und Pflege anvertrauten kranken Gefangenen soll er vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig behandeln, und darauf sehen, daß sie sich genau nach den ärztlichen Vorschriften halten.

§. 18. Er soll sich alles Unterschleifs in Ansetzung der den Gefangenen zu verreichenden Kost, oder anderer ihm anvertrauten zur Oekonomie-Verwaltung gehörigen Gegenstände enthalten; endlich hat er

§. 19. Alles dasjenige, was umständlicher dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht ist, und was außer dem hier Vorgeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringt, oder ihm von dem Gefangenwärter noch besonders anbefohlen wird, treu, willig und ohne Widerrede auszurichen.

Formular. (Zu §. 4. Seite 254.)

Nummer des gegenwärtigen Manuals	Nummer des vorigen Manuals	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen	Person-Beschreibung des Gefangenen	Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.	Nummer des Aufbewahrungs-Gefängnisses.	Tage, an welchem der Gefangene zum Verhör geführt wurde.	Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft u. dessen erhaltene Disziplinarstrafen	Tag und Art wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse entlassen wurde.	Bemerkungen.

IV. Instruktion über die Criminalkosten.

A. Tarif.

I. Arretirung und Lieferung der Verbrecher.

1.) Tagesgelder der Gerichts-Diener.

a. Wenn die Criminal-Kosten aus dem Aerar bestritten werden, so passirt dem Eisen-Gerichts-Diener und dessen Knechten, weil sie auf fixe Besoldungen gesetzt sind, und der Eisen-Gerichts-Diener überdieß ein Pferd-Geld bezieht. — fl. — kr. — pf.

b. Werden aber, nach richterlicher Erkenntniß die Criminal-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthie wirklich bezahlt, so passiren

1. dem Gerichts-Diener täglich
1 fl. — kr. — pf.

2. dem Gerichts-Dieners-Knecht täglich
— fl. 40 kr. — pf.

Im Falle ein sehr gefährlicher und widersetzlicher Verbrecher von den Gerichts-Dienern mit Leib- und Lebens-Gefahr gefangen genommen wird: so soll denselben auf ein motivirtes Gutachten der einschlägigen Justiz-Stelle eine angemessene besondere Gratifikation angewiesen werden.

2. Verpflegung der Delinquenten während der Lieferung:

a. Für eine erwachsene Person passiren dem Gerichts-Diener täglich zur Verpflegung
— fl. 24. kr. — pf.

b. Für

b. Für ein Kind unter 15 Jahren
— fl. 15 kr. — pf.

3. Fuhrlöhner:
Sollte ein Delinquent aus besondern Ursachen zu Füße zu gehen außer Stand seyn, oder wegen seiner besondern Gefährlichkeit auf einen Wagen geschmiedet werden müssen, so passirt für eine oder zwey Personen nur ein einspänniger Karren, wofür ab jeder Meile bezahlt werden — fl. 15 kr. — pf.
Sind es mehrere Personen, so darf für 3 oder 4 derselben zusammen ein zweyspänniger Wagen genommen, und dafür bezahlt werden, ab jeder Meile — fl. 30 kr. — pf. wobey, wie bisher, 2 Ochsen für ein Pferd gerechnet werden.

II. Verpflegung der Gefangenen in der Frohnfeste.

1. Kost. *)
a. Sind die Gefangenen in guten Gesundheits-Umständen, so passiren für die gemeine Kost des Tages, und zwar
1. für eine erwachsene Person
— fl. 12 kr. — pf.
2. für ein Kind unter 15 Jahren
— fl. 8 kr. — pf.
Treten besondere persönliche Umstände in Rücksicht des Ranges und Standes des Delinquenten, oder besondere örtliche Verhältnisse in Rücksicht des Preises der Lebensmittel ein, so unter-

*) Taxe wegen Fleisch und Brod siehe auch ob. S. 141.

liegen diese Bestimmungen einer angemessenen Modifikation auf die berichtlichen Gutachten der einschlägigen Justiz-Stelle. *)

b. Wird bey Krankheits-Zufällen der Gefangenen eine bessere Kost für selbe auf ärztliche Anordnung nothwendig, so passiren unter der so eben gemachten Bemerkung

1. für eine erwachsene Person täglich
— fl. 20 kr. — pf.

2. für ein Kind unter 15 Jahren
— fl. 12 kr. — pf.

c. Wenn nach richterlicher Erkenntniß die geringe Beköstigung mit Brod und Wasser eintritt, so dürfen angerechnet werden

1. für eine erwachsene Person
— fl. 6 kr. — pf.

2. für ein Kind unter 12. Jahren
— fl. 4 kr. — pf.

2. Wäsche.

Für die Reinigung der Wäsche einer gefangen sitzenden erwachsenen Person, so wie eines Kindes, dürfen von dem Eisen-Gerichts-Diener wöchentlich angerechnet werden
— fl. 3 kr. — pf.

3. Fournituren.

Wegen Beischaffung der nöthigen Fournituren in die Eisenfrohnfesten müssen, so oft das Bedürfniß eintritt, eigene berichtliche Anschläge um

---

*) (26. Aug. 1816.) für das Rasiren armer unvermögender Gefangenen, so oft dasselbe mit Vorwissen des Criminal-Richters vorschriftmäßig geschehen darf, kann jedesmal 1 Kreutzer, und für das Haarabschneiden 2 Kreutzer dem K. Aerar verrechnet werden.

um Ratifikation und Zahlungs-Anweisung eingesendet werden.

III. Beheizung und Beleuchtung der Frohnfeste.

1. Die Beheizung hat nur vom 29. September bis 24. April, beides einschlüssig, statt.

In diesen Herbst- und Winter-Tagen passiren dem Eisen-Gerichts-Diener

a. für Beheizung der Keuchen ab jeder gefangen sitzenden Person täglich — fl. 4 kr. — pf.

b. Für Beheizung des Examinir-Zimmers, wo ein besonderes vorhanden ist, für jede inner dem bemeldten Zeitraume vorgenommen werdende Konstituirung eines Delinquenten — fl. 6 kr. — pf.

wobei wegen allenfallsigen Personal- oder Orts-Verhältnissen die nemliche Bemerkung eintritt, welche hievon bei II. a. 1. gemacht worden ist.

2. Die Beleuchtung tritt nur bey besonderer Erforderniß ein, und zwar

a. der Keuche, wenn für einen kranken Gefangenen ein eigener Wächter auf Anordnung des Arztes, oder bey einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die letzten 3 Tage bestellt werden muß, in welchem Falle für eine Nacht in den Frühlings- und Sommer-Monaten — fl. 3 kr. — kr.
in den Herbst- und Winter-Monaten aber — fl. 4 kr. — pf.
von dem Eisengerichts-Diener angerechnet werden dürfen.

b. des Verhör-Zimmers, wenn in dringenden Fällen auch Stunden der Nacht zur Konstituirung der Gefangenen verwendet werden müssen; wo sodann dem Gerichtsdiener für jede Nachtstunde, in welcher das bemeldte Zimmer beleuchtet werden muß, passiren

— fl. 2 kr. — pf.

IV. Criminal-Verhör.

1. Für die Instruirung des Prozesses gebühren dem Gerichtspersonale, da es fix besoldet ist, nichts. Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Prozessirten bestritten werden, so ist für das Aerar neben den aus den Criminal-Prozeß-Akten nach der Civil-Taxordnung in Partheisachen zu berechnenden Gebühren auch noch eine besondere Sitzgebühr von täglichen 8 kr. in Ansatz zu bringen.
2. Rücksichtlich der den Gezeugen in Criminal-Prozessen gebührenden Entschädigung für Zeitversäumniß und für die Reisekosten, verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Vornahme gerichtlicher Besichtigung. *)

1. Gebühren für das Gerichts-Personal; Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Criminalfäl-

*) Wegen Diäten siehe auch oben Seite 160. Zur Erleichterung der Revision der Criminalkosten ist wegen dem Ansatze der Commisions-Diäten das Meilen-Maaß, wie weit der Ort des Augenscheins oder des dort vorgenommenen Geschäftes von dem Sitze des Landgerichts entfernt ist, beyzusetzen.

fällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemelder Ort und Stelle über eine halbe Stunde vom Sitze des Gerichts entfernt ist, passiren

A. wenn die Criminalkosten aus dem Aerar bestritten werden

a. dem Landrichter, welcher die Pferdrationen bezieht, — fl. — kr. — pf.

b. dem Landgerichts-Assessor, wenn derselbe statt des Landrichters reiset, täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

c. dem Landgerichts-Aktuar, wenn derselbe dem Landrichter oder Landgerichts-Assessor aktuirt, ebenfalls täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

d. dem Eisengerichtsdiener oder dessen Knecht — fl. — kr. — pf.

B. wenn aber, nach richterlicher Erkanntniß, die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey bestritten worden:

a. dem Landrichter täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 6 fl. — kr. — pf.

b. dem Assessor, ebenfalls mit Einschluß des Pferdgeldes 5 fl. — kr. — pf.

c. dem Aktuar desgleichen 5 fl. — kr. — pf.

d dem Eisengerichtsdiener 1 fl. — kr. — pf.

e. dessen Knecht — fl. 40 kr. — pf.

Im Orte des Gerichtssizes selbst passirt nichts.

2. Gebühren für die Aerzte und Wundärzte.

A. Wenn zu solch einer gerichtlichen Herstellung des Thatbestandes in Criminalfällen, ein ärztliches Personal beygezogen werden, und dasselbe

selbe über eine halbe Stunde von seinem Wohnorte reisen muß:

so passiren

1. wenn die Kosten aus dem Aerar bestritten werden:
   a. dem besoldeten Landgerichts-Arzte — fl. — kr. — pf.
   b. dem Chirurg mit Einschluß des Pferdegeldes und aller sonstigen Gebühren für Sezirung des Kadavers ꝛc. täglich 3 fl. — kr. — pf.
   c. dessen Gesellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle, und wenn nicht ohnehin schon zwey Chirurgen gegenwärtig sind, beygezogen werden darf, täglich 1 fl. — kr. — pf.
2. Wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey vergütet werden:
   a. dem Landgerichts-Arzte täglich mit Einschluß Pferdegeldes 5 fl. — kr. — pf.
   b. dem Chirurgen, wie oben 3 fl. — kr. — pf.
   c. und eben so dem Gesellen desselben 1 fl. — kr. — pf.

B. Ist aber das Visum Repertum, die Wundbeschau oder Hebärztliche Uutersuchung im Wohnorte dieses ärztlichen Personals vorzunehmen; so passiren, es mögen die Kosten aus dem Aerar oder von einer Parthey bestritten werden;
   a. dem Landgerichtsarzte — fl. — kr. — pf.
   b. dem Chirurg 1 fl. 30 kr. — pf.
   c. dessen Gesellen, wenn einer nothwendig ist — fl. 30 kr. — pf.

6. Im

3. Im Falle an einer tödtlich mißhandelten unvermögenden Person eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß: so ist die Besorgung der Kur dem nächstgelegenen Wundarzte zu übertragen, welcher sodann nach vollendeter Kur seinen Deserviten-Conto zu übergeben hat.

Dieser Conto ist von dem Gerichts-Arzte zu prüfen, nöthigen Falles zu moderiren, und sodann von ihm kontrasignirter dem Gerichte zu übergeben, welches sofort mit Einsendung des bemeldten Conto um Ratifikation auf die nämliche Weise wie rücksichtlich der übrigen Criminalkosten, verfährt.

VI. Aerztliche Hülfe für kranke Delinquenten und für Gebährende im Gefängniß.

1. Der Gerichtsarzt, welcher aus dem Aerar eine fixe Besoldung bezieht, hat für den Besuch kranker Delinquenten in so ferne die Criminal-Kosten aus dem Aerar bestritten werden, nichts mehr zu fodern.

Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey bezahlt werden, darf der Gerichts-Arzt seinen Deserviten-Conto dem Criminalgerichte übergeben, welches denselben zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren, übrigens aber wie die übrigen derley Criminalkosten zu behandeln hat.

2. Der Wund-Arzt hat, wenn er bey Kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deserviten-Conto zu übergeben, welcher von dem Gerichts-

Arz-

Arzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren ist.

3. Wenn eine Hebamme in die Eisenfrohnfeste geholt wird, zu untersuchen, ob die Delinquentinn sich schwanger befinde, sollen der Hebamme bezahlt werden — fl. 30 kr. — pf.

Wenn die Delinquentinn in der Eisenfrohnfeste Kindsmutter wird, gebühren der Hebamme, welche ihr beystehet, 1 fl. 12 kr. — pf.

Sollten wiederholte Besuche von Seite der Hebamme nöthig seyn: so passirt für jeden Besuch — fl. 12 kr. — pf.

4. Wenn bey kranken Delinquenten eine besondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes erforderlich seyn sollte, so passiren für einen Krankenwärter oder eine Krankenwärterinn auf Tag und Nacht — fl. 36 kr. — pf.

5. Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamenten für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung abliefert, hat ebenfalls spezifizirte Conti, welche mit den ärztlichen Rezepten belegt seyn müssen, zu übergeben.

Diese Conti sind, bevor sie von dem Criminalgerichte mit dem ganzen Verzeichnisse der erloffenen Kosten um Ratifikation eingesendet werden, jedesmal von dem Gerichts-Arzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren.

VII. Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher.

1. Hinrichtung.

Wenn ein Delinquent zur öffentlichen Hinrichtung verurtheilt und das Urtheil auch wirklich vollzogen wird, so passiren

a. dem

a. dem Gerichtspersonal für ihre dabey vorkommende Geschäfte — fl. — kr. — pf.
b. dem Scharfrichter passiren, wenn er zur Hinrichtung zu reisen hat, mit Einschluß des Gefährtgeldes täglich 5. fl. — kr. — pf.
c. dem Abdecker für seine Verrichtungen überhaupts mit Einschluß des Wagens oder Karrens 3 fl. — kr. — pf.

2. Beerdigung.

Für die Beerdigung eines Hingerichteten oder in der Eisenfrohnfeste verstorbenen Delinquentens passiren:

a. dem Priester 1 fl. — kr. — pf.
b. dem Küster — fl. 24 kr. — pf.
c dem Todtengräber — fl. 40 kr. — pf.
d. für die Truche oder Leinewand — fl. 40 kr. — pf.
e. den Todtenträgern für einen im Gefängniß Gestorbenen, jedem — fl. 12 kr. — pf.

VIII. Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrecher.

1. Gebühren des Gerichtspersonals.

Bey allgemeinen Streifen nach Verbrecher, welche nur in wichtigen Fällen, oder auf eine besondere allerhöchste Anbefehlung vorzunehmen sind, passiren

a. dem Landrichter — fl. — kr. — pf.
b. den Assessoren und dem Aktuar, wenn selbe dabey erforderlich sind, jedem täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.
c. einem Schreiber 2 fl. — kr. — pf.
d. den Gerichtsdienern und dessen Knechten — fl. — kr. — pf.

2. Ge-

2. Gebühren des Forstpersonals

Wenn nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1808. die Beiziehung des untern Forstpersonals zu solchen allgemeinen Streifen erforderlich ist, so gebühren

a. einem Forstwarte täglich 1 fl. — kr. — pf.

b. einem Forstgehülfen täglich — fl. 45 kr. — pf.

IX. Postporto und Boten-Gebühren in Criminal-Gegenständen.

1. Postporto.

Trägt das Aerar die Criminal-Kosten, so laufen die ämtlichen Expeditionen, welche der Post aufgegeben worden, ohnehin als H. D. S. portofrey;

müssen aber die Criminal-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey bezahlt werden, so müssen auch die Postporti in Ansatz kommen;

weswegen sodann jedesmal zum Behufe der Anfertigung der Criminal-Kostens-Rechnung mit dem betreffenden Haupt-Postamte zu korrespondiren, und der Conto über die Postporto-Gebühren abzuverlangen ist.

2. Gebühren der eigenen Bothen. *)

Kommen Expeditionen durch eigene Bothen zu versenden, so passiren dem Bothen

a. wenn

---

*) (22. May 1810.) Den besonders abgeordneten Bothen in Criminal-Angelegenheiten wird eine Gebühr von 20 Kreuzer per Meile vergütet. Bei den Ansätzen der Bothengebühren ist auch das richtige Meilenmaaß jedesmal beyzusetzen.

a. wenn die Kosten dem Aerar aufgerechnet werden müssen, inner dem Gerichts-Bezirke nichts, weil inner demselben die Eisengerichts-Diener derley Bothengänge durch ihre Knechte ohne einer besondern Aufrechnung besorgen müssen; außer dem Gerichts-Bezirke aber die ordinäre Bothen-Gebühr;

b. werden dagegen die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet, so darf für jede Meile um 2 kr. mehr angerechnet werden, als die ordinäre, d. i. die für das Aerar regulirtee Bothen-Gebühr beträgt.

B. Art der Verrechnung.

Das Stadt- oder Landgericht, bey welchem der Delinquent sein End-Urtheil erhalten hat, oder inner dessen Bezirk eine Untersuchung vorgenommen worden ist, ohne daß man einen Verbrecher einbekam, hat das Verzeichniß über sämtliche auf diese Criminal-Untersuchung erlaufene Kosten anzufertigen, weßwegen sich alle übrige Gerichte und Aemter, bey welchen durch die nämliche Untersuchung Unkosten veranlaßt wurden, an dasjenige Gericht zu wenden haben, welchem die Anfertigung des Haupt-Verzeichnisses und die Sammlung aller dahin gehörigen Data und Conti obliegt; indem eine fragmentarische Aufrechnung solcher Kosten, welche durch einen und den nämlichen Delinquenten wegen einer und der nämlichen Untersuchung erlaufen sind, bey verschiedenen Gerichten und Aemtern nicht mehr statt haben darf, weil, wenn die Kosten das Aerar bezahlt, sehr leicht doppelte Aufrechnung einer und der nämliche

Po-

Posten geschehen könnte; und, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet werden müssen, eine Sammlung und Zusammenstellung dieser Kosten von selbst nothwendig ist.

Sobald also die Untersuchung geendiget, das Urtheil erfolgt und exequirt ist, hat das betreffende Gericht das Unkosten-Verzeichniß anzufertigen, und hiezu alle einschlägige Conti zu sammeln.

Es übersendet die Spezifikation sammt Conti und den Untersuchungs-Akt an die Kreis-Finanz-Direktion.

Dort wird die Unkosten-Berechnung einer strengen Prüfung unterworfen, und wenn dieselbe richtig befunden, oder nöthigen Falls rektifikirt worden ist: so spricht die Kreis-Finanz-Direktion die Ratifikation aus. Fallen die Kosten dem Aerar zur Last, so sendet die Finanz-Direktion den Untersuchungs-Akt dem Gerichte; die ratifizirte Spezifikation mit dem Conti aber, dem betreffenden Rent-Amte mit der Anweisung zur alsbaldigen Bezahlung der ratifizirten Unkosten zu.

Das Rent-Amt bezahlt sodann die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche und mit dem betreffenden Stempel versehene Bescheinigungen aus, und verrechnet das Ganze nach den bereits bestehenden Vorschriften.

Müssen aber die Unkosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey (z. B. eines Todgefundenen) bezahlt werden: so sendet die Finanz-Direktion den Akt und das ratifizirte Verzeichniß sammt Conti dem Gerichte zurück.

Dasselbe besorgt die Erhebung und Beitreibung der erforderlichen Summe aus dem hiezu kon-

kondemnirten Vermögen, und bezahlt sofort die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche mit dem erforderlichen Stempel versehene Bescheinigungen, und sendet, wenn alles berichtiget ist, das Verzeichniß sammt Quittungen an die Finanz-Direktion zum Beweise der gepflogenen Richtigkeit.

Wenn nach dem Ausspruche des kompetenten Ober-Gerichts die Bezahlung der Kosten zwischen dem Aerar und dem Vermögen des Delinquenten, oder welch immer für einer Parthey getheilt werden muß, so hat das bemeldte Ober-Gericht jedesmal zugleich zu bestimmen, nicht welche Tantieme vom Ganzen, sondern namentlich welche Posten, z. B. die Kosten der Arretirung, der Verpflegung ꝛc. das Aerar, und welche Posten aus dem Vermögen des Delinquenten zu bezahlen sind, damit eine bestimmte Berechnung und Verrechnung dieser Kosten bey dem Rent-Amte und bey dem Landgerichte Statt haben könne.

In dem Falle, daß die Finanz-Direktion bey Vornahme der Prüfung von Criminal-Unkosten-Verzeichnissen wahrnehmen sollte, daß die Kosten durch eine Nachläßigkeit der Justiz-Stellen und Aemter in Beförderung des Untersuchungs-Geschäfts wesentlich vermehrt worden sind; so hat dieselbe hierüber sogleich Bericht samt Anlage der Akten zur allerhöchsten Stelle zu erstatten, damit das weitere Erforderliche verfügt werden möge.

V. Instruktion wegen Vorschüssen der Criminalkosten und der Abrechnung mit den Rentämtern.

(5. Novb. 1818.) Da bey der über Hand genommenen großen Anzahl der Gefangenen, welche in den Gefängnissen der Land- und Stadtgerichte untergebracht werden müssen, den Gerichtsdienern nicht mehr zugemuthet werden kann, die auf Verpflegung für selbe erlaufenden Kosten bis zur erfolgenden Aburtheilung jedes einzelnen Angeschuldeten und zur Revision und Feststellung des Betrags vorzuschießen, übrigens bey den bisher ausnahmsweise geleisteten Vorschüssen willkürlich verfahren worden ist, und ihre Behandlung und Verrechnung manche Differenzen veranlaßt hat, so finden sich Seine königl. Majestät nach Vernehmung des königl. obersten Rechnungs-Hofes bewogen zur Beseitigung der bisher von den Gerichtsdienern erhobenen Klagen und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1.) die allgemeinen Rentämter sind verpflichtet, den Stadt- und Landgerichten die erforderlichen Vorschüsse zur Bestreitung der Criminalgerichts-Kosten ohne spezielle Dekretur der Kreis-Finanz-Stellen jeder Zeit und augenblicklich zu leisten;

2.) zu diesem Ende haben die Stadt- und Landgerichte nach Verhältniß der jederzeit bestehenden Arrestanten entweder alle Wochen, oder alle vierzehn Tage, oder auch bey minderm Bedarfe alle ein oder zwey Monate von dem Ge-

Gerichtsdiener ein offizielles Verzeichniß abzuverlangen, dasselbe auf den Grund der Akten zu prüfen und zu kontrasigniren, und dann nebst einem auf den Betrag lautenden, vom dem Gerichtsvorstande auszustellenden Haftschein an das einschlägige Rentamt zu übergeben, welches dagegen den verlangten Vorschuß an den Gerichtsvorstand ausbezahlt:

3.) Die Rentämter müssen über diese Criminal-Kosten-Vorschüsse ein besonderes Abrechnungsbuch führen, worin auf der einen Seite die im Laufe des Jahres geleisteten Vorschüsse als Schuldigkeit der Gerichtsbehörde, und was letztere hierin durch die höheren Orts genehmigten, den Rentämtern zur ausgäblichen Verrechnung angewiesenen Criminalkosten-Spezifikationen, oder auch mittels baarer Rückerstattung ersetzt, als Gutmachung anzuführen sind.

4.) Damit aber auch die Kreis-Finanz-Stelle von dem Betrage der geleisteten rentämtlichen Vorschüsse in steter Kenntniß und Uebersicht erhalten wird, haben die Rentämter dieselben in ihren monatlichen Anzeigen über die effektiven Einnahmen und Ausgaben besonders und genau auszusetzen.

5.) die königlichen Stadt- und Langerichte dürfen die auf Criminalkosten erhaltenen Vorschüsse schlechterdings zu keinem andern als diesem Zwecke verwenden; werden mit solchen Gefährden getrieben, so versteht es sich von selbst, daß nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches rücksichtlich der Veruntreuung anvertrauter Amtsgelder verfahren wird; geschieht die Verwendung zu erlaubten, aber doch andern Zwecken,

so

so tritt das erstemal eine Geldbuße von zwanzig Thalern als Disziplinar-Strafe ein, welche im Wiederholungsfall um das Doppelte zu erhöhen ist.

6.) Um sich aber auch von dieser richtigen Verwendung die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können, sollen die Stadt- und Landgerichte über die erhaltenen Criminalkosten und deren Verwendung ein gesondertes Einnahms- und Ausgabs-Journal führen, welches in den Einnahmen mit dem obenerwähnten Abrechnungsbuche der Rentämter genau übereinstimmen, rücksichtlich der Ausgaben aber theils mit den Haftscheinen oder Kosten Spezifikationen der Gerichtsdiener oder der Quittungen anderer derley Criminalkosten betreffenden Empfänger belegt seyn muß.

Sollte dann bey der Revision eines Criminalkosten-Verzeichnisses irgend ein Abstrich an bereits geleisteten Ausgaben geschehen, so ist der Betrag respective Rückersatz in dem Journal wieder zu vereinnahmen, so wie eine durch die Revision höher gestellte Ausgabe nur der Betrag nachträglich zu verausgaben.

7.) Neben diesem Journal hat jedes königl. Stadt- oder Landgericht über sämtliche Criminal-Inquisiten ein spezielles Kontobuch zu führen, in welchem jeder Verhaftete ein oder zwey, oder auch mehrere Blätter erhält, und unter dessen Namen hienach alle und jede auf dessen Prozessirung erlaufende Kosten speziell, und gerade so eingetragen werden, wie sie in der einst mit dem betreffenden Criminalakt zu übergebenden Kosten-Spezifikationen aus diesem Kontobuch her-

herausgeschrieben und mit den Zahlungsbescheinigungen belegt. Es vertritt demnach dieses Contobuch in Hinsicht auf die Ausgaben die Hauptrechnung über die Criminalkosten-Vorschüsse, und muß am Ende des Jahres mit seiner Hauptsumme mit den Ausgaben des vorerwähnten Journals, jedoch mit Ausnahme der von dem Gerichtsdiener noch nicht von sich gerechneten Vorschüsse quadriren.

8.) Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte sind verantwortlich, daß sie dem Gerichtsdiener aus den von den Rentämtern erhaltenen Criminalkosten-Vorschüssen niemals mehr als das wöchentliche oder vierzehntägige, oder monatliche Guthaben verabfolgen lassen, und sie haben im Uebertrettungsfalle jeden dem Aerar hieraus entstehenden Schaden primitiv und aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

9.) Es liegt den Land- und Stadtgerichten besonders zur Pflicht, jeden Criminalakt längstens drey Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichts-Erkenntnisses mit der Criminalkosten-Spezifikation an die einschlägige Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Kosten einzusenden; im Uebertrettungsfalle sollen die Gerichtsvorstände jedesmal mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet werden.

10.) Mit Schluß jedes Jahres soll zwischen den Land- und Stadtgerichten und Rentämtern auf den Grund des gerichtlichen Einnahms- und Ausgabs-Journals, und des rentämtlichen Abrechnunsbuches über die im Laufe des Jahres von den Rentämtern geleisteten und von den

Gerichtsbehörden verwendeten und durch genehmigte, dann zur Ausgabsverrechnung eingewiesene Kosten-Spezifikationen, gutgemachten Criminalkosten-Vorschüsse jedesmal förmliche Abrechnung gepflogen, zu dem Ende in das Journal und Abrechnungsbuch des nächsten Rechnungsjahres übergetragen werden.

11.) Von den Königl. Kreis-Regierungen soll durch die abzuordnenden Amtsvisitations-Commissarien auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften ein streng wachsames Augenmerk gehalten, und hiebei das Abrechnungsbuch der Rentämter mit dem Vorschuß-Einnahms- und Ausgabs-Journal und Kontobuch der Gerichtsbehörde sorgfältig verglichen werden.

12.) Rücksichtlich der Verrechnungspflege der Criminalgerichtskosten durch die Rentämter, der genauen Führung besonderer Vormerkungsbücher über die von den Verurtheilten, aus eigenen Mitteln zu restituirenden Kosten, dann der wegen diesen Ersätzen von den Aemtern und Kassen zu treffenden Einschreitungen, sollen übrigens die Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte vom 24. Febr. 1815 und 17. Juli 1815 so weit erstere nicht durch letztere aufgehoben sind, ferneres eingehalten werden.

Formular des Vormerkungsbuches bei den Königl. Rentämtern.

Num. Curr.	Vortrag.	Betrag der vorgemeldten						Berichtigung				Bemerkungen.
								wurden				
		Criminalgerichts-Taxen		Criminal-Kosten		Summa		in Baarem aus dem Vermögen erholt		niedergeschlagen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Register.

Die Zahl bezeichnet die Seite.

A.

Seite

Abkürzungen der Untersuchungen 151.
Ablieferung der Verurtheilten in die Straforte 219.
Abrechnung der Vorschüsse an Criminal-Kosten mit den Rentämtern 286.
Abschiedsschläge 23.
Abschriften der Straferkenntnisse siehe Bittschriften um Begnadigung.
Abstimmung über die Urtheilsfragen 184.
Abwesende Verbrecher 231.
— — die eines Vergehens angeschuldigt sind 236.
Accessisten, Vertheidigung der Inquisiten 157.
Adel, Verlust desselben bey Verurtheilung in eine Criminalstrafe 25.
Advokaten deren Vertheidigung der Inquisiten 156.
— — dürfen wegen Uebernahme der Vertheidigungen nicht erst beeidiget werden 162.
Akten Aushändigung derselben 171.
Amtsbehörden wegen Generaluntersuchungen gegen Landgerichts- oder Stadtgerichts-Assessoren 233.
Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte, hiebei kann die thätige Reue nicht statt finden 64.
Anfragen der Untergerichte 122.
Angeber eines Wilddiebs und dessen Belohnung 77.
Anstifter bey Raub 84.

An=

Seite

Anwendung des neuen Strafgesetzbuches und wo dieses vor dem ältern statt findet 4.
Anzeigberichte der Commissarien von Zucht- und Strafarbeitshäusern 19. 22.
Anzeigen unter Beziehung auf den Diensteid 173.
— — wegen Amts-Vergehen oder Verbrechen 234.
Appellation und Revision 201.
Armenkassen, die ihnen zufließende Geldstrafen 99.
Arrest des Inkulpaten nach Verkündung des Erkenntnisses 207.
Aschaffenburg Fürstenthum, Einführung des neuen Strafgesetzbuches 3.
Atzungsgebühren für die Inquisiten 141.
Aufbringgebühren 146.
Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses 208.
— — der Hauptuntersuchungen 235.
Augenschein Zuziehung der Sachverständigen zu demselben 148.
— — Vernehmungen hiebey 177.
Ausfertigung der Erkenntnisse 111.
— — der Straferkenntnisse 211.
Aushändigung von Untersuchungs-Akten 171.
Ausländer, Auslieferung derselben 134.
— — ob und wann gegen diese Festungsstrafe eintretten kann 24.
Ausländische Behörden, Requisition an dieselben wegen Auslieferung eines baierischen Unterthanen 138.
Auslieferung von Untersuchungs-Akten 137.
— — eines baierischen Unterthanens von ausländischen Behörden 139.
Ausstellung bey der Kettenstrafe wie sie zu vollziehen ist 17.
— — bey der Zuchthausstrafe 17.

B.

Beeidigter, der sich durch unrichtige Angabe der Zeugschaft zu entziehen sucht 91.

Beer-

Seite

Beerdigung des Hingerichteten 218.
Begnadigung Unwürdigkeit hiezu 19.
— — der Sträflinge 19. 22. 23.
— — der Civilsträflinge findet nicht statt 27.
Begnadigungs-Anträge wegen Strafmilderung 30.
— — Berichte 22.
— — Termine 21.
Begünstiger Strafe desselben 12.
— — gewerbmäßiger 30.
— — erschwerende Umstände, wie sie ihnen zuzurechnen sind 41.
— — der widerspenstigen Conscribirten 129.
Begünstigung wegen Desertion 29.
Bekanntmachung öffentliche durch den Druck 166.
— — der Erkenntnisse gegen flüchtige Verbrecher 231.
Belehrung der Rechtsmittel bey Publikation des Urtheils 206.
Belohnung des Angebers eines Wilddiebs 77.
— — für Anzeigung und Aufbringung von Verbrechen 146. 154.
Berichte siehe Anzeig-Berichte.
Beschwerende Umstände beym Wilddiebstahl 73.
Bestechung 94.
Betragen der Sträflinge, Anzeigen hierüber wegen Begnadigungsanträgen 22.
Betrug durch fälschliches Sammeln für Verunglückte 89.
Bettler die sich eines Vergehens schuldig gemacht, die deßhalb verwirkte Gefängnißstrafe 28.
— — welche fälschlich für Abgebrannte und Verunglückte sammeln 80.
Beweis des Wilddiebstahls 77.
Beyhülfe wie eine Person, die solche geleistet hat zu bestrafen ist 28.
Bittschriften um Begnadigung 23.
Briefe falsche 90.

Seite

Civilgerichte deren Verhältniß zu den Criminalgerichten 105.
— — über deren Bezirk Criminalgerichte bestehen 143.
Civilprozesse die Benützung der Untersuchungs-Akten hiebey 103.
Civilsträflinge welche sonst wegen Verbrechen verdächtig sind, deren Unterbringung in Strafarbeitshäusern 27.
Civilstrafgerichte zweyter Instanz 204.
Conduitlisten der Sträflinge, Auszüge hieraus sind den Gerichtsstellen auf Anfodern zu ertheilen 20.
Criminalgerichte 104.
Criminalgericht Uebergang desselben in ein Civilstrafgericht 112.
Criminalkosten und deren Vorschüsse von den Rentämtern 286.
Criminalstrafe zieht den Verlust des Adels nach sich 25.

D.

Daumenschrauben 141.
Devension kann aus Mangel an Vertheidigungsgründen nicht abgelehnt werden 161.
Defraudationen bey Aufschlägen, Mauten ꝛc. 117.
Denuntiation wie sie zu den Akten zu vernehmen ist 143.
Desertions-Begünstigung 29.
Diarien 139.
Diäten der Vertheidiger 157.
Diebstahl einfacher 44.
— — Strafe desselben 50.
Diebstähle ausgezeichnete 54.
Diebstahl ausgezeichneter, dessen Bestrafung 58.
— — als Verbrechen, Strafe desselben 50.
— — als Vergehen, Strafe desselben 51.
— — erschwerende Umstände desselben 45.
— — als Polizeyübertrettung 52.

Dieb-

Seite

Diebstahl gegen welchen von Amtswegen nicht zu verfahren ist 64.
— — wiederholter 61.
— — Zusammenfluß 59.
Diebsbanden, Erhebung der Theilnehmer 151.
Diensteid die unter Beziehung desselben gemachte Anzeige 173.
Dietrich, mit Hülfe desselben verübter Diebstahl 56.
Disciplinarstrafen, wer diese zu erkennen hat 98.
Drucken der Aktenstücke von Untersuchungen 166.

E.

Ehrlosigkeit nach den vorigen Gesetzen, wie diese Strafe nach dem Strafgesetzbuche ersetzt ist 13.
Eid, wann das Handgelübde demselben gleich zu achten ist 92.
Eides-Formel der Vertheidiger 163.
Eidesunfähigkeit ist im Strafurtheil ausdrücklich zu bemerken 13.
Eigenschaften erschwerende und mildernde, wie sie beurtheilt werden müssen in Rücksicht der ältern und neuern Strafgesetze 12.
Einführung des neuen Strafgesetzbuches in dem Fürstenthum Aschaffenburg und Herzogthum Würzburg 3.
Einschleichen des Diebes 49.
Einsteigen, Begriff hievon 56.
Einstellung der Untersuchung 197.
Entlassung der Sträflinge 23.
— — wer ihnen hiebey die Warnung vor dem Rückfall zu ertheilen hat 41.
— — aus der Haft 220.
Entwendungen zwischen Ehegatten und Geschwistern 64.
Erkennung auf Hauptuntersuchung, wenn der Inkulpat sogleich im summarischen oder Zeugenverhör eingesteht 237.
Erkenntnisse Abfassung derselben 183.

Seite
Erkenntnisse Ausfertigung derselben 190.
— — bey Ausfertigung derselben ist die Eigenschaft anzugeben, in welcher das Appellationsgericht erkannt hat 111.
Ersatz des getödteten Wildes 68.
Erschwerende Umstände deren Zurechnung für den Begünstiger 41.
— — des Diebsstahls 45.

F.

Fälschung von Privaturkunden 90.
— — eines Wanderbüchels 93.
Fahrlässigkeit, Strafe derselben 12.
— — wenn sie die Polizeybehörde auszusprechen hat 29.
Feldfrüchte Entwendung derselben 48.
Feßlung der Gefangenen auf dem Transporte 141.
— — im Gefängniß 140.
— — der Inquisiten während dem Verhör ist nicht erlaubt 170.
Festungsstrafe ist den übrigen Strafgattungen koordinirt 24.
— — nöthige Vorkehrungen wegen denen hiezu Verurtheilten 25.
Finder verlohrener Sachen 43.
Flüchtige Verbrecher, Verfahren gegen sie 231.
Flucht des Wilddiebs wie sich hiebey die Forstbediente zu benehmen haben 81.
Forstbediente ihre Pflichten bey Betrettung eines Wilddiebs 80.
Forstfrevel 47.
Fremde, Auslieferung derselben wegen einem im Auslande begangenen Verbrechen 138.
— — Verbrecher wenn sie flüchtig sind 138.
Freyheitsstrafen, Schärfung derselben 28.
— — Bestimmung derselben nach Jahren und Monaten 238.
Früchte Garten und Feld- deren Entwendung 48.

Seite

Gartenfrüchte Entwendung 48.
Gefangenwärter, Instruktion für denselben 254.
Gefundene Sachen 43.
Gefangene, Besuch derselben durch Geistliche 142.
Gefängnisse 155.
Gefängnißstrafe Verwahrung der hiezu Verurtheilten 26.
— — Schärfung derselben in Zwangsarbeitsanstalten 27.
Gehülfen Strafe derselben 12.
Geisterbeschwören 86.
Geistliche, Besuch derselben bei Gefangenen 142.
Geldstrafen, welchen Armenkassen diese zufallen 99.
Gemeindevorsteher haben den Karakter obrigkeitlicher Personen 92.
Generaluntersuchungen, bei welchen es nicht auf Spezialuntersuchungen ankommt 120.
— — einstweilige Aufhebung derselben 150.
Gensdarmen Beleidigung derselben im Dienste 132. 133.
Gericht gemischtes 133.
Gerichtsarzt dessen Zuziehung bei Obduktionen 178.
Gerichtsdiener, wenn sie in die Bezirke der Herrschaftsgerichte abgeordnet werden können 124.
Geschenkannahme unerlaubte 94.
Geständnisse, Wiederholung derselben 171.
Gewehre welche den Wildschützen abgenommen worden sind 69.
Gewerbsmäßige Begünstigung 30.
Glauben öffentlicher, Verbrechen wider denselben 93.
Goldmachen 87.
Gottesdienst, Diebstahl an den hiezu gewidmeten Sachen 55.
Günstigere Meynung für den Angeschuldigten, Zweifel hiebey 188.

H.

Handgelübd, abgelegtes, wer dieses bricht 92.

Seite

Handlungen strafbare, Strafen derselben nach dem neuen Strafgesetzbuche in Verhältniß der von den ältern Strafgesetzen darauf gelegten Strafen 6.
— — welche vor dem neuen Gesetze begangen worden sind, wie sie bestraft werden 7.
Hauptuntersuchung Verhängung derselben 235.
Hausdiebstahl, welcher vor dem 1. Okt. 1813. begangen ist, wie dieser bestraft wird 12.
Hausgesind, Entwendung aus Lüsternheit 52.
Haussuchungen von Jagdbehörden 180.
Heften der Akten 168.
Herrschaftsgerichte I. Klasse haben auch die Criminalgerichtsbarkeit 124.
— — können nur in der Eigenschaft von Polizeybehörden um Vernehmungen requirirt werden 124.
Hinrichtung 213.
Holzentwendungen 47.

J.

Jäger siehe Forstbediente.

K.

Kartenschlagen 86.
Kinder dürfen nicht den Müttern in die Gefängnißorte abgegeben werden 153.
— — unmündige, dürfen nicht mit in den Strafort abgeliefert werden 219.
Körperverletzung, Vergehen 96.
Kollekteur falscher Lotterien 88.
Kompetenz der Criminal- und Civilstrafgerichte bey konkurrirenden Polizeyübertrettungen 116.
Konflikte der Kompetenz zwischen Justiz und Polizeystellen 126.
Konfrontationen überhaupt 176.
— — unter Zeugen 175.
Konkurrenz mehrerer Strafen 33.
— — vom Rückfall 36.
— — der Polizeyübertrettungen mit Vergehen und Verbrechen 193.
Kosten der Untersuchung 222.

Seite

Kosten der Arretirung und Lieferung von Verbrechern 272.
— — der Verpflegung der Gefangenen 273.
— — der Beheitzung und Beleuchtung der Frohnfeste 275.
— — der Criminalverhöre 276.
— — der gerichtlichen Besichtigung 276.
— — der ärztlichen Hülfe für Kranke 279.
— — der Hinrichtung und Beerdigung 280.
— — bey allgemeinen Streifen 281.
— — für Postporto und Boten-Gebühren 282.
— — Verrechnung 283.
Kronfiskale deren Recht bey Staatsverbrechen wider das Erkenntniß die Revision zu ergreifen 202.
— — ist von den Erkenntnissen in Kenntniß zu setzen, worinnen dem Aerar die Tragung der Untersuchungskosten auferlegt wurde 227.
Kurkosten bey Körperverletzungen 230.

L.

Landarzt Zuziehung desselben bey Obduktionen 179.
Landstreicher gefährliche deren Unterbringung in Strafarbeitshäuser 26.
Leumunds Erfahrungen 148.
Listen über den Stand der Strafarbeitshäuser 20.
— — über die Sträflinge bey den Gerichtshöfen 21.
Localarmenfond wann ihm gefundene Sachen zukommen 44.
Losssprechung von der Untersuchung 197.
Lotterien falsche 88.

M.

Mehrheit absolute, der Stimmen 188.
Meineid 13.
Merkmale gesetzlich bestimmte zum Begriff eines Verbrechens 10.
Milderung der Strafe, Anträge hiezu 30.
Milderungsgründe bey Wilddiebstählen 71. 74.
Militär-Forum die Auslieferung eines dahin gehörigen Delinquenten an das Civilgericht 128.

Seite

Militärindividuen Auslieferung desselben an eine Civilbehörde 128.
Militärische Strafgesetze 119.
Militär Pensionisten, wenn sie Untersuchungen unterworfen werden 133.
— — Personen, Beleidigung derselben im Dienste 132.
— — Wachen, Beleidigung derselben durch Civilpersonen 128.
— — Widersetzung und Beleidigung derselben 130.
Mißhandlung körperliche 96.
Mithelfer der Deserteurs 129.
Mitschuldige deren Zeugschaftsfähigkeit 181.
— — bey Vergehen eines von Verbrechen und Vergehen Angeschuldeten 120.
Mittellosigkeit der Angeschuldigten hinsichtlich der Tragung der Prozeßkosten 227.
Miturheber dessen Bestrafung 28.
Monat einer wird vier Wochen gleich geachtet 238.

N.

Nothwehr gegen Wilddiebe 83.

O.

Obduktionen 178.

P.

Parrere welches Personen kraft ihres öffentlichen Amtes in Untersuchungen abzugeben haben 178.
Park Wilddiebstahl in demselben 72.
Patrouillen Beleidigungen derselben 131.
Pensionisten des Militärs 133.
Polizeyliche Aufsicht, Unterstellung derselben der verdächtigen und der Instanz erlassenen Inquisiten 212.
Polizeystellen, Konflikte mit Justizstellen über Kompetenz in Strafsachen 126.
Polizeyübertrettungen schwere nach dem österreichischen Strafgesetzbuche wie solche nach dem neuen Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind 7.
— — des Diebstahls 52.
— — des Wildfrevels 68.

Po=

Seite

Polizeyübertrettung, Konkurrenz derselben mit Vergehen und Verbrechen 193.
Postgelder Ersatz den Vertheidigern 157.
Prozeßkosten 222.
Publikation des Urtheils 199. 206.

Q.

Quartal-Tabellen 140.

R.

Raub und Raubgenossen 84.
Rechtsanwälte, Folgen der Spezial-Inquisition gegen dieselben 234.
Rechtskraft der Straferkenntnisse vor dessen Eintritt kann zum Vollzug der Strafe nicht geschritten werden 205.
Rechtsmittel, Belehrung derselben bey der Urtheilsverkündung 206.
Rechtspraktikanten Vertheidigung der Inquisiten 157.
Relation 183.
Reue thätige 62.
— — ob dieselbe auch bey Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue statt haben 94.
Revision und Appellation 201.
— — gegen Erkenntnisse bey Staatsverbrechen 202.
Rückfall Strafe 35.
— — dessen Konkurrenz 36.
— — Belehrung und Warnung hierüber 41.
— — bey Polizeyübertrettungen 53.
— — bey einem wegen thätiger Reue straflosen Diebstahl 63.
— — des polizeylich strafbaren Diebstahls 61.
Rubrum auf den Umschlägen und Diarien 169.

S.

Sammler falsche 89.
Schärfung der Gefängnißstrafen in den Zwangsarbeitsanstalten 27.
Schärfungsrecht der Civilstrafgerichte zweyter Instanz 204.

Seite
Schandbühne Verhalten des Verurtheilten auf derselben 18.
Schatzgräber 86.
Schildwachen Beleidigung derselben 131.
Schlüssel Diebstahl an denselben 57.
Schlußverfahren 154.
Schuldige der einen Mitschuldigen anzeigt 174.
Senate bey den Appellationsgerichten 108.
Sitzungsprotokolle bey den Appellationsgerichten 109.
Spezialuntersuchung Verfügung derselben, mit Umgehung des summarischen Verhörs 147.
— — Eröffnung des Beschlusses derselben 151.
Staatsdiener bey gemeinen Verbrechen und Vergehen derselben, wer über die Einleitung der Untersuchung erkennt 98.
Steckbriefe deren Mittheilung an die Gensdarmen 155.
Stellung eines baierschen Unterthanen an ausländische Gerichte als Zeuge 171.
Stimmenzählung 187.
Sträflinge Eintreffen derselben nach der Entlassung aus dem Strafarbeitshaus 41.
Strafarbeitshäuser Vertheilung der Sträflinge in denselben 252.
Strafe die mildere, wie sie auszumitteln ist nach den ältern und neuern Strafgesetzen 8. 9.
Strafe des Wilddiebstahls 70. 71. 72.
— — Ausmessung derselben bey Unwürdigen 33.
— — bey Konkurrenz mehrerer 33.
— — des Rückfalls 35.
Strafgesetze, ob die ältern oder neuern in Anwendung kommen 4. 7. 8.
— — militärische 119.
Strafzeit, drey Viertheile derselben, wie selbe zu berechnen 23.
— — wenn drey Viertel derselben verstrichen sind die alsdann zu erstattende Berichte 19. 22.

Straf-

Seite

Strafgefangene wie sie im Detentionsorte zu halten sind 26.
Strafmilderung siehe Begnadigung.
Strafmilderungs=Anträge wenn sie vorgelegt werden können 30.

T.

Tabellen strafgerichtliche 241.
Tagebücher 139.
Thätige Reue 62.
Theilnehmer Erforschung derselben bey Diebsbanden 157.
Todes=Urtheil Verkündung desselben 213.
Treue öffentliche, Verbrechen wider dieselbe 93.

U.

Unmündige Ausmessung der Strafe derselben 33.
Unschulds=Erklärung 197.
Untergerichte Kompetenz derselben zu Untersuchungen über Vergehen 234.
Unterhaltungskösten der zur Festungsstrafe Verurtheilten 25.
Untersuchungs=Akten deren Gebrauch in Civilprozessen 103.
— — Auslieferung derselben 137.
Untersuchung angefangene kann nicht mehr gehemmt werden 123.
Untersuchungsbehörden ganzer Banden 125.
Untersuchung Erkennung zur gänzlichen oder einstweiligen Aufhebung derselben 149.
Untersuchungskosten 222.
Untersuchungen sind möglichst zu beschleunigen 103.
— — wichtig geführte, Uebertragung derselben an andere Behörden 139.
— — zweckmäßige Abkürzungen bey denselben 151.
Urtheile Ausfertigung derselben 190.
Urtheilsfragen 184.
— — Abstimmung hierüber und Eintragung in das Protokoll 109.

Ur=

Seite

Urtheilsverkündung 199.
Unterschlagung als Staatsverbrechen 95.
Urkunden öffentliche, Vergehen an denselben 93.

V.

Vaganten die sich eines Vergehens schuldig gemacht, ihre alsdann verwirkten Gefängniß-Strafen 28.
Verbrechen 41.
— — des Wilddiebstahls 69.
— — wider öffentliche Treue 93.
— — fortgesetzte 35.
Verdächtige, Vernehmung derselben als Zeugen 145.
Verbrecher fremde, wenn sie flüchtig sind 138.
Vergehen 45.
— — der Körperverletzung 96.
— — des Wilddiebstahls 69.
Verhaftungen durch Gensdarmen 129.
Verjährung wenn sie eingetretten, wie dann zu erkennen ist 43.
Verjährungszeit abgelaufene, wenn sie sich bey der Generaluntersuchung zeigt 42.
Verkündung des Todes-Urtheils 213.
— — des Urtheils 199. 206.
Verletzungen körperliche 96.
— — unbedeutende 144.
Verlohrene Sachen 43.
Verpflegungskosten der Inquisiten 141.
Versuch Strafe desselben 12.
Vertheidiger, Eidesformel wornach sie beeidiget werden 163.
— — deren Pflichten wegen denen von den Inquisiten ihnen gemachten Geständnissen 164.
Vertheidigung siehe auch Schlußverfahren.
— — mittelloser Personen 157. 158.
— — bey freywilliger Revision 154.
— — gegen die verhängte Spezialuntersuchung 151.
— — abwesender Verbrecher 233.

Ver-

Seite

Vertheidigungskosten 224.
Verwandte deren Zeugschaftsleistung 173.
Verzögerungen bey Untersuchungen, deren Bestrafung 103.
Vollzug des Straferkenntnisses 205.
Vorbereitungs-Termin wegen Vernehmungen 152.
Vorsatz, wenn die Strafe desselben sechs monatliches Gefängniß ist 29.

W.

Wachen, siehe Militärwachen.
Wahrsagen 87.
Wald, Holzdiebstähle in demselben 47.
Wanderbüchel, Fälschung desselben 93.
Wiederaufnahme der Untersuchungen, 182.
Wiederholung der Geständnisse 171.
— — des Wilddiebstahls 76.
Wild wer ein solches auf fremden Gründen erlegt 69.
Wild-Ersatz des auf eigenen Gründen getödteten 68.
Wild-Zueignung desselben auf eigenen Gründen 67.
Wilddiebe, Verfahren gegen dieselbe nach überstandener Strafe 78.
Wilddiebstahl, Edikt hierüber 66.
— — gefährlicher 70.
— — gemeiner 70.
— — Wiederholung 76.
Wildfrevel als Polizeyübertrettungen 68.
Wildschaden, Ersatz desselben 66.
Wildschützen gewaltsame 75.
— — mörderische 76.
Würzburg Großherzogthum, Einführung des neuen Strafgesetzbuches in demselben 3.
Wundarzt, Zuziehung desselben zu Obduktionen 178.
Wundbeschau bey unbedeutenden Verletzungen 145.

Seite

Zeichendeuter 86.
Zeugen-Konfrontation unter denselben 175.
— — untüchtige 180.
— — Verhör solcher Personen, die sich der Zeugschaft entschlagen können 29.
— — Vernehmung, Frage ob Zeuge schon in Untersuchung gekommen ist 175.
Zeugniß solches wenn es wieder zurückgenommen wird 91.
Zeugnisse der Strafarbeitshauskomissarien wegen Begnadigungsanträgen 22.
Zeugschaft eines Mitschuldigen 181.
— — eines Schuldigen, der einen als Mitschuldigen angiebt 174.
— — der Verwandten 173.
Züchtigung der Sträflinge bey der Entlassung 23.
Zuchthäuser, die Vertheilung der Verbrecher in dieselben 251.
Zueignung des Wildes 67.
Zusammenfluß bey Diebstählen 59.
Zweifel, welche Meinung für den Angeschuldigten günstiger ist 188.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

Seite	9.	auf der	2. Zeile	v. o.	statt wenn lies man
—	44.	— —	12. —	v. o.	statt Mai lies März
—	52.	— —	4. —	v. u.	statt Betragen lies Betrage
—	81.	— —	1. —	v. o.	statt pag 51 lies 81.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doppelmayr, Friedrich Wilhelm,

Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

Nördlingen 1821

BHS VIII A II 47
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10709895-7